Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[VI. Anlagen]

urn:nbn:de:bsz:31-309567

Visual Library

Bericht

an die

ordentliche Landessynode von 1930.

Der vorliegende Bericht umfaßt die Zeit vom 1. April 1927 bis zum 1. April 1930.

A. Übersicht.

1. In dieser Zeit fanden zwei Tagungen der Schulsynoden (1927 und 1929) und eine Tagung der Bezirkssynoden (1928) statt. Die Bezirkssynoden sollten in Verbindung mit den Berichten über das religiös-sittliche Leben der Kirchenbezirke auch die Fragen des Geburtenrückgangs und der liturgischen Bereicherung der Gottesdienste behandeln. Über beide Gegenstände wurden eingehende und teilweise recht beachtliche Referate gegeben. Die Schulsynoden behandelten jeweils ein grundsätzliches und ein mehr praktisches Thema, im Jahre 1927 die Frage: „Wie wird Anschaulichkeit im Religionsunterricht erreicht" und die katechetische Behandlung der 5 ersten biblischen Geschichten des Alten Testaments, im Jahre 1929 das Bibellesen in Volks- und Höheren Schulen und daneben die Behandlung eines Themas aus dem Lehrplan für den Religionsunterricht an Fach- und Fortbildungsschulen. Auch die Schulsynoden wurden sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Nicht überall hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß die Schulsynoden etwas Gutes und Wertvolles sind. Immer wieder werden vielmehr Stimmen laut, die sich gegen sie aussprechen und sie als eine zu schwerfällige Einrichtung erklären. Auch an grundsätzlichen Gegnern der Schulsynode fehlt es nicht, die den früheren Zustand der alljährlichen Bezirkssynode zurückwünschen. Wir halten den Wechsel zwischen Bezirkssynode und Schulsynode, wie ihn die Kirchenverfassung vorsieht, für das Richtige. Der Religionsunterricht nimmt in unserem ganzen kirchlichen Leben eine so wichtige Stellung ein, daß sich eine regelmäßige Schulsynode wohl rechtfertigen läßt. Anderseits sind selbst 2 Jahre für das religiöse und sittliche Leben und seine Entwicklung in der Gemeinde noch eine kurze Zeit, und schon bei diesem 2jährigen Wechsel der Bezirkssynode sind die Berichte wie die Besprechungen oft recht einförmige. Einer häufigeren Abhaltung der Bezirkssynoden können wir daher ebensowenig das Wort reden als der Abschaffung der Schulsynoden.

2. In die Berichtszeit fällt eine Reihe von besonderen Ereignissen und Gedenktagen, die teils für die ganze evang. Kirche, teils für unsere Landeskirche von Bedeutung waren.

Am 8. Juni 1927 gedachte die evang. Kirche des 200jährigen Todestags August Hermann Franckes. Den Geistlichen wurde empfohlen, an einem der Pfingstfeiertage in der Predigt an die Bedeutung Franckes für unsere evang. Kirche zu erinnern, und die Religionslehrer wurden veranlaßt, in den oberen Klassen eine Religionsstunde dem Gedächtnis Franckes zu widmen.

Vom 17. bis 21. Juni 1927 fand der Zweite Deutsche evangelische Kirchentag in

Königsberg statt. Am Sonntag, den 19. Juni wurde auch in den Gemeinden unserer Landeskirche in Predigt und Hauptgebet dessen gedacht, und an der Tagung selbst beteiligte sich der Kirchenpräsident und die von der Synode ernannten Mitglieder als Vertreter unserer Landeskirche. Den Geistlichen wurde empfohlen, in Vorträgen oder in den Gemeindeboten über den Kirchentag zu berichten, um das Interesse am Kirchentag in den Gemeinden zu wecken. Die Kundgebung des Kirchentags über die Heiligkeit der Ehe wurde in den Kirchen verlesen und in der Predigt behandelt.

Am 80. Geburtstag des Reichspräsidenten von Hindenburg, am 2. Okt. 1927, wurde in den Gottesdiensten fürbittend des Oberhauptes unseres Reiches gedacht.

Am 9. August 1928 starb in Badenweiler der frühere Großherzog Friedrich II. Am darauffolgenden Sonntag wurde in den evang. Kirchen unseres Landes eine Ansprache verlesen, die der Pflichttreue und Liebe gedachte, mit der der heimgegangene Fürst als Landesbischof unserer Kirche gedient und sich zum evangelischen Glauben bekannt hatte. Für den Tag der Beisetzung in Karlsruhe wurde Trauergeläute in allen Kirchen angeordnet. An der Beisetzung beteiligten sich der Kirchenpräsident und die Mitglieder der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats, soweit dies möglich war.

Anläßlich der im Jahre 1928 in Freiburg abgehaltenen Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins wurde das Trinitatisfest 1928 zugleich als Gustav-Adolf-Sonntag gefeiert und eine Kirchensammlung auf diesen Tag angeordnet. Die darauf folgende Woche wurde als Gustav-Adolf-Woche begangen in dem Sinne, daß im Religionsunterricht aller Schulen, in Jugend-, Frauen- und Männervereinen auf die bedeutungsvolle Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins hingewiesen wurde. Unter sehr starker Beteiligung aus dem ganzen Land fand die Veranstaltung des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung dann im September 1928 in Freiburg statt, von der Kirchenregierung durch den Kirchenpräsidenten begrüßt. Dem Verein wurde eine Festgabe der Landeskirche überreicht. Es darf angenommen werden, daß durch die Freiburger Tagung das Interesse und der Eifer für dies wichtige Liebeswerk unserer evang. Kirche, das für unsere badische evang. Kirche mit ihrer großen Diaspora von besonderer Bedeutung ist, neu geweckt und gestärkt worden ist.

Im September 1928 fand in Karlsruhe der Deutsche evangelische Pfarrertag statt. Der Kirchenpräsident begrüßte ihn im Namen unserer Landeskirche, der Prälat leitete die Hauptversammlung mit einer Andacht ein, Mitglieder der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats nahmen nach Möglichkeit an den verschiedenen Veranstaltungen teil.

Das Jahr 1929 stand unter dem Zeichen wichtiger Gedenkfeiern der reformatorischen Ereignisse des Jahres 1529. Die Erinnerung an den kleinen Katechismus Luthers wurde am Sonntag, den 20. Januar (erster Tafeldruck des Katechismus 20. 1. 1529) in Predigt und Christenlehre begangen, und den Religionslehrern empfohlen, auch im Religionsunterricht dessen zu gedenken. Desgleichen wurde angeordnet, daß am 19. April 1929 in Volks- und Höheren Schulen eine Religionsstunde der bedeutsamen Protestation zu Speyer (19. 4. 1529) gewidmet und am Sonntag, den 21. April in Gottesdienst und Christenlehre dieses Ereignisses gedacht werde. An der Gedächtnisfeier, die in den Pfingsttagen des Jahres 1929 in Speyer stattfand und die eine gewaltige und eindrucksvolle Kundgebung des gesamten Protestantismus war, beteiligten sich die Mitglieder der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats sowie eine ungezählte Schar Evangelischer, besonders aus der badischen Pfalz. Auf 10. Juli 1927 war bereits eine Kirchensammlung für die Unterhaltung der Gedächtniskirche in Speyer angeordnet worden.

Im September 1929 fand in Marburg eine Feier zum Gedächtnis des Marburger Religionsgesprächs statt, bei der auch der Oberkirchenrat vertreten war.

Der Juni 1929 brachte die Erinnerung an Pfarrer Oberlin im Steintal und Luise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Scheppler, die Begründer der evangelischen Kinderpflege. Den Geistlichen wurde empfohlen, ihren Gemeinden dies Werk der Liebe vor Augen zu stellen und nach Kräften zu fördern. Am 2. Juni 1929 veranstaltete der Badische Verband für evangelische Kinderpflege zur Erinnerung an die 150. Wiederkehr der Gründung der ersten Kleinkinderschule eine Feier in Karlsruhe, bei der der Prälat die Festpredigt in der Stadtkirche hielt und den Verband bei seiner Veranstaltung in der Festhalle im Namen der evangelischen Kirche begrüßte.

Auf Grund eines Beschlusses des Deutschen evangelischen Kirchentags wurde auch für unsere Landeskirche angeordnet, daß im Gottesdienst im Anschluß an eine Erklärung des Kirchenausschusses der 10jährigen Wiederkehr des Versailler Diktats (28. 6. 1919) gedacht und die Not unseres Volkes in das Licht des göttlichen Wortes gestellt werde.

Am 6. Oktober 1929 konnte die evangelische Gemeinde Freiburg die Hundertjahrfeier der Grundsteinlegung der Ludwigskirche begehen, bei der der Prälat die Gemeinde im Namen der Kirchenleitung begrüßte.

Im Jahre 1930 begeht die evangelische Kirche das 400jährige Gedächtnis der Augsburgischen Konfession. Bei der im Juni stattfindenden Feier wird auch unsere badische evangelische Landeskirche vertreten sein. Um dies grundlegende Bekenntnis unserer evangelischen Kirche den Gemeinden und auch der Jugend näher zu bringen, wurde empfohlen, in Gottesdienst und Unterricht, durch Vorträge und bei sonst sich bietenden Gelegenheiten die wichtigsten Artikel des Bekenntnisses zu behandeln, um in unserem evangelischen Volk das Verständnis für das Bekenntnis unserer Kirche zu wecken und zu stärken. Am Sonntag, den 22. Juni wird eine kirchliche Volksfeier in Augsburg stattfinden. Einer an die Kirchenregierungen ergangenen Anregung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses entsprechend wurde darum auch für unsere Landeskirche auf diesen Tag eine kirchliche Gedächtnisfeier angeordnet.

3. Zu verschiedenen brennenden Fragen und Ereignissen der Zeit, die für das sittliche und religiöse Leben unseres Volkes von Bedeutung zu sein schienen, hat der Oberkirchenrat öffentlich Stellung genommen. So wurde nach der Aufführung des Zeittheaterstückes „Krankheit der Jugend" gegen diese Art Bühnenspiel Einspruch erhoben, da wir sie für das sittlich-religiöse Leben unseres Volkes als besonders schädlich erachten. Der Einspruch hatte Erfolg, das Stück „Ton in des Töpfers Hand" wurde infolgedessen abgesetzt.

Entgegen der bisherigen Übung sollte schon vor dem Buß- und Bettag mit karnevalistischen Veranstaltungen begonnen werden. Wir haben uns öffentlich dagegen gewandt und erreicht, daß diese Veranstaltungen unterblieben.

Der Bitte des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten entsprechend haben wir uns für den 5-Uhr-Ladenschluß am Heiligen Abend eingesetzt und die Glieder unserer evangelischen Kirche aufgefordert, am Heiligen Abend ihre Einkäufe vor 5 Uhr zu vollziehen. Die Pfarrämter wurden veranlaßt, ihren Gemeinden davon Kenntnis zu geben.

In einem Aufruf an die Gemeinden unseres Landes haben wir der unter schwerem Druck der Verfolgung stehenden Christen in Rußland gedacht und zur Fürbitte für sie aufgefordert. Auch wurde den Geistlichen empfohlen, im sonntäglichen Fürbittegebet ihrer zu gedenken.

Zur Unterstützung der aus Rußland flüchtigen Christen wurden die Gemeinden aufgerufen. Aus verschiedenen Kirchenbezirken gingen Gaben hierfür ein.

B. Gottesdienst und Gemeindeleben.

1. Von einer wesentlichen Hebung des Gottesdienstbesuchs während der Berichtszeit kann nicht geredet werden. Die Hemmungen, die teils in der geistigen Verfassung unserer Zeit und unseres Volkes, teils in der Entfremdung ganzer Volkskreise von der Kirche liegen, bestehen fort. Die Übertreibungen der Sportsbetätigung bei der Jugend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind noch keineswegs verschwunden, ebensowenig ist ein Rückgang des Festefeierns zu bemerken. Der Sonntag ist durch diese Dinge nach wie vor in Anspruch genommen. Für die Kirche bleibt keine Zeit und keine Lust. Wo die kirchliche Sitte noch Kraft genug besitzt, ist davon auch vielfach das gottesdienstliche Leben noch getragen. Das ist auf dem Lande mehr der Fall als in der Stadt. Verschmähung der Taufe, der Konfirmation, der kirchlichen Beerdigung kommen deshalb wenigstens in unseren Landgemeinden selten vor, und die Macht der Sitte wirkt teilweise auch noch in die städtischen Gemeinden hinein. Indes wurde auf den Bezirkssynoden auch der ländlichen Bezirke über ein langsames Schwinden kirchlicher Sitte geklagt. Kirchenzucht ist auch unter der Jugend schwer durchzuführen, weil das Elternhaus versagt. Vielfach schreitet die Verachtung des Sonntags und des Gottesdienstes bei jung und alt in erschreckendem Maße fort. Die Entkirchlichung unserer städtischen Gemeinden aber ist ja längst ein brennendes Problem und wird es in der Gegenwart immer mehr. Besonders von seiten der proletarischen Freidenker und Kommunisten hat seit einiger Zeit eine zielbewußte Agitation für Kirchenaustritt eingesetzt, die unsere Kirche zur ernsten Wachsamkeit antreibt und alle kirchentreuen Kreise zu gemeinsamer Abwehrarbeit fest zusammenschließen sollte. Es ist schmerzlich, zu sehen, wie die Gebildeten in unserer evangelischen Kirche diesem kirchenfeindlichen Ansturm mit einer kirchlichen Indifferenz gegenüberstehen, die dem so gern betonten Protestantismus recht übel ansteht. Die Not, in der wir uns befinden, wenn es gilt,. auch Gebildete für unsere kirchlichen Körperschaften oder für sonstige kirchliche Mitarbeit zu gewinnen, ist eines der Symptome dieses unnormalen Zustandes. Auch unsere evangelischen Akademikervereinigungen führen immer noch ein sehr bescheidenes und allzu verborgenes Dasein, wenn sie auch wenigstens als ein kleiner Sauerteig angesehen werden dürfen. Hier tut auf der ganzen Front unermüdliche Werbearbeit not.

2. Daneben soll keineswegs verschwiegen werden, daß in Stadt und Land durch Predigt und Seelsorge, durch die religiöse Unterweisung der Jugend, durch Vortrags- und Vereinstätigkeit, durch Jugend- und Wohlfahrtsdienst treue und unermüdliche Arbeit geschieht zum Aufbau des religiösen und kirchlichen Lebens. Unsere Geistlichen sind, wenigstens in den größeren Gemeinden, oft bis an die äußerste Grenze ihrer Kraft angespannt und vor der Zeit im Dienst verbraucht. Auch unsere kirchlichen Körperschaften zeigen vielfach ein anderes Bild als früher. Sie sind lebendiger und tätiger geworden, und eine ganze Reihe von Ältesten und Vertretern arbeiten an den religiösen Aufgaben bewußt mit und wissen sich für den kirchlichen Aufbau der Gemeinden und für das geistliche Leben in ihnen verantwortlich. Davon geben die Kirchen- und Dekanatsvisitationen, die Bezirksältestentage und sonstige Gelegenheiten manch erfreuliches und hoffnungsvolles Zeugnis.

3. Die von uns längst erstrebte und von der Landessynode gebilligte Teilung der großen Gemeinden wurde weiterhin zu erreichen gesucht und in einigen Fällen auch erreicht. Sie ist im Interesse einer gründlicheren seelsorgerlichen Erfassung und Bedienung dringend erwünscht, wird aber hauptsächlich durch die wirtschaftliche Notlage unserer Kirchengemeinden, manchmal auch durch die Macht der Gewohnheit, aufgehalten. Mit dem Bau von Kirchen und Pfarrhäusern muß freilich in der gegenwärtigen Zeit der Not zurückgehalten werden. An Stelle von Pfarrhäusern können es auch ausreichende Pfarrwohnungen tun, und wo für die Zwecke des Gottesdienstes auch die Erstellung einfacher gottesdienstlicher Räume nicht möglich ist, kann vielfach durch Vermehrung der Gottesdienste geholfen werden. Früh- und Abendgottesdienste finden zwar in den meisten größeren Gemeinden statt, doch nicht überall in der nötigen Zahl und Regelmäßigkeit. Fast ganz fehlen noch die Vormittagsgottesdienste zu späterer Stunde (11 Uhr), die in den Städten doch wohl ein Bedürfnis sind und bei rationeller Einteilung der Zeit auch durchzuführen sein müßten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Wochengottesdienste und Bibelstunden haben sich mehr und mehr durchgesetzt. Selten freilich werden sie das ganze Jahr hindurch gehalten, meist gehen sie von Advent bis Ostern. Die Zahl der Gemeinden, in denen überhaupt kein Gottesdienst während der Woche stattfindet, wird erfreulicher Weise immer kleiner. Vereinzelt ist immer noch der wöchentliche Frühgottesdienst an einem Werktag. Wo er eingeführt ist, hat man keine schlechten Erfahrungen damit gemacht. Er muß nur ganz kurz, mehr eine Morgenandacht, sein. Über den geringen Besuch der Wochengottesdienste durch Männer wird fast überall geklagt.

5. Abendmahlsfeiern finden außer an den Festtagen meist auch in der festlosen Zeit des Kirchenjahres und in manchen Gemeinden allmonatlich statt. Die in Visitationsbescheiden oder sonst ergangenen Anregungen wurden in den meisten Fällen befolgt, und es hat sich gezeigt, daß diese kleinen regelmäßigen Abendmahlsfeiern einem Bedürfnis entsprechen und besonders in der Stadt Anklang fanden.

6. Zu den erfreulichen Erscheinungen des kirchlichen Lebens gehören die Kindergottesdienste. Sie bestehen jetzt in fast allen größeren Gemeinden und werden im allgemeinen recht gut besucht. Noch ganz vereinzelt ist der Versuch, Schülergottesdienste einzurichten. Dies wäre eine lohnende Aufgabe für unsere Religionslehrer.

7. Die Christenlehre hat, wie es scheint, mit wachsenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Zwar gibt es noch eine ganze Reihe von Gemeinden, ja Kirchenbezirke, in denen 4 Jahrgänge Übung sind und auch regelmäßig kommen. In den Städten und Vorstädten aber hält es schwer, auch nur die dort üblichen 2 Jahrgänge zusammenzuhalten, und in 2 Stadtgemeinden (Mannheim und Pforzheim) ist die Christenlehre auf 1 Jahrgang zusammengeschrumpft. Wenn man dabei noch bedenkt, daß die Mädchen und Knaben getrennt sind und nur je alle 14 Tage oder gar noch seltener zusammenkommen, so ist der Einfluß, der auf die konfirmierte Jugend in der Christenlehre ausgeübt wird, mehr als bescheiden. Wir halten dafür, daß man unter 2 Jahrgänge nicht heruntergehen sollte und glauben, daß das auch unter den städtischen Verhältnissen durchführbar ist. Was die Zeit der Christenlehre betrifft, so wird sie in den meisten ländlichen Gemeinden immer noch am Nachmittag gehalten und damit auch der Gemeinde Gelegenheit zu einem Gottesdienst gegeben. Freilich nimmt der Besuch der erwachsenen Gemeindeglieder stark ab. Dadurch verliert die Christenlehre zweifellos an Bedeutung. Die von uns immer wieder an die Kirchenältesten und Vertreter der Gemeinden gerichtete Bitte, selber die Christenlehre zu besuchen und dadurch auch den anderen Gemeindegliedern ein Vorbild zu geben, fiel da und dort auf guten Boden. Doch darf hierin ganz allgemein noch viel mehr geschehen. Wir halten es an der Zeit, daß die Landessynode eine Entscheidung trifft, dahingehend, daß 1. keine Gemeinde für sich allein die Zahl der Jahrgänge und die Zeit der Christenlehre ändern darf, 2. daß eine Verlegung der Christenlehre vom Nachmittag auf den Vormittag nur in ganz dringenden Fällen stattfinden soll und eines Beschlusses des Bezirkskirchenrats und der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf, 3. sollte die Landessynode an die Kirchengemeinderäte die Bitte richten, daß sie der Christenlehre ihre ernsteste Aufmerksamkeit zuwenden, damit dieser Gottesdienst nicht mehr und mehr seinen durch Jahrhunderte bezeugten Wert und seine Bedeutung für die konfirmierte Jugend wie auch für die Gemeinde verliert.

8. Der Jugendsonntag erfreut sich fast allgemein der Beliebtheit bei der Jugend und bei der Gemeinde. Allerdings wird er sehr verschieden gefeiert, je nachdem in der Gemeinde eine organisierte kirchliche Jugend vorhanden ist oder nicht. Im letzteren Fall wird er mehr als Familiensonntag gehalten, im ersten Fall mit mehr oder weniger starker aktiver Beteiligung der Jugend. Der Volkstrauertag am Sonntag Reminiscere wurde in der Berichtszeit wohl in allen Gemeinden kirchlich begangen und weist, nach der Kollekte zu schließen, überall einen guten Besuch auf. In der Frage des

gesetzlichen Schutzes für diesen Tag hat sich nichts geändert. Auch ist unter den deutschen Landeskirchen keinerlei Einigung bezüglich der kirchlichen Feier des Tages erzielt. In einzelnen Gemeinden wird außerdem eine Feier zum Gedächtnis der Toten am Abend des Allerheiligentages oder bei einer anderen Gelegenheit abgehalten. Am Buß- und Bettag wird, wie es scheint, da und dort, im Nachmittags- oder Abendgottesdienst der Toten gedacht. Es muß aber betont werden, daß eine eigentliche Totenfeier mit dem ursprünglichen Sinn unseres Buß- und Bettages nicht übereinstimmt. Höchstens läßt sich eine Erwähnung der Toten damit verbinden. Ob der Muttertag auch kirchlich gefeiert und wieweit die von der Landessynode an Stelle des früheren Frauensonntags empfohlenen außergottesdienstlichen Veranstaltungen abgehalten werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

9. Die kirchliche Volksmission hat auch in der Berichtszeit ihren Dienst für die Kirche ausgeübt und im Jahr durchschnittlich in 20 Gemeinden gearbeitet. Es waren meist Landgemeinden, doch wurde sie wiederholt auch von Heidelberg, dann von Mannheim, Konstanz, Offenburg, Pforzheim, Weinheim, Mosbach, Wertheim, Neckargemünd, Wiesloch gerufen. Ihre Beurteilung und ihre Aufnahme in den Gemeinden ist naturgemäß eine sehr verschiedene. Daneben ist auch in manchen Bezirken freie Evangelisation gewünscht und gehalten worden. Die Urteile, die auf den Bezirkssynoden und bei anderen Gelegenheiten über den Erfolg und Wert der Evangelisation laut wurden, sind meist recht zurückhaltend. Es hat den Anschein, als ob der Zug zur Evangelisation in unserer Zeit nicht allzu stark sei. Soweit übrigens die kirchliche Volksmission in Betracht kommt, kann festgestellt werden, daß der Besuch der Veranstaltungen fast durchweg ein recht guter war.

10. Die Frage der liturgischen Gestaltung bzw. Bereicherung des Gottesdienstes stand auf den Bezirkssynoden des Jahres 1928 zur Verhandlung. Es wurde eingehend in allen Synoden berichtet, und die Frage wurde mit lebhaftem Eifer besprochen. Das Ergebnis war dies, daß eine wesentliche Änderung der sonntäglichen Gottesdienstordnung überall abgelehnt wurde. Im übrigen gingen die Meinungen natürlich weit auseinander. Sogenannte liturgische Andachten finden in vielen Gemeinden statt. Eine reichere Ausgestaltung der Abendmahlsliturgie, die Einführung von Wochenendfeiern und musikalischen Andachten wurde vielfach gewünscht, der Lobvers nach dem Eingangsgebet, das Halleluja nach der Schriftlesung und das Amen nach dem Segen sind weithin eingeführt. Der Wunsch nach stärkerer Beteiligung der Kirchenchöre, nach Hebung des Gemeindegesangs wurde laut. Auch weitergehende Wünsche, wie sie die „liturgische Konferenz" vertritt, wurden geäußert. Diese richtete auch eine Reihe von Anträgen an den von der Landessynode eingesetzten Agendenausschuß. Der wichtigste war der, daß neben der einfachen Gottesdienstordnung eine erweiterte zu freiwilligem Gebrauch in die neue Agende aufgenommen und daß die in den „Anbetungsgottesdiensten" von Dr. Eisenlöffel stehenden Liturgischen Andachten verwendet werden möchten. Der Ausschuß hat die Anträge geprüft und, soweit er es für angebracht hielt, berücksichtigt. Im einzelnen verweisen wir auf die Vorlage des Agendenentwurfs, die der Synode zugegangen ist. Der der Agende vorangestellte „liturgische Wegweiser" enthält die Grundsätze, nach denen der Entwurf bearbeitet ist, und zu denen wir die Zustimmung der Synode beantragen.

Auch das neubearbeitete Perikopenbuch ist der Synode als besondere Vorlage übergeben.

Die Erneuerung unseres Gesangbuches ist eine dringende Aufgabe. Wir empfehlen der Landessynode, einen Ausschuß zu bestellen, der diese Arbeit vorbereitet.

Der auf Grund einer Eingabe des früheren kirchenmusikalischen Ausschusses von der Landessynode 1927 gegebenen Anregung, zu unserem amtlichen Präludienbuch ein Beiheft zu schaffen, wurde Folge gegeben und Professor Dr. Poppen damit beauftragt. Die Arbeit ist im Gang.

11. Die Kirchenchöre befinden sich in einer gewissen Krisis, einerseits durch die um sich greifende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Singbewegung, andererseits durch die Jugendvereinigungen. Ihre Mitwirkung bei unseren Gottesdiensten wird in den Gemeinden allgemein als sehr wertvoll geschätzt, sie bedürfen aber, um ihre Aufgaben weiterhin erfüllen zu können, dringend der Unterstützung und Förderung durch die Kirchengemeinden und die Geistlichen. Um ihre Hebung und Beratung ist der Landeskirchenmusikdirektor, Herr Professor Dr. Poppen, eifrig bemüht, der einzelne Bezirke besucht, die Kirchengesangsfeste vorbereitet und leitet und in den regelmäßig im Frühjahr und Spätjahr von der Landeskirche veranstalteten Dirigenten- und Organistenkursen einen Stamm tüchtiger Kirchenchordirigenten heranzubilden und ein den kirchlichen Anforderungen entsprechendes Orgelspiel zu fördern sucht. In diesem Frühjahr findet auch zum ersten Mal ein solcher Kurs in etwas weiterem Rahmen in Karlsruhe statt, der von dem Leiter der badischen Musikhochschule, Herrn Direktor Philipp, gemeinsam mit Herrn Professor Dr. Poppen veranstaltet und geleitet wird und eine theoretische und praktische Weiterbildung der Kursteilnehmer bezweckt. Er verspricht reiche kirchenmusikalische Anregung.

12. Große Sorge macht uns die Ausbildung der künftigen Organisten, da die Frage der Gestaltung der Lehrerbildungsanstalten und infolgedessen auch die Frage der kirchenmusikalischen Vorbildung der künftigen Lehrer noch keineswegs geklärt ist. Es wird wahrscheinlich nicht ausbleiben, daß die Kirche diese Ausbildung von sich aus in die Hand nehmen, oder wenigstens dabei in weitem Maße mitwirken muß, um die notwendige Vorbildung ihrer Organisten sicher zu stellen. Dazu aber wäre ein kirchenmusikalisches Institut in Heidelberg dringend erforderlich. Ob die wirtschaftliche Lage unserer Landeskirche die Errichtung dieses Instituts im Laufe der nächsten Jahre ermöglicht, bleibt dahingestellt.

13. Die Opferwilligkeit und Liebestätigkeit in den Gemeinden war eine durchweg recht erfreuliche. Sowohl die Kollekten, deren Zahl in den beiden letzten Jahren soweit als möglich wieder verringert wurde, als auch die sonstigen Gaben für kirchliche und Reich Gottes Zwecke erreichten eine beträchtliche Höhe. Die von der Landessynode im Jahre 1927 beschlossene Ernte- und Dankfest-Kollekte für die Erwerbslosen und Notleidenden wurde in den darauffolgenden Jahren durchgeführt. Der Ertrag war ein guter, und doch war die Summe im Vergleich zu der großen Zahl der Notleidenden und derer, die einen Anteil davon zu empfangen hofften, ganz verschwindend gering.

C. Kirchliche Ämter und Stellen.

1. Nach einer von der Landessynode gegebenen Anregung sollte der Oberkirchenrat um ein geistliches Mitglied vermehrt werden, da besonders die oberste Leitung des Religionsunterrichts eine immer zunehmende Belastung der geistlichen Bank des Oberkirchenrats bedeutete und es außerdem wünschenswert erschien, den Kirchenpräsidenten möglichst von einzelnen Ressortaufgaben zu befreien. Mit Entschließung vom 22. Juni 1928 berief die Kirchenregierung den Landeskirchenrat Pfarrer Ernst Schulz in Karlsruhe in den Oberkirchenrat. Am 1. Oktober 1928 trat er sein Amt an.

2. Die theologische Doktorwürde erhielten von der theologischen Fakultät in Heidelberg: Oberkirchenrat Ernst Schulz, Kirchenrat Wilhelm Schulz in Karlsruhe und Pfarrer Ziegler in Kork.

Zu Kirchenräten wurden ernannt: Im Jahre 1927: Dekan Hauß in Linkenheim, Pfarrer Wilhelm Schulz in Karlsruhe, Pfarrer Götz in Heidelberg, Pfarrer Karl in Bötzingen, Dekan Barner in Villingen, Dekan Becker in Pforzheim, Dekan Fiedler in Mosbach, Pfarrer Kattermann in Freiburg, Pfarrer Wolfhard in Durlach, Dekan Maier in Neckargemünd, Dekan Raupp in Denzlingen, Dekan Schlier in Heidelberg. Im Jahre 1928: Pfarrer Arnold in Wiesloch, Pfarrer Doerr in Richen, Oberpfarrer Ebbecke in Bruchsal, Pfarrer Faißt in Schopfheim, Pfarrer D. Dr. From-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mel in Heidelberg, Pfarrer Herrmann in Karlsruhe, Pfarrer Hindenlang in Karlsruhe, Dekan Koppert in Weinheim, Pfarrer Lic. Kühner in Waldkirch, Dekan Maier in Mannheim, Pfarrer Dr. Mertz in Kirchheim, Dekan Renner in Heidelsheim, Pfarrer Renner in Karlsruhe, Oberpfarrer Saeltzer in Freiburg. Im Jahre 1929: Pfarrer Gilg in Handschuhsheim, Dekan Kolb in Tannenkirch, Pfarrer Kappes in Wertheim, Pfarrer Kern in Pforzheim.

Zu Kirchenmusikdirektoren wurden ernannt: Im Jahre 1927: Orgelbaukommissär Hauptlehrer Theodor Barner in Karlsruhe, Organist der Stadtkirche Hans Vogel in Karlsruhe. Im Jahre 1928: Musiklehrer Organist Ernst Dapper in Mannheim, Studienrat Musikinspektor Otto Autenrieth in Heidelberg. Im Jahre 1929: Organist Heinrich Lenz in Mannheim. Im Jahre 1930: Kapellmeister Max Gündel in Badenweiler.

3. An geistlichen Stellen wurden während der Berichtsperiode neu errichtet: 18 Pfarreien und 5 Vikariate und zwar während des Jahres 1927 die Pfarreien: Offenburg-Ost, Pforzheim-Buckenberg, Wyhlen und die Vikariate Bühl, Mannheim-Käfertal. Im Jahre 1928 wurden neu errichtet: die Pfarreien Dürrheim, Bruchsal II, Freiburg-Oberwiehre, Heidelberg-Handschuhsheim II, Karlsruhe-Christuskirche II, Karlsruhe-Mühlburg II, Königschaffhausen, Renchen und Spielberg und die Vikariate Donaueschingen, Freiburg-Melanchthonpfarrei und Schiltach. Im Jahre 1929 wurden die Pfarreien Hausach, Heiligkreuz, Karlsruhe-Beiertheim, Ruit, Schopfheim II und Tairnbach errichtet.

4. Im ganzen bestanden am 1. Januar 1930 471 Pfarreien (und 19 landeskirchliche Pfarrstellen, davon 18 definitiv besetzt). 424 Pfarreien waren besetzt, 25 wurden nachbarlich versehen, 22 verwaltet. Es waren demnach am 1. Januar 1930 im ganzen 424 Gemeindepfarrer, 18 Pfarrer der Landeskirche, 11 für den Dienst in Vereinen und Anstalten beurlaubte Pfarrer, 4 Pfarrer an staatlichen Anstalten und 22 staatliche Religionslehrer.

Zur Erledigung kamen in der Berichtszeit 109 Pfarreien (41 im Jahre 1927, 28 im Jahre 1928, 40 im Jahre 1929), und zwar 59 durch Versetzung, 32 durch Zuruhesetzung (1927: 10, 1928: 9, 1929: 13), 7 durch Entlassung (1927: 1, 1928: 3, 1929: 3), 1 durch Beurlaubung, 4 durch Verzicht, 6 durch Tod (1927: 2, 1928: 1, 1929: 3).

Pfarrbesetzungen fanden 138 statt, und zwar 67 durch Wahl (29 + 21 + 17), 20 nach § 65 KV (10 + 3 + 7), 2 nach § 66 Abs. 1 Ziff. 1 KV, 4 nach § 66 Abs. 1 Ziff. 2 KV und 21 nach § 66 Abs. 1 Ziff. 3 KV (Verzicht auf die Wahl). Die letztere Ziffer ist besonders bedeutsam, weil sie zeigt, daß die Liebe der Gemeinden zur Pfarrwahl im Rückgang begriffen ist. Patronatspfarreien wurden 24 besetzt (7 + 10 + 7).

Zur erstmaligen endgültigen Anstellung gelangten 81 Geistliche (34 + 26 + 21), und zwar 42 durch Gemeindewahl, 1 nach § 65 KV, 2 nach § 66 Abs. 1 Ziff. 1 KV, 2 nach § 66 Abs. 1 Ziff. 2 KV, 13 nach Abs. 1 Ziff. 3 KV, 21 auf Patronatspfarreien.

Die große Ziffer der nachbarlich versehenen Pfarreien ist eine Folge unseres Mangels an Geistlichen. Die nachbarliche Versehung bringt stets unangenehme Störungen und Unregelmäßigkeiten im gottesdienstlichen Leben der betreffenden Gemeinden mit sich und erfolgt deshalb oft unter starkem Widerspruch der Gemeinden, besonders wenn sie eine Gemeinde Jahre lang trifft. Wir haben sie deshalb nur in den dringenden Fällen angeordnet und im übrigen von der durch die Landessynode empfohlenen Zusammenlegung kleinerer Gemeinden abgesehen. Solange wir aber nicht einen genügenden Zugang an Kandidaten haben, ist die Mitversehung von Gemeinden ein notwendiges Übel.

5. Der Zugang an Geistlichen aus den 6 Prüfungen der Berichtszeit (1927—1929) betrug 52 (14 + 15 + 23). Dazu kommen 10 sonstige Aufnahmen (6 Pfarrer, 1 unständiger Geist-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

licher und 3 Missionare), im ganzen 62. Dem steht ein Abgang von 61 gegenüber (10 durch Tod, 33 durch Versetzung in Ruhestand, 18 durch Entlassung). Dieses Verhältnis ist ein ungünstiges, weil eine Reihe notwendiger neuer Stellen zu besetzen war und dadurch andere Stellen unbesetzt bleiben mußten. In den kommenden Jahren steht ein stärkerer Zugang bevor. Zwar das Jahr 1930 weist voraussichtlich noch die Zahl 20 auf, dagegen ist im Jahre 1931 die doppelte Anzahl zu erwarten, und wir werden dann in der Lage sein, die noch bestehenden Lücken zu schließen. Die Kirchenregierung hat im Hinblick darauf beschlossen, auswärtige Geistliche nur in ganz beschränkter Anzahl und nur dann aufzunehmen, wenn es sich um besondere Fälle oder um frühere badische Geistliche handelt, um nicht unsern eigenen Kandidaten den Weg zu versperren. So wurde in letzter Zeit eine ganze Reihe von Gesuchen auswärtiger Geistlicher um Aufnahme abgelehnt.

6. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden stärkeren Zugang, auch aus anderen Fakultäten, sind wir genötigt, die Bestimmungen der theologischen Prüfungsordnung strenger einzuhalten und auch die Anforderungen der Prüfung zu verschärfen. Denn es ist zu befürchten, daß manche Studierende bei der Überfüllung der anderen Berufe sich der Theologie zuwenden, um sicherer und rascher eine Lebensstellung zu erlangen. Zwar glaubten wir, an der Bestimmung festhalten zu sollen, daß Abiturienten von Realanstalten ihre Sprachergänzungsprüfungen innerhalb der 3 ersten Semester ablegen können. Denn wir haben die Erfahrung gemacht, daß aus diesen Anstalten oft sehr tüchtige und brauchbare Leute kommen, für die wir eine gewisse Erleichterung schaffen müssen, und daß andererseits auch Gymnasialabiturienten keineswegs immer eine zureichende sprachliche Ausrüstung mitbringen. Dagegen wird daran festzuhalten sein, daß die Ergänzungsprüfungen im Griechischen und Lateinischen an einem badischen Gymnasium abgelegt werden müssen und nicht vor andern Stellen gemacht werden dürfen. Wir haben durch eine besondere Bekanntmachung im Verordnungsblatt darauf hingewiesen. Auch ist das Hebraicum unbedingt zu verlangen und innerhalb der ersten Semester vor einer theologischen Fakultät abzulegen.

Zur ersten theologischen Prüfung wurden jeweils 2 Professoren der Heidelberger theologischen Fakultät in regelmäßigem Turnus zugezogen. An der 2. theologischen Prüfung beteiligte sich durchweg der Direktor des praktischen theologischen Seminars, Herr Geh. Kirchenrat Professor D. Bauer, sowie ein geistliches Mitglied der Kirchenregierung.

7. Herrn Geh. Kirchenrat D. Bauer, der nach 20jähriger Tätigkeit auf Herbst 1930 von seinem Amt als Leiter des praktischen theologischen Seminars zurücktritt, sei auch hier der herzliche Dank der Kirche ausgesprochen für sein unermüdliches und segensreiches Wirken an den vielen Generationen badischer Kandidaten, die mit dankbarer Verehrung zu ihm aufblicken und denen er durch sein vielseitiges Wissen, durch seine reiche Erfahrung und nicht am wenigsten durch seine ganze Persönlichkeit ein Führer zum Dienst in unserer Kirche geworden ist.

8. Die persönliche Fühlungnahme auch der Kirchenleitung mit unseren künftigen Kandidaten scheint uns ein dringendes Erfordernis zu sein. Die beiden Prüfungen bieten für sich allein keine Gewähr dafür, daß die richtige Auswahl und Sichtung getroffen wird. Wir versuchen daher, den Theologiestudierenden bei Freizeiten oder anderen Anlässen, auch gelegentlich persönlich, näher zu kommen, einen Eindruck nicht allein von ihren theologischen Fähigkeiten, sondern auch von ihrem Charakter und ihrer inneren Befähigung zum geistlichen Amt zu gewinnen und sie in manchen Fragen, die für ihr späteres Amt von Wichtigkeit sind, zu beraten. Auf diese Weise wird es auch u. U. gelingen, ungeeignete Elemente beizeiten auszuscheiden, bevor sie zur Prüfung kommen, und den Eindruck, der bei der Prüfung gewonnen wird, und der doch meist nur auf ihre intellektuelle Vereigenschaftung geht, wertvoll zu ergänzen.

9. Von den 19 Stellen für Pfarrer der Landeskirche sind z. Z. 18 planmäßig besetzt, nämlich: die Pressestelle (Hindenlang), das

Landesjugendpfarramt (Wolfinger), die Jugend- und Wohlfahrtsämter in Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg (Lutz, Bach, Kappes, Dr. Schumacher, Albert), die Krankenhausseelsorgestellen in Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg (Kiefer, Sprenger, Spitzer), die kirchliche Volksmission (Bauer), die Studentenseelsorgestelle in Heidelberg (Dr. Duhm) und 6 kirchliche Religionslehrerstellen an Fortbildungs- und Fachschulen (Borchardt, Godelmann, Lauer, Schmolck, Steinhauser, Willareth). Nicht planmäßig besetzt ist die Krankenhausseelsorgestelle in Freiburg; sie wird durch Pfarrer Gutekunst verwaltet.

Von den 2 Studentenseelsorgestellen ist bis jetzt nur die in Heidelberg besetzt. Mit Entschließung vom 22. Juni 1928 berief die Kirchenregierung den Pfarrer Dr. Duhm in Aglasterhausen zum Studentenseelsorger in Heidelberg. Wegen Besetzung der Freiburger Stelle wurden wiederholte Verhandlungen gepflogen, ohne daß es zu einem Ergebnis kam. Der Mangel an Geistlichen, unter dem wir bisher immer noch leiden, und der besondere Charakter des seelsorgerlichen Dienstes an der Studentenschaft erschweren die Besetzung dieser Stellen ganz außerordentlich. Wenig Geistliche sind gerade zu dieser Tätigkeit geeignet. Dazu ist die Methode, nach der der Dienst der Kirche an den Studenten geschehen soll, noch ein stark umstrittenes Problem. Eine einigermaßen zureichende Erfahrung ist in keiner Landeskirche vorhanden. Es sind überall tastende und unsichere Versuche. Auch fehlt es nicht an Stimmen, die den Seelsorgedienst an den Studenten überhaupt für ein sehr gewagtes Experiment halten und der ganzen Sache höchst kritisch gegenüberstehen. Aus allen diesen Gründen scheint uns, zumal bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage auch unserer Landeskirche, eine gewisse Vorsicht, jedenfalls eine gründliche Erwägung am Platze, bevor die weitere Besetzung einer Studentenseelsorgestelle erfolgt. Die Verhandlungen mit dem akademischen Ausschuß in Freiburg wegen Besetzung der dortigen Stelle sind z. Z. noch in der Schwebe.

10. Unständige Geistliche waren es am 1. 1. 1930: 122 (gegenüber 424 Pfarrern), davon 108 im Dienst der Landeskirche, 6 unständige Religionslehrer an Höheren Lehranstalten, 3 nicht verwendet und 5 nicht im Dienst der Landeskirche.

Ihre Zahl ist noch immer unverhältnismäßig hoch im Vergleich zur Zahl der Pfarrer. Durch Teilung der großen Pfarreien würde nicht nur den seelsorgerlichen Bedürfnissen der Gemeinden gedient, sondern es würde zugleich ein gesünderes und normaleres Zahlenverhältnis zwischen Pfarrern und Vikaren erreicht. Was diesem Bestreben hemmend im Wege steht, ist bereits erwähnt worden. Wir werden das Ziel trotzdem nach Möglichkeit zu verfolgen haben.

Dem berechtigten Wunsch der älteren unständigen Geistlichen, ein mehr selbständiges Arbeitsgebiet übertragen zu bekommen, suchten wir soviel als möglich Geltung zu verschaffen, ohne immer das rechte Verständnis dafür zu finden. Tatsächlich ist es in vielen Fällen auch sehr schwer, eine Teilung der Pfarrei zwischen Pfarrer und Vikar vorzunehmen. Und doch wäre es dringend erwünscht, daß gerade in der Seelsorge auch die Kraft des jüngeren Geistlichen mehr ausgenützt und dadurch eine intensivere seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde ermöglicht würde. Denn gerade daran fehlt es am meisten bei der sonstigen starken Inanspruchnahme der Geistlichen in den großen Gemeinden.

Die Arbeit in den kirchlichen Jugendvereinigungen der Gemeinden bleibt zum größten Teil den Vikaren überlassen und liegt ihnen ja im großen und ganzen als den jüngeren Geistlichen auch näher. Soweit wir es übersehen können, sind fast alle unsere Vikare, wenigstens die in den Städten, mit Jugendvereinsarbeit befaßt, und es wird hierin zweifellos von ihnen eine wichtige und reichliche Arbeit geleistet. Dem Vikar ganz diese Arbeit zu überlassen, halten wir nicht für richtig, sondern eine Mitbeteiligung der Pfarrer um der Gemeinde und um der Jugend willen für erwünscht.

11. Pfarrkandidatinnen waren es am 1. 1. 1930: 6. Von ihnen waren 3 Pfarrgehilfinnen (Burmann, Heyd, Winnecke), 1 unständige Religionslehrerin (Dr. Gillet), 1 nicht verwendet (Her-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mann), 1 beurlaubt (Wintermantel). Das Frühjahrexamen 1930 brachte 2 neue dazu.

Die Schwierigkeit in der Verwendung der Pfarrkandidatinnen liegt darin, daß sie nur einen Teil pfarramtlicher Tätigkeit ausrichten können. In der Seelsorge, zumal in der Krankenhausseelsorge, werden sie nicht voll anerkannt; sie können keine Sakramente verwalten, und die Kanzel ist ihnen verschlossen. So bleibt eigentlich nur der Religionsunterricht an Mädchenschulen und die Stellung als Gehilfin des Geistlichen, die aber ohne pfarramtliche Funktion für Theologinnen unbefriedigend ist und auch von einer Gemeindehelferin ausgefüllt werden kann. Daher sind die Verwendungsaussichten für die Pfarrkandidatinnen z. Z. sehr gering, auch solange es noch an geistlichen Kräften fehlt, und erst recht, wenn diese in genügender Anzahl vorhanden sein werden. Wir haben deshalb im Herbst 1929 durch eine Bekanntmachung im Kirchl. Ges.- u. VBlatt darauf aufmerksam gemacht, daß Kandidatinnen der Theologie in absehbarer Zeit keine Gewähr der Anstellung innerhalb unserer Landeskirche gegeben werden kann. Vielleicht eröffnen sich ihnen in Diakonissenanstalten, in Werken der Inneren Mission, in kirchlichen sozialen Frauenschulen Arbeitsgebiete, die sie befriedigen. Im Augenblick aber ist ihre Lage schwer, und es kann darum nicht mit gutem Gewissen zum weiblichen Theologiestudium ermuntert werden.

D. Arbeit der Kirche an der Jugend.

1. Nach dem Stand vom 1. Februar 1930 gibt es in unserer Landeskirche 399 Kleinkinderschulen und Kindergärten. Davon sind 305 evangelisch geleitete Anstalten und 94 paritätische. Die Zahl der evangelischen Kinder, von denen diese Anstalten besucht werden, beträgt 26 815, die Zahl der katholischen und sonstigen Kinder 2549. An 199 Schulen sind Schwestern aus dem Diakonissenhaus Nonnenweier, an 134 solche aus dem Diakonissenhaus Bethlehem Karlsruhe, an 28 Schulen Schwestern aus dem Mannheimer Mutterhaus für Kinderpflege, an 2 Schulen Schwestern aus dem Karlsruher und an einer Schule Schwestern aus dem Mannheimer Diakonissenhaus. Dazu kommen 35 Schulen mit freien Schwestern.

2. Mit der Frage des Austritts der Schüler aus dem Religionsunterricht hat sich die Landessynode 1927 eingehend beschäftigt und mit allen Stimmen den Antrag ihres Ausschusses für Kultus und Unterricht gutgeheißen, in dem ausgesprochen wird: „Die Synode wünscht dringend, daß das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, das den Schülern von 14 Jahren volle Freiheit des Austritts aus dem Religionsunterricht gestattet, einer baldigen Durchsicht unterzogen wird, weil dieses Gesetz sowohl der seelischen Lage der Kinder, als auch der Erziehungsaufgabe der Schule in keiner Weise Rechnung trägt". Wir sind diesem Wunsche nachgekommen, leider blieben die von uns unternommenen Schritte ohne Erfolg (vgl. hierzu den Abschnitt „Verfassung und Gesetzgebung" Ziffer 5 letzter Absatz).

In der Berichtszeit haben drei Lehrer aus Gewissensgründen auf die Berechtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts verzichtet, sieben weiteren mußte diese Berechtigung wegen Austritts aus der Landeskirche entzogen werden.

In der gleichen Zeitspanne haben 69 Schüler über 14 Jahre ihren Austritt aus dem Religionsunterricht erklärt, und zwar: 3 an Volksschulen, 31 an Höheren Lehranstalten, 32 an Fortbildungsschulen und 3 an Fachschulen. Die Austrittsziffer der Schüler unter 14 Jahren beläuft sich auf 72; davon entfallen 60 auf Volksschulen, 12 auf Höhere Lehranstalten. Der Badische Verband für Freidenkertum und Feuerbestattung fordert immer unmittelbar vor Beginn jedes neuen Schuljahres durch Agitation in der Presse und in Versammlungen zur Abmeldung der Schüler vom Religionsunterricht auf, unter Bekanntgabe der hierfür in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Zu der simultanen Lehrerbildungsanstalt in Karlsruhe sind im Jahr 1928 zwei weitere, nämlich die in Heidelberg und in Freiburg, hinzugekommen. Auch sie tragen nach dem Wortlaut

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Gesetzes simultanen Charakter. In Heidelberg werden jedoch vorwiegend evangelische, in Freiburg vorwiegend katholische Lehrer-Studenten aufgenommen. Während in Heidelberg von seiten der katholischen Kirche die Erteilung von katholischem Religionsunterricht nicht gestattet wurde, sahen wir uns trotz ernster Bedenken genötigt, einen solchen für die wenigen evangelischen Besucher der Freiburger Lehrerbildungsanstalt einzurichten. Sowohl für Karlsruhe wie für Heidelberg war von uns die Errichtung einer planmäßigen Religionsprofessorenstelle beantragt und auch vom Herrn Minister des Kultus und Unterrichts in der dem staatlichen Haushaltsplan angeschlossenen Darstellung angefordert worden. Da aber im Hinblick auf die Finanzlage bei der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans 1930/31 auf Grund einer Staatsministerial-Entschließung keinerlei neue Stellen aufgenommen werden durften, wurden beide Stellen zunächst gestrichen. Sie sind aber für die Aufstellung des Haushaltsplans 1932/33 vorgemerkt worden.

Ein abschließendes Urteil über die Neuordnung der Lehrerbildung hinsichtlich des Religionsunterrichts läßt sich noch nicht fällen. Von einer merkbaren Förderung dieses Gegenstandes kann aber einstweilen nicht geredet werden. Im übrigen hängt auch hier Wesentliches von der Person des Unterrichtenden ab, dessen Darbietungen sich heute im Gegensatz zum früheren Lehrerseminar auf einer akademischen Höhenlage halten müssen.

Auf das Orgelspiel wird von seiten der Studierenden nicht immer der erwünschte Wert gelegt. Es sind nur einzelne, die gut spielen, und wenige, die sich besonders auszeichnen. Wir verweisen hiezu auf Abschnitt B Nr. 12 dieses Berichtes.

Im Rahmen der Neuordnung der Lehrerbildung ist auch für das Religionsfach eine neue Prüfungsordnung von uns in Aussicht genommen. Es schien dazu die Sammlung einer gewissen Erfahrung notwendig, die nunmehr als gegeben angesehen werden kann. Auch die jetzt noch geltende Prüfungsordnung für die Dienstprüfung hat sich überlebt und bedarf einer neuen Bearbeitung.

4. Der Religionsunterricht an den Volksschulen ist nach den bei uns eingehenden Schulberichten und Prüfungsbescheiden in gutem Stand. Es ist ein großes Maß von Arbeit, das von den Lehrern im allgemeinen gewissenhaft und mit anerkennenswertem Erfolg, vielfach auch mit einer besonderen Hingabe geleistet wird. Auch hier hat sich das Bedürfnis nach einer neuen Prüfungsordnung herausgestellt, weil hinsichtlich der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts im Grunde immer noch die Verordnung vom 19. Februar 1905 in Geltung ist, die inzwischen aber so vielfache Abänderungen erfahren hat, daß sich selbst der Kundige nur schwer zurechtfindet. Es ist die Herausgabe einer Sammlung beabsichtigt, die sämtliche den Religionsunterricht an Volksschulen betreffenden Verordnungen und Erlasse in übersichtlicher Weise darbietet.

In Kirchenvisitationsberichten ist verschiedentlich darüber geklagt worden, daß das Schulgebet, mit dem nach § 14 der Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen auch der weltliche Unterricht beginnen und schließen soll, vielfach nicht mehr geübt wird. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung immer noch in Geltung ist, ebenso wie der § 5 der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 28. November 1913, durch welchen der Gottesdienstbesuch der Schüler geregelt und mit dem Absatz 1 ausgesprochen werden soll, „daß es, obwohl der Besuch des Gottesdienstes für die Schüler eine rein kirchliche Verpflichtung ist, zu den Aufgaben des Lehrers gehört, die Erfüllung dieser kirchlichen Pflicht den Schülern ans Herz zu legen und sie bei etwaigen Versäumnissen in geeigneter Weise zu mahnen. Darüber hinaus geht die Verpflichtung der Lehrer nicht; sie haben weder die Pflicht zur Überwachung des Kirchenbesuches noch auch das Recht zur Anwendung von Schulstrafen wegen Versäumnis des Gottesdienstes".

Als das wichtigste Ereignis auf dem Gebiet des Religionsunterrichts darf wohl die auf Ostern 1929 erfolgte Einführung des von dem Ausschuß der Synode bearbeiteten und von der Synode gutgeheißenen neuen Katechismus bezeichnet werden. Nach den Einführungsbestimmungen soll

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im 6. Schuljahr der I. Teil (Frage 1—29), im 7. Schuljahr der II. Teil (Frage 30—72) und im 8. Schuljahr der III. Teil (Frage 73—89) durchgenommen werden. Auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen wird der dem 7. Schuljahr zugeteilte Stoff als viel zu umfangreich und schwierig bezeichnet, um in einem Schuljahr auch nur einigermaßen ausreichend behandelt und gelernt zu werden. Bei Gelegenheit der Religionsprüfung und in Berichten ist der dringende Wunsch ausgesprochen worden, diesem Übelstand dadurch abzuhelfen, daß künftighin schon im 5. Schuljahr mit dem Katechismus begonnen wird. Wenn dort die Gebote, im 6. Schuljahr die zwei ersten Artikel des Glaubensbekenntnisses, im 7. Schuljahr der dritte Artikel und im 8. Schuljahr der Abschnitt „vom neuen Leben" behandelt werden, sind diese Schwierigkeiten behoben und es ist dann auch im Blick auf die vielen Kinder, die schon im 7. Schuljahr zur Schulentlassung gelangen, dem Konfirmandenunterricht in besserem Maße vorgearbeitet. In gleicher Weise wird dann in den Höheren Lehranstalten der Katechismus von Sexta bis Untertertia durchzunehmen sein, so daß der Obertertia ein kurzer Überblick über den Katechismus als Zusammenfassung des bisher Erarbeiteten übrig bleibt.

5. Mit besonderer Aufmerksamkeit und steigender Sorge verfolgen wir die Frage eines ausreichenden Nachwuchses evangelischer Lehrkräfte an den Höheren Schulen, der seit einer Reihe von Jahren, insbesondere was die Altphilologen, Germanisten und die Vertreter der sogenannten „Gesinnungsfächer" betrifft, nicht mehr dem evangelischen Bevölkerungsteil und der evangelischen Schülerzahl an diesen Schulen entspricht. Diese beklagenswerte Tatsache wirkt sich bei der Besetzung von Direktoren- und Professorenstellen in besorgniserregender Weise aus. Es besteht auch da und dort die Meinung, daß die vorhandenen evangelischen Lehrkräfte bei Besetzung wichtiger Stellen zurückstehen müßten. Eine Folge davon sind ständig bei uns einlaufende Beschwerden evangelischer Kirchengemeinden über nicht paritätische Besetzung von Lehrstellen. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch an den Handels- und Gewerbeschulen. Nachdem nun neuerdings für den Zugang zum höheren Schulfach der numerus clausus eingeführt wurde, ist zu befürchten, daß auf Jahre hinaus keine wesentliche Änderung zu unseren Gunsten erwartet werden kann.

Über die Religionszugehörigkeit der Direktoren, Lehrer und Schüler an Höheren Lehranstalten sowie an Gewerbe- und Handelsschulen gibt umseitige Tabelle Auskunft, die ungefähr dem Stand vom 15. Mai 1929 entspricht.

An den Höheren Schulen sind z. Z. 16 (14) planmäßige Religionslehrer (Professoren) und 6 außerplanmäßige Religionslehrer tätig. Eine planmäßige Stelle an der Goetheschule in Karlsruhe wird vorübergehend von einer außerplanmäßigen Lehrkraft verwaltet. 7 weitere planmäßige Stellen sind von uns beantragt, vom Kultusministerium angefordert, aber infolge der unter Ziffer 3 bereits erwähnten Staatsministerial-Entschließung vom Staatshaushaltsplan 1930/31 wieder abgesetzt und für 1932/33 vorgemerkt worden.

Aus dem Kreise der Elternschaft wurde häufig Klage darüber geführt, daß an den Höheren Schulen fast jede Anstalt in den Oberklassen ein anderes Religionslehrbuch eingeführt hatte. Dieser Umstand machte sich bei jedem Schulwechsel und auch da, wo verschiedene Kinder derselben Familie verschiedene Schulen besuchten, unangenehm fühlbar. In den letzten Jahren wurde hinsichtlich dieser Lehrbücher eine größere Einheitlichkeit mit Erfolg angestrebt, die auch in sachlicher Hinsicht dem Religionsunterricht zugute zu kommen scheint.

6. Der Religionsunterricht an Fortbildungs- und Fachschulen hat sich nunmehr überall gut eingelebt. Damit ist die in früheren Jahren oft schmerzlich vermißte religiöse Führung der werktätigen Jugend in der für die innere Entwicklung entscheidenden Zeit gewährleistet und der Kirche auch für diese Schulen der Einfluß eingeräumt, der ihr früher nur für die nicht mehr im volksschulpflichtigen Alter stehenden Schüler der Höheren Schulen zugebilligt war. Auf Grund der vorgelegten Berichte und unserer eigenen Wahrnehmungen darf festgestellt werden, daß auf diesem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Religionszugehörigkeit der Direktoren, Lehrer und Schüler an Höheren Lehranstalten sowie an Gewerbe- und Handelsschulen.

Schulen	Direktoren			Lehrer mit Direktoren			Schüler		
	zus.	ev.	kath.	zus.	ev.	kath.	zus.	ev.	kath.
Gymnasien	17	5	11	357	103	242	4779	1795	2754
in %		29,41	64,70		28,85	67,79		37,56	57,62
Realgymnasien	13	3	10	315	126	178	4960	2403	2292
in %		23,08	76,92		40,00	56,51		48,45	46,21
Oberrealschulen	23	7	16	541	233	290	8943	4453	4057
in %		30,43	69,57		43,07	53,60		49,80	45,37
Aufbaurealprogymnasium Ettlingen	1	—	1	10	—	10	105	64	39
in %		—	100		—	100		60,95	37,14
Aufbauoberrealschulen	2	—	2	38	16	21	542	209	315
in %		—	100		42,11	55,26		38,56	58,12
Realschulen	19	7	12	199	78	107	2788	1384	1301
in %		36,84	63,16		39,20	53,77		49,64	46,66
Höhere Bürgerschule (Hornberg)	1	—	1	4	1	3	40	30	9
in %		—	100		25	75		75	22,5
Bürgerschulen	12	3	8	46	14	30	—	—	—
Mädchenschulen (Mädchengymnasien, -Realgymnasien, -Oberrealschulen, -Realschulen und Frauenschulen)	15	5	8	409	210	171	6875	3968	2319
in %		33,33	53,33		51,34	41,81		57,72	33,73
Gewerbeschulen	74	30	43	575	255	308	31705	13626	17195
in %		40,54	58,10		44,35	53,57		42,98	54,23
Handelsschulen	52	10	41	410	155	231	15274	6852	7577
in %		19,23	78,85		37,80	56,34		44,86	49,60

Spezialgebiet religiöser Jugendunterweisung im allgemeinen erfreuliche Ergebnisse erzielt worden sind. Es hat sich gezeigt, daß überall da, wo dieser vielleicht schwierigste Religionsunterricht in der richtigen Weise angefaßt wird, auch immer eine lebendige Beteiligung der Jugend festgestellt werden konnte. Schwierigkeiten in bezug auf die Disziplin haben sich nur in geringem Maße ergeben.

Die Synode 1927 nahm Gelegenheit, den haupt- und nebenamtlich angestellten Religionslehrern an Fach- und Fortbildungsschulen für ihre mit großer Gewissenhaftigkeit und Hingabe geleistete Arbeit herzlichen Dank auszusprechen. Es gehört viel Mut und eine besondere Zurüstung dazu, um in kirchlichem Sinn und Geist in diesem Unterricht die berufsschulpflichtige Jugend mit der Fülle ihrer Problematik führend zu beeinflussen und kirchlich lebendig zu erhalten.

Zur Fortbildung der hauptamtlich angestellten, seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer

wurde vom 3.—8. September 1928 ein Hochschulkurs in Heidelberg abgehalten, der von 31 Teilnehmern besucht war. Die Erfahrungen, die wir dabei gemacht haben, ermutigen uns, einen ähnlichen Kurs in baldige Aussicht zu nehmen. Dabei verkennen wir nicht, daß auch bei den als nebenamtliche Religionslehrer an Fach- und Fortbildungsschulen tätigen Geistlichen das Bedürfnis nach solchen Kursen vorhanden ist. Auch ihre Abhaltung ist beabsichtigt, und es ist zu erhoffen, daß durch sie eine größere Einheitlichkeit in die Unterrichtserteilung hineingebracht und neuer Mut und Freudigkeit dafür geweckt wird.

Durch unsere Verordnung vom 27. Juni 1927 ist ein amtlicher Lehrplan für den Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen zunächst versuchsweise zur Einführung gelangt. Sämtliche Religionslehrer wurden aufgefordert, auf Ende des Schuljahres über ihre mit diesem Lehrplan gemachten Erfahrungen zu berichten. Mit verschwindenden Ausnahmen wurde festgestellt, daß sich der Lehrplan im großen und ganzen gut bewährt habe und seine Beibehaltung erwünscht sei. In diesem Sinne hat auch der Oberkirchenrat verfügt. Die Herausgabe einer Materialiensammlung (Quellenbuch) für die Hand der Schüler wird von uns angestrebt.

Nach dem Stand vom 26. Februar 1930 waren 8 theologisch vorgebildete Religionslehrer an Fach- und Fortbildungsschulen tätig (7 planmäßig und 1 außerplanmäßig). Ferner 39 seminaristisch gebildete Religionslehrer (7 planmäßig und 12 außerplanmäßig). Beurlaubt zum Zwecke des Hochschulstudiums sind z. Z. 2 planmäßig angestellte Religionslehrer. Ein weiterer wurde bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Neben diesen hauptamtlichen Kräften werden auch noch Aushelfer bis zu einem vollen Deputat verwendet.

Der starke Geburtenrückgang der Kriegsjahre hat sich bei dem diesjährigen Konfirmandenjahrgang erstmals erheblich bemerkbar gemacht. Er sowohl, wie der bekannte Sparerlaß des Kultusministers, der auf die Zusammenlegung nicht voll besetzter Klassen und die Einhaltung der Höchstgrenze des Stundendeputats der Lehrer drängt, wird mit Beginn des Schuljahres 1930/31 einen Rückgang an Religionsklassen auch in den Fortbildungs- und Fachschulen zur Folge haben und vielleicht zu einer weiteren Einsparung von Religionslehrerstellen führen. Inhaber planmäßiger Religionslehrerstellen werden jedoch hiervon nicht betroffen werden, wenn auch im einzelnen Falle sich die Versetzung auf eine andere Stelle nicht umgehen lassen wird.

7. Die freie evangelische Jugendarbeit in den Gemeinden wird zum größten Teil von den evangelischen Jugendverbänden geleistet. Es bestehen z. Z. neun Landesverbände, von denen jeder einem Reichsverband evangelischer Jugend angehört. Zwei von ihnen sind allerdings in den letzten Jahren fast bedeutungslos für die Jugendarbeit geworden, da sie keinen Nachwuchs haben. Zu diesen neun Landesverbänden gesellt sich noch der Evangelische Verein für Innere Mission A. B. mit zwei eigenen Jugendverbänden, deren Mitgliederzahl ungefähr $^1/_5$ der gesamten in evangelischen Verbänden zusammengeschlossenen Jugend ausmacht. Während im Jahre 1926 die Jugendverbände noch rund 17 600 Mitglieder (Jugendliche und Schulpflichtige) umfaßten, ging die Gesamtzahl im Jahre 1927 auf 15 300 herunter, um im Jahre 1928 nochmals um 2200 Mitglieder zu sinken. Hingegen zeigte das Jahr 1929 wieder eine leichte Aufwärtsbewegung durch ein Mehr von 800 Mitgliedern gegenüber dem Jahre 1928. Dieser beträchtliche Rückgang in den letzten Jahren findet nicht ohne weiteres seine Erklärung in der Geburtenbeschränkung. Denn die Abwärtsbewegung in den Verbänden setzte etliche Jahre früher ein, als sie bei den Schulentlassungen in Erscheinung trat, und zeigt sich vor allem unter den Jugendlichen, während die Zahl der Schulpflichtigen in den Vereinen sich bis heute ungefähr auf gleicher Höhe hielt. Andere Ursachen dürften hier wohl eine ausschlaggebende Rolle spielen: neben der wirtschaftlichen Notlage und dem eifrigen Werben der politischen Parteien um die Jugend gewiß auch die Haltung eines großen Teils unserer heutigen Jugendgeneration, der problemlos und ohne Ver-

langen nach tieferem Lebensinhalt dahinlebt. Diese Generation hat die Jugendverbände vor eine völlig veränderte Situation gestellt, der sie sich nicht sofort gewachsen zeigten. Sie waren erst genötigt, andersartige Wege zu suchen, um an die neue Jugend heranzukommen.

Eine Aufgabe haben die Verbände in besonders starkem Maße angefaßt und zum Teil selbst, zum Teil durch ihre Ortsgruppen und Vereine durchgeführt: die Schaffung von Ferien- und Freizeitheimen. Vor allem von der evangelischen Jugend in den Städten wurden hier große Opfer gebracht, auch landeskirchliche Mittel wurden gerne zur Verfügung gestellt. Zu den schon bestehenden Heimen sind in den letzten drei Jahren noch einige hinzugekommen, so daß gegenwärtig insgesamt 18 größere und kleinere Ferien- und Freizeitheime vorhanden sind. Sie liegen zerstreut über das ganze Land und bilden vielfach die Mittelpunkte der Verbandsarbeit. Seit 1928 haben sich diese Heime zum Verband Evangelischer Jugendheime und Jugendherbergen Badens e. V. zusammengeschlossen.

Auch die auf kirchlichem Boden stehenden Landesverbände evangelischer Jugend haben ihren Zusammenschluß. Sie gehören alle dem Ausschuß für evangelische Jugendpflege an, der seit 1920 besteht. Im Jahre 1927 hat dieser Ausschuß durch eine Satzung festere Form gewonnen. Nach ihr liegt sein Vorsitz in Händen des jeweiligen Referenten für Jugendpflege im Oberkirchenrat, während die Geschäftsführung dem Landesjugendpfarrer zufällt. Dadurch ist die freie Jugendarbeit, soweit sie durch die Verbände geschieht, in eine organische Verbindung mit der Leitung der Kirche gebracht.

In welchem Umfang in den Gemeinden auch außerhalb der Verbände evangelische Jugendarbeit getrieben wird, hat eine im letzten Jahr von uns erstmals angeordnete Statistik der evangelischen Jugendvereinigungen ergeben. In weit über 200 Vereinen und loseren Vereinigungen werden 3900 Jugendliche und Schulpflichtige gesammelt. Diese Zahl ist überraschend hoch. Abseits von den Verbänden wird hier in aller Stille in den Gemeinden hin und her Arbeit an der Jugend getan, die einen sehr beachtlichen Faktor innerhalb der gesamten freien Jugendarbeit bildet.

E. Wohlfahrtsdienst und Fürsorgewesen.

1. Zur Frage der Organisation des Landeswohlfahrts- und Jugenddienstes faßte die Landessynode am 9. Mai 1928 einstimmig den folgenden Beschluß:

„Die Synode bittet den Oberkirchenrat, dafür zu sorgen, daß der Landeswohlfahrtsdienst so organisiert wird, daß er besser geeignet ist, die der Kirche zufallenden Aufgaben zu erfüllen."

Diese Aufgaben waren im wesentlichen die Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, neuerdings auch des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, sowie aller damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen des Reichs und des Landes innerhalb der Landeskirche, soweit dieselbe dabei mitzuwirken hat. Es galt also, diese Mitwirkung sicherzustellen und die evangelischen Interessen auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrts- und Jugendpflege wirksam zu vertreten. Das aber konnte nur geschehen im engsten Zusammenarbeiten mit der Inneren Mission, deren Aufgaben sich auf Schritt und Tritt mit den Aufgaben berührten, die der Kirche bei der Durchführung der genannten Gesetze zufallen. Darum war denn auch der Evangelische Landeswohlfahrts- und Jugenddienst bei seiner Gründung im Jahre 1924 als eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Badischen Landesverein für Innere Mission und der Landeskirche organisiert worden, und in seinem Vorstand saßen neben 3 Vertretern der Landeskirche 3 Vertreter des Landesvereins für Innere Mission, darunter die beiden Vereinsgeistlichen der Inneren Mission, die zugleich aber auch von der Landeskirche als Landeswohlfahrtspfarrer und Landesjugendpfarrer berufen sind. Entsprechend der Zahl der Bezirksfürsorgeverbände und Jugendämter wurden im Gebiet der Landeskirche Evangelische Bezirkswohlfahrts- und Jugenddienste gebildet. Wie ein solcher Evangelischer Bezirks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wohlfahrts- und Jugenddienst durch Anstellung und Verwendung einer hauptamtlichen Kraft nach allen Seiten wirksam ausgebaut werden kann, zeigt der Versuch, der damit in Rastatt für die Stadt selbst, für den Landbezirk und für die Stadt Baden-Baden gemacht wurde und der sich durchaus bewährt hat.

Auch für die auf Grund des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten besonders dringliche Gefährdetenfürsorge wurde eine besondere Fürsorgerin berufen, die durch Vorträge, besonders auch auf dem Lande, durch Rücksprache mit Geistlichen und fürsorglich interessierten Organisationen und durch Verhandlungen mit den Behörden das Interesse nicht nur für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, sondern für das gesamte Gebiet der weiblichen Gefährdetenfürsorge zu wecken und Anleitung zur Inangriffnahme solcher Gefährdetenmaßnahmen zu geben sich bemüht.

Gerade dieser Ausbau des Landeswohlfahrts- und Jugenddienstes, dem auch noch, wie sich bald zeigte, eine Reihe von weiteren Einzelaufgaben zufallen, die zugleich aber auch Aufgaben der Inneren Mission sind, ließ erkennen, daß es wünschenswert, ja notwendig sei, Innere Mission und Landeswohlfahrts- und Jugenddienst in noch engere Verbindung als bisher zu bringen. So entstand der Gedanke, einen Gesamtverband der Inneren Mission ins Leben zu rufen, der alle auf dem Gebiet evangelischer Liebestätigkeit wirkenden Kräfte und Organisationen zu einheitlichem Handeln und zur Vertretung der gemeinsamen evangelischen Interessen gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenfassen sollte. Nach längeren, teilweise recht schwierigen Verhandlungen zwischen Landeskirche, Landesverein und Landesverband für Innere Mission entstand so der Gesamtverband für Innere Mission in Baden, dessen Satzung als eingetragener Verein am 23. Oktober 1929 einstimmig angenommen wurde. Sein Vorstand besteht aus Vertretern der Landeskirche, der örtlichen Wohlfahrts- und Jugendämter, der Bezirkswohlfahrts- und Jugenddienste und der 9 Gruppen, in denen die Anstalten, Vereine und Verbände der Inneren Mission zusammengefaßt sind. Außerdem gehören ihm der Landeswohlfahrts- und der Landesjugendpfarrer mit beratender Stimme an, die zugleich kraft ihres Amtes Geschäftsführer des Gesamtverbandes sind und von der Evangelischen Kirchenregierung als Pfarrer der Landeskirche berufen werden. Innerhalb dieses Gesamtverbandes sollen von jetzt ab die speziellen Aufgaben des Landeswohlfahrts- und Jugenddienstes von einem Ausschuß besorgt werden, der aus der Mitte des Gesamtvorstandes gebildet wird und dem außer dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes diejenigen Mitglieder des Vorstandes angehören, die mit der Vertretung der Interessen der Landeskirche betraut sind.

Möge aus dem engen Zusammenschluß von Landeswohlfahrts- und Jugenddienst und Innerer Mission für diese wie für die Landeskirche reicher Segen erwachsen!

Aus der Arbeit des Landeswohlfahrts- und Jugenddienstes im einzelnen ist noch zu berichten:

Auf Grund seiner Teilnahme an den Sitzungen des Zentralausschusses für Innere Mission und an den dortigen Geschäftsführerkonferenzen waren der Landeswohlfahrtspfarrer und durch seine Zugehörigkeit zum Landesjugendamt der Landesjugendpfarrer in der Lage, die dort eingehend erörterten Fragen für die Landeskirche und die Innere Mission fruchtbringend zu verwerten und auf den einzelnen Gebieten mit allerlei wertvollen Anregungen zu dienen.

Auch mit den andern Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, mit denen die Innere Mission in der Badischen Landesgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen ist, fand in gemeinsamen Sitzungen verschiedener Art ein reger Gedankenaustausch statt.

Bei den Vertretern der staatlichen und kommunalen Behörden fanden unsere Vertreter meist wohlwollende Unterstützung und vielfach volles Verständnis für unsere aus ernsten Grundsätzen sich ergebenden Forderungen.

In sechs Städten — Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Mannheim, Pforzheim — sind

Evangelische Jugend- und Wohlfahrtsämter eingerichtet, die in vier Städten von landeskirchlichen Geistlichen geleitet werden, während in den zwei andern die Leitung in der Hand einer Fürsorgerin liegt. Im ganzen sind 5 Pfarrer und ein unständiger Geistlicher hauptamtlich tätig neben einer Reihe von fachlich geschulten Hilfskräften.

Zusammenkünfte der Wohlfahrts- und Jugendpfarrer und der Hauptmitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Wohlfahrts- und Jugenddiensten haben regelmäßig stattgefunden. Dabei wurden die wichtigeren aktuellen Fragen gemeinsam erörtert.

Neuerdings wurde eine Arbeitsgemeinschaft zwischen den Leitern der evangelischen Fürsorgeerziehungsanstalten und den Leitern und Mitarbeitern des Landeswohlfahrts- und Jugenddienstes und seiner städtischen Wohlfahrts- und Jugenddienste gegründet zur Erörterung und Klärung allerlei sie gemeinsam interessierenden Fragen.

Im Oktober 1927 fand in Herrenalb ein von Vertretern aus 22 Bezirken sehr gut besuchter dreitägiger Kurs des Landeswohlfahrtsdienstes statt mit zahlreichen, über die verschiedensten Fragen orientierenden Referaten bei regster Anteilnahme der Erschienenen.

Gelegenheit zur Erteilung von allerlei von Pfarrämtern, Vereinen, Verbänden, Anstalten und Einzelpersonen erbetenen Auskünften bot sich reichlich, auch konnte durch Vorträge in Stadt und Land aufklärend gewirkt und das Interesse für die Mitarbeit geweckt werden.

Auf die Bedeutung richtiger Besetzung der Ausschüsse, besonders bei den Bezirksfürsorgeverbänden, mußte immer wieder hingewiesen werden; bei den stattgehabten Neuwahlen wurden unsere Vorschläge auch meist berücksichtigt.

Das Nachrichtenblatt des Landeswohlfahrtsdienstes entspricht einem dringenden Bedürfnis; es will über allerhand Fragen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege orientieren und für Mitarbeit von Geistlichen und Laien werben.

Die Vertretung der evangelischen Interessen bei allen diesen Aufgaben erforderte einen umfangreichen Schriftwechsel, viel Kleinarbeit und zahlreiche Einzelbemühungen, von denen vielfach der Erfolg abhängt.

2. Zur Frage der Gemeindehelferinnen hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1928 folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„In den Gemeinden der großen Städte erweist sich die Anstellung von Gemeindehelferinnen immer mehr als unabweisbare Notwendigkeit. Sie ist aber infolge der dadurch bedingten Belastung der öffentlichen Fonds vielfach nicht durchführbar. Die Synode bittet die Behörde, zu prüfen, ob die Bereitstellung landeskirchlicher Mittel zur Anstellung von Gemeindehelferinnen möglich ist; zugleich wären Richtlinien für die Vorbildung der Gemeindehelferinnen festzusetzen."

Die hier geforderte Prüfung hat durch den Oberkirchenrat und die Kirchenregierung in eingehendster Weise stattgefunden, ebenso sind die gewünschten Richtlinien wenigstens grundsätzlich aufgestellt worden. Allein eine am 15. Januar 1930 stattgefundene Beratung von Vertretern der Behörde und der zunächst in Frage kommenden Gemeinden hat gezeigt, daß die Meinungen über die Art der Verwendung der Gemeindehelferinnen und damit im engsten Zusammenhang über die zu fordernde Vorbildung sowie über ihre Anstellung und die Aufbringung der erforderlichen Mittel, ob durch die Landeskirche oder durch die Gemeinden oder durch beide zugleich, ob direkt durch in den Voranschlag der Landeskirche oder der Gemeinden einzustellende Beträge oder ob indirekt durch Verminderung der Dotationsbeiträge, noch soweit auseinandergehen, daß eine endgültige Regelung völlig ausgeschlossen war. Immerhin hat die Kirchenregierung beschlossen, in den Voranschlag 60 000 *RM* einzustellen, die zur Ermöglichung der Anstellung von Gemeindehelferinnen nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine Verordnung über Ausbildung und Anstellung der Gemeindehelferinnen, die zunächst durch die Gemeinden mit Zustimmung des Oberkirchenrates erfolgen soll, ist in Ausarbeitung begriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

F. Soziale Betätigung der Kirche.

Am 1. Mai 1928 wurde der Diplomvolkswirt Dr. rer. pol. Ernst Faber probeweise mit der Leitung des Evang.-kirchlichen Sozialamtes betraut. Die planmäßige Anstellung erfolgte am 1. Mai 1929.

Das Sozialamt hat zunächst die Aufgabe, die Kirchenleitung über den Stand der sozialen Vorgänge auf dem laufenden zu halten. Dies erfolgt durch Vorlage von Zeitungsausschnitten, Zeitschriften, bzw. durch gutachtliche Äußerung. Zur Informierung der Pfarrerschaft über die soziale Lage sprach der Leiter des Sozialamtes auf Bezirkssynoden, Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen, sowie auf 5 von der badischen Landesgruppe des Kirchlich-sozialen Bundes veranstalteten Pfarrerkursen. Zur Einführung der Theologiestudierenden in die Probleme der kirchlichen Sozialarbeit referierte er auf Veranlassung von Geheimerat D. Bauer am Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg wöchentlich zweistündig über die Probleme der kirchlichen Sozialarbeit im Wintersemester 1928/29 und 1929/30.

Um bei den Kirchengemeindevertretern das Verständnis für die kirchliche Sozialarbeit zu fördern, gibt das Sozialamt vierteljährlich ein Mitteilungsblatt „Die soziale Arbeit der Kirche" heraus.

Mit den einzelnen Berufsschichten wurde die Fühlung aufgenommen. Der Leiter des Sozialamtes sprach auf Jugendkursen, Bildungskursen, Kartellversammlungen, Bezirkskonferenzen und Familienfeiern der christlichen Gewerkschaften und nahm an den Sitzungen der Verbände, soweit es seine Dienstgeschäfte erlaubten, teil.

Für stellenlose Kaufleute wurde mit Unterstützung des Landesarbeitsamts für Baden, Württemberg und die Pfalz ein Berufsschulungskurs abgehalten, an dem das Sozialamt mitwirkte.

Auch mit den Berufsorganisationen der Angestellten, Arbeitgeber, Bauern usw. nahm das Sozialamt die Fühlung auf. Außerdem sprach der Leiter des Sozialamtes noch auf Konferenzen der Jugend- und Wohlfahrtspfarrer, an einem Kirchengemeindeabend, im Reichsbund der Kinderreichen, in der Evangelischen Akademikervereinigung, im Volkskirchenbund religiöser Sozialisten, im Christlichen Verein Junger Männer, im Volksverein, auf der Konferenz der Sozialpfarrer usw. Zu diesen Vorträgen gesellte sich literarische Mitarbeit an Tageszeitungen und Zeitschriften.

Außerdem hat das Sozialamt den Grundstock einer sozialen Literatur geschaffen, sowie einen Hinweis auf sozial-politisch wichtige Aufsätze und Zeitungsausschnitte angelegt.

G. Kirchliche Pressetätigkeit.

Das kirchliche Presseamt, verbunden mit der Geschäftsführung des Evangelischen Preßverbandes für Baden, besorgt zusammen mit dem Evangelischen Sozialamt die Durchsicht der von der Oberkirchenbehörde gehaltenen Zeitungen und sammelt sie in einem Zeitungsausschnittarchiv, soweit die Artikel das religiös-sittliche und das kirchliche Gebiet berühren. Es empfängt und bearbeitet die ihm zugehenden Nachrichten, in vielen Fällen übernimmt es auch selbst die Berichterstattung. Es besorgt die Bedienung der kirchlichen und vor allem der außerkirchlichen Presse mit kirchlichen Nachrichten und Aufsätzen in einer eigenen Presse-Korrespondenz, die in 120 Exemplaren verschickt werden. Dadurch tritt die Kirche auch in den Zeitungen als ein Faktor des öffentlichen Lebens hervor. Weiterhin leistet das Presseamt eine umfangreiche literarische Arbeit dadurch, daß es die Redaktionen mit Festleitartikeln und sonstigem religiösem Stoff versieht. Allen kirchlichen Organisationen leistet es journalistische und literarische Arbeit für ihren Öffentlichkeitsdienst. Neben dem Karlsruher Evangelischen Gemeindeboten gibt das Presseamt unter Mitwirkung des Pressereferenten im Oberkirchenrat die „Evang.-kirchlichen Nachrichten" heraus. Dieses Blatt ist für die Kirchengemeindevertreter bestimmt und wird von fast allen Gemeinden für diese gehalten. Es erscheint in einer Auflage von 13 000 Exemplaren und gibt auch der Landeskirchenbehörde Gelegenheit, zum Kirchenvolk zu sprechen und Gegenwartsfragen in ihrem Sinne behandelt zu sehen. Dem Presseamt ist die Spezialbehandlung aller der Fragen zugewiesen, die mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Filmwesen, dem Kampf gegen Schmutz und Schund, dem Geistlichen Laienspiel, dem Rundfunk zusammenhängen. Dadurch, daß das Presseamt alle ihm zugegangenen aktuellen Broschüren sammelt und ausleiht, gibt es Handreichung zur Abfassung von Vorträgen über aktuelle Fragen. Der Preßverband gibt auch Verlagsartikel heraus, die temporären Charakter haben. So ließ er in jüngster Zeit eine äußerst billige Broschüre mit dem deutschen Text des Augsburgischen Bekenntnisses erscheinen; diese Broschüre mußte bereits in einer Auflage von 25 000 Stück gedruckt werden. Dieses Verlagsgeschäft, das auch einen Reingewinn abwirft, verursacht eine ausgedehnte Kassenführung. Dem Presseamt ist vom Oberkirchenrat eine Angestellte für 36 Stunden in der Woche beigegeben.

II. Bautätigkeit der Kirche.

Die kirchliche Bautätigkeit war in den Jahren 1927, 1928 und 1929 so rege wie wohl in keinem früheren Berichtszeitraum. Nachdem die Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Einführung stabiler Geldwertverhältnisse eingeleitet war, zeigte sich in fast allen Kirchengemeinden das dringende Bedürfnis, die baulichen Arbeiten, die wegen Kriegszeit und Inflation unterlassen worden waren, nunmehr gründlich nachzuholen. Daß für die Kirchengemeinden der Entschluß hierzu nicht immer leicht war, ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die z. T. recht gut ausgestatteten Baufonds nicht nur durch die Inflation und durch die Aufwertungsgesetzgebung in ihrem Bestand stark verkleinert worden, sondern auch von geringer Ertragsfähigkeit sind, solange die Vorschriften der Aufwertungsgesetzgebung die Höhe des Zinsenertrages des Kapitalvermögens, worin das Vermögen der Baufonds in der Hauptsache besteht, begrenzen. Die Arbeitskräfte der Bauabteilung des Oberkirchenrats waren in den Berichtsjahren in einer außergewöhnlichen Weise beansprucht, so daß im Laufe des Berichtszeitraums eine erhebliche Vermehrung der Architekten notwendig wurde. Außer dem die Geschäfte der Bauabteilung leitenden Baurat sind z. Z. ein Diplom-Ingenieur, zwei Baumeister, ein ehemaliger Privatarchitekt und ein Bauführer mit der Besorgung der Bauangelegenheiten befaßt.

Wenn auch die ausgeführten Baulichkeiten überwiegend auf Kosten der Kirchengemeinden gingen, so waren doch auch die von der Landeskirche verwalteten sogenannten unmittelbaren Kirchenfonds (Unterländer Evang. Kirchenfonds, Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Stiftschaffnei Lahr) eifrig bemüht, die von ihnen kraft bestehender Baupflicht zu unterhaltenden kirchlichen Gebäude als würdige Gotteshäuser und wohnliche Pfarrhäuser wieder herzustellen. Es muß auch dankbar anerkannt werden, daß die staatliche Hochbauverwaltung einen erheblichen Teil der Kirchen und Pfarrhäuser, zu denen der Landesfiskus — Domänenärar — baupflichtig ist, nach Maßgabe der ihr vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel würdig und schön hergerichtet hat.

1. Kirchengemeinden.

a. Neue Kirchen konnten infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse nur wenige erstellt werden. In Karlsruhe wurde eine Notkirche (Matthäuskirche) mit einem Kostenaufwand von 235 000 *RM*, in Konstanz-Petershausen ebenfalls eine Notkirche (Pauluskirche) mit einem Kostenaufwand von 100 000 *RM* und in Moosbrunn eine schlichte Dorfkirche mit einem Kostenaufwand von 30 000 *RM* neu erstellt. Ein neues Kirchlein in der Diasporagemeinde Neuenburg a. Rhein, welches rund 50 000 *RM* kosten wird, geht in diesen Tagen seiner Vollendung entgegen und in Mückenloch ist kürzlich der erste Spatenstich für eine neue Kirche getan worden.

Umbauten und Erweiterungsbauten wurden an den Kirchen in Bühl, Renchen, wobei der Bildhauer Fortwängler Kanzel, Altar und Empore mit künstlerischem Schnitzwerk versehen hat, und in Bahnbrücken vorgenommen. Das Bedürfnis der Neuschaffung von Raum für die Gottesdienstbesucher und der schlechte bauliche Zustand der Gebäude haben in diesen Fällen die Bauveränderungen notwendig gemacht. In Untergimpern wurde das Glocken-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

türmchen zur Aufnahme einer weiteren Glocke erweitert.

Größere Instandsetzungen von Kirchen, meist in Verbindung mit einer würdigen Ausmalung des Kircheninnern, wurden in Bahlingen, Binau, Daisbach, Eggenstein, Eichel bei Wertheim, Helmstadt, Hüffenhardt, Kenzingen, Kieselbronn, Lahr (Christuskirche), Eschelbach, Gondelsheim, Rüstenbach, Öfingen, Öschelbronn, Schiltach, Stockach, Schlächtenhaus und Ziegelhausen ausgeführt. Die Entwürfe für die Innenausstattung rühren von verschiedenen Künstlern, die meisten von Kunstmaler M. Götzelmann in Heidelberg, Kunstmaler Fink in Karlsruhe und in einem Fall auch von Bildhauer Fortwängler in Freiburg, her. In Ehrstädt war der ein Baudenkmal bildende Turm in einen gefahrdrohenden Zustand geraten und mußte zusammen mit dem Äußern der Kirche wieder hergestellt werden. In Strümpfelbrunn war in der Kirche der Schwamm ausgebrochen. Seine Beseitigung verursachte einen Kostenaufwand von 11 200 *RM*.

b. Neue Pfarrhäuser wurden in Rippenweier durch die Kirchengemeinde Heiligkreuz mit einem Aufwand von 43 000 *RM*, in Pforzheim für die Nordpfarrei in Verbindung mit einem Gemeindesaal, einer Vikars- und einer Schwesternwohnung für 95 000 *RM*, in Rheinfelden mit einem Aufwand von 57 000 *RM*, in Ruit um 29 500 *RM* und in Weinheim für die Südpfarrei von Weinheim-Altstadt für 50 000 *RM* erstellt.

In Mannheim wurde für die obere Pfarrei an der Konkordienkirche, deren bisheriges Pfarrhaus als Geschäftshaus vorteilhaft veräußert wurde, ein neues Pfarrhaus, in Pforzheim-Brötzingen ein Pfarrhaus mit Gemeindesaal, in Donaueschingen, wo das Pfarrhaus ungenügend war, ein neues Pfarrhaus, in Freiburg ein neues Pfarrhaus für die Ludwigspfarrei, in Hausach ein Pfarrhaus, in Leopoldshafen, wo das ungenügende alte Pfarrhaus an die bürgerliche Gemeinde für Lehrerwohnungen verkauft wurde, ein neues Pfarrhaus, in St. Ilgen ein Pfarrhaus und in Schopfheim ein Pfarrhaus für die obere Pfarrei im Wege des Kaufes erworben. Eine Pfarrwohnung im wiederaufgebauten Schloß wurde von der bürgerlichen Gemeinde Tairnbach für den Inhaber der neu errichteten Pfarrstelle in Tairnbach bereits zur Verfügung gestellt.

Gründlich umgebaut und nach neuzeitlichen Wohnungsbedürfnissen instand gesetzt wurden die Pfarrhäuser in Achern, Adelsheim, Bahlingen, Bödigheim, Freiburg (Melanchthonpfarrei), Hauingen, Ilvesheim, Kieselbronn, Kirchardt, Oberkirch, Karlsruhe-Rüppurr und Siegelsbach.

c. Große Opferwilligkeit herrschte in einer erheblichen Anzahl von Kirchengemeinden, in denen es sich zum Zwecke der lebendigeren Ausgestaltung des Gemeindelebens um die Beschaffung von Gemeinderäumen für die Einrichtung von Kinderschulen, von Nähschulen und von Versammlungsräumen für die Gemeindeglieder behufs Veranstaltung von Erbauungsstunden, Vorträgen und Gemeindefamilienabenden (Gemeindehäuser) handelte. Neubauten, käufliche Erwerbungen und Umbauten sind gleich zahlreich hier vertreten.

Die Kirchengemeinde Dallau hat mit einem Aufwand von 33 000 *RM* ein neuzeitliches Gemeindehaus mit zwei Kinderschulräumen und Schwesternwohnungen neu erbaut. Das von der Kirchengemeinde Durlach erstellte Gemeindehaus, das nach dem Kostenvoranschlag 220 000 *RM* erfordert, steht vor der Vollendung. Es soll für längere Zeit auch als Gottesdienstraum Verwendung finden. In Mannheim-Feudenheim wird z. Z. eine Kleinkinderschule erstellt, die nach dem Kostenvoranschlag 45 000 *RM* kosten wird. In Heidelberg-Handschuhsheim hat der Evangelische Frauenverein auf einem Grundstück der Kirchengemeinde und mit ihrer finanziellen Hilfe eine Nähschule mit Schwesternwohnung um 80 000 *RM* erbaut. In Heidelberg-Wieblingen wurde von der Kirchengemeinde ein neuerstelltes Wohnhaus als Schwesternhaus käuflich um 15 000 *RM* erworben und darin die Krankenpflegestation untergebracht. In Ilvesheim wurde unter Darbringung großer freiwilliger Opfer seitens der Gemeindeglieder ein schönes Gemeindehaus erbaut, das 53 000 *RM* Kosten verursachte. Die Kirchen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinde Kehl hat an die Christuskirche ein Saalgebäude angebaut. Ein großes Gemeindehaus wurde von der Kirchengemeinde Lörrach vornehmlich für Schulzwecke erbaut. Es soll später noch erheblich erweitert werden. Eine besonders rege bauliche Tätigkeit entfaltete auf diesem Gebiete die Kirchengemeinde Mannheim. In dem neuen, aufstrebenden Stadtteil Mannheim-Neuostheim wurde ein Gemeindehaus mit Gottesdienstraum, Kleinkinderschule, Schwestern- und Vikarswohnung um 135 000 *RM* erbaut. Es bildet einen Bestandteil einer größeren kirchlichen Baugruppe, zu der noch Kirche und Pfarrhaus gehören. Weitere drei Kleinkinderschulgebäude, zum Teil auch mit Gemeinderäumen für Gottesdienstzwecke, sind im Entstehen begriffen. In dem Diasporaort Muggensturm wurde zur Ermöglichung der ungestörten und regelmäßigen Abhaltung von Gottesdiensten ein Gemeindehaus erstellt, in dem, um die Last für die wirtschaftlich schwache Diasporagemeinde tragbar zu machen, auch Mietwohnungen eingerichtet wurden, die in späterer Zeit einmal, wenn die Gemeinde einen eigenen Geistlichen bekommen sollte, als Pfarrwohnung hergerichtet werden können. Die Kirchengemeinde Neckarzimmern hat unter wohlwollender Förderung durch die ortsansässige Großindustrie ein zweckmäßiges Gemeindehaus neu erstellt, dessen Kosten allerdings den Voranschlagssatz von 35 000 *RM* erheblich übersteigen werden. In Wallstadt wurde ein zwar kleines, aber doch recht zweckmäßiges Gemeindehaus um 40 000 *RM* erbaut. Im Entstehen begriffen sind in Mannheim-Neckarau und in Heidelberg-Neuenheim zwei neue große Gemeindehäuser.

Sehr zahlreich sind die Erwerbungen bestehender Gebäude zum Zwecke der Umwandlung in Gemeindehäuser. So hat die Kirchengemeinde Bötzingen a. K. von der bürgerlichen Gemeinde das frühere Rathaus erworben und zu einer Kinderschule umgebaut. Die Kirchengemeinde Eppelheim hat ein Privathaus erworben, um darin eine Nähschule einzurichten. Die Kirchengemeinde Donaueschingen hat ihr altes Pfarrhaus als Gemeindehaus insbesondere für eine Kleinkinderschule umgebaut. Die Kirchengemeinde Ettlingen hat von der politischen Gemeinde ein Gebäude erworben und es mit erheblichen Kosten zu einer Kleinkinderschule mit Versammlungsraum eingerichtet. Die Kirchengemeinde Fahrnau hat im Pfarrhaus einen Gemeindesaal eingebaut. Die Kirchengemeinde Freiburg hat das frühere Pfarrhaus der Ludwigspfarrei durch bauliche Veränderungen in ein schönes Gemeindehaus umgewandelt. Die Kirchengemeinde Haßmersheim hat die alte Kleinkinderschule zu einem kleinen Gemeindehaus erweitert. Die Kirchengemeinde Hockenheim hat unter Aufwendung von mehr als 50 000 *RM* einen Erweiterungsbau zu ihrem Gemeindehaus erstellt, in dem neben Schulräumen für Kleinkinderschulen auch Räume für Schwestern- und Vikarswohnungen eingerichtet wurden. Die Kirchengemeinde Huchenfeld hat im Wirtschaftsgebäude des Pfarrhauses einen Gemeindesaal eingebaut. Die Kirchengemeinde Lahr hat ein Privathaus erworben und darin eine große Kinderschule eingerichtet. Ebenso hat die Kirchengemeinde Ladenburg ein Wohnhaus erworben und darin Räume für Kleinkinderschule, Jugendpflege und Versammlungen in kleinerem Kreise erstellt. Die Kirchengemeinde Mannheim hat unter Ausnützung einer günstigen Kaufgelegenheit ein großes, in der Mitte des Stadtgebietes gelegenes Anwesen erworben und es zu einem neuzeitlichen Hospiz mit Versammlungssälen für die Kirchengemeinde umgebaut. Das Anwesen wird demnächst infolge Erwerbung eines Nachbargebäudes und Umbau desselben eine weitere Ausdehnung erfahren. Der Vollständigkeit halber muß hier auch erwähnt werden, daß die Kirchengemeinde Karlsruhe das Gemeindehaus Blücherstraße Nr. 20 vom Evangelischen Verein der Weststadt, von dem es aus eigenen Mitteln erstellt worden war und dem es bisher zu Eigentum gehörte, käuflich erworben hat, um es für die Gesamtkirchengemeinde verwertbar zu machen. Die Kirchengemeinde Müllheim hat ein älteres Wohnhaus erworben und es zu einem Gemeindehaus umgebaut. Zum Zwecke der Sammlung der weit zerstreuten Diasporaleute wurde in der Diasporagemeinde Neuhausen bei Pforzheim ein kleines Gemeindehaus erworben und durch Einbau eines Gottesdienstraumes auch für gottesdienstliche

Zwecke nutzbar gemacht. Auch in Oberkirch wurde ein Anwesen erworben, das in den kommenden Jahren zu einem Gemeindehaus umgebaut werden soll und auf dessen unbebautem Teil einmal eine Kirche erstehen soll. Die Kirchengemeinde St. Georgen hat mit kühnem Wagemut und unter großen finanziellen Opfern der Gemeindeglieder ein Wohn- und Fabrikgebäude erworben, in dem im Laufe der Zeit die erforderlichen Gemeinderäume und die Wohnung für einen künftigen zweiten Pfarrer eingerichtet werden sollen. Mit nicht minderem Vertrauen hat die Kirchengemeinde Sandhausen in einem von ihr angekauften Fabrikgebäude ein durchaus neuzeitlich und zweckmäßig eingerichtetes Gemeindehaus mit Kinderschulräumen, Schwesternwohnungen, Jugend- und Vortragsräumen eingerichtet. Die Aufbringung der für Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anleihen erforderlichen Geldmittel macht allerdings der Gemeindevertretung schwere Sorgen. Die Kirchengemeinde Seckenheim hat an ihr Gemeindehaus einen Saal angebaut und die Kirchengemeinde Fahrenbach-Trienz hat ein um 10 500 *RM* gekauftes Privathäuschen mit einem Kostenaufwand von 3700 *RM* als Kleinkinderschule mit Gemeindesaal hergerichtet. Auch die Kirchengemeinde Villingen hat für 28 000 *RM* ein Anwesen käuflich erworben und es unter Aufwendung von 35 000 *RM* zu einem Kinderschulgebäude mit Räumen für Jugendpflege umgebaut. Die Kirchengemeinde Weingarten hat ein früheres Wirtshaus erworben und beabsichtigt, es nach und nach zu einem Gemeindehaus umzubauen. Einstweilen sind Kinderschulräume mit einem Aufwand von 11 000 *RM* eingerichtet worden. Ebenso ist die Kirchengemeinde Mannheim-Sandhofen dabei, zwei von ihr erworbene Anwesen zu Gemeindehäusern mit Kleinkinderschule, Nähschule und Jugendräumen auszubauen. —

So erfreulich das Bild, das sich auf Grund der vorstehenden Ausführungen über die Bautätigkeit der Kirchengemeinden bietet, vom kirchlichen Standpunkt aus als Zeugnis religiösen Lebens in den Gemeinden ist, so darf doch nicht unausgesprochen bleiben, daß die finanziellen Möglichkeiten für die Durchführung nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt erwogen worden sind, daß vielmehr Ankauf und Neubauprojekte oft überstürzt beschlossen worden sind, ohne daß die nötige finanzielle Vorbereitung durch Bereitstellung eines erheblichen Teiles des aufzuwendenden Geldes geschaffen war. Die eine und die andere Kirchengemeinde wird noch einige Zeit wegen dieses Unterlassens wirtschaftlich schwer zu kämpfen haben. Es ist nicht nur eine nicht unbedenkliche Verschuldung der Kirchengemeinden des badischen Kirchengebietes im Laufe der letzten Jahre eingetreten, die in ihrem Gesamtbetrag auf etwa 2—2½ Millionen Reichsmark geschätzt werden muß, sondern es ist auch die Hilfe der Landeskirche in einer Weise in Anspruch genommen worden, wie es nur ausnahmsweise einmal und nicht regelmäßig geschehen kann. Im Laufe der letzten drei Jahre wurden zur Erfüllung dringender baulicher Bedürfnisse leistungsschwacher Kirchengemeinden aus der Allgemeinen Kirchenkasse rund 482 000 *RM* verwendet.

Mit Worten des Dankes darf hier auch der Unterstützungen gedacht werden, welche die Staatskasse an Kirchengemeinden nach Begutachtung des Konservators der kirchlichen Baudenkmäler in solchen Fällen gegeben hat, in welchen das instandzusetzende kirchliche Gebäude unter Denkmalsschutz stand. Es sind nicht wenige Fälle gewesen.

2. Landesfiskus.

a. Von den Bauarbeiten des Landesfiskus — Domänenärar —, die er auf Grund der ihm obliegenden Baupflicht an Kirchen ausgeführt hat, verdient hier die begonnene Wiederinstandsetzung der evangelischen Stadtkirche in Karlsruhe Erwähnung. Die Kirche war s. Z. bei ihrer Erstellung auf einen Pfahlrost aus Eichenholzbalken gegründet worden, der in den damals noch sumpfigen Untergrund gelegt worden war. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der Grundwasserspiegel von Karlsruhe gesenkt. Die Folge davon war die Trockenlegung des Holzrostes. Die Eichenpfähle gingen infolgedessen in Fäulnis über und wurden unter dem Drucke des darauf ruhenden Bauwerkes, vor allem des Turmes, zu-

sammengepreßt. Die Setzung des Mauerwerkes war jedoch keine gleichmäßige. Sie war am stärksten an der Altarwand, so daß der Turm sich gegen das Langhausdach neigte und sowohl die Altarwand wie auch die Turmmauern vertikal verlaufende Sprünge bekamen, welche die Gefahr des Einsturzes als vorhanden erkennen ließen. Mit einem Aufwand von mehr als 100 000 *RM* hat die staatliche Bauverwaltung unter Verwendung der Erfahrungen der Ingenieurwissenschaft die morsch gewordenen Holzpfähle herausgegraben und sie durch Eisenbetonfundamente ersetzen lassen. Die gefährliche Arbeit ist ohne Unfall und in befriedigender Weise durchgeführt worden, so daß die Kirche nunmehr in ihrem Bestand als gerettet gilt. Ihre Instandsetzung im Innern und am Äußern wird in den nächsten Jahren nachfolgen.

Gründlich und sachgemäß instand gesetzt wurde auch die Kirche in Neuenweg.

b. Neu erstellt wurde vom baupflichtigen Landesfiskus ein Pfarrhaus in Ottoschwanden für 62 000 *RM*.

Die Baupflicht des Landesfiskus zum Pfarrhaus in Friesenheim wurde von der Kirchengemeinde gegen Überlassung der sämtlichen Rechte am alten Pfarrhause und gegen Auszahlung eines Ablösungskapitals von 27 000 *RM* an die Kirchengemeinde abgelöst. Die Kirchengemeinde hat das alte Pfarrhaus veräußert, mit dem Erlöse und einem Teil des vorhandenen Ablösungskapitals ein Privathaus als neues Pfarrhaus um 28 500 *RM* erworben und neuzeitlich eingerichtet. Sie wird noch ein schönes Baukapital zur Verfügung behalten, aus dessen Ertrag die Unterhaltung des Pfarrhauses leicht möglich sein wird. Auch die Baupflicht zum Pfarrhaus in Karlsruhe-Rüppurr wurde seitens des Landesfiskus gegen Zahlung eines Ablösungskapitals von 28 000 *RM* und Überlassung sämtlicher Rechte am Pfarrhaus abgelöst.

Größere Bauarbeiten an Pfarrhäusern wurden in Emmendingen, Kippenheim, Teutschneureut und Wiesloch auf Grund bestehender staatlicher Baupflicht vorgenommen.

3. Allgemeine landeskirchliche Fonds.

Auch hinsichtlich der kirchlichen Gebäude, für welche die unmittelbaren Fonds (Unterländer Evang. Kirchenfonds, Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Stiftschaffnei Lahr) baupflichtig sind, haben die Kriegs- und Inflationsjahre die Bauunterhaltung in starken Rückstand gebracht. Soweit die Mittel zur Verfügung gestellt werden konnten, wurde deshalb in den abgelaufenen drei Jahren versucht, das Versäumte nachzuholen. Folgende größere Arbeiten sind durchgeführt worden:

a. Aus Mitteln des Unterländer Evang. Kirchenfonds wurde das Äußere der Kirchen in Eppelheim, Neckargemünd, Fahrenbach und das Innere der Kirchen in Gaiberg, Kirchardt, Neckarau, Wiesloch, Heiligkreuzsteinach, Hohensachsen, Bobstadt, Dallau, Schillingstadt und Schollbrunn neu hergestellt. Das Dach der Kirche in Schweigern wurde völlig erneuert. Ein Kirchenneubau kam nicht zur Ausführung. Auch in einer großen Anzahl von Pfarrhäusern wurden umfangreiche Erneuerungsarbeiten vorgenommen. So an dem Pfarrhaus von Ladenburg, Neckarau, Meckesheim, Sinsheim, Wilhelmsfeld, Sandhofen, Seckenheim, Reilingen, Bobstadt, Neckarburken, Neunkirchen, Schillingstadt, Schweigern, Epfenbach, Mosbach, Dallau, Eberbach und Neckargerach. In Dossenheim wurde das bei der Kirche liegende frühere katholische Pfarrhaus 1926 erworben und im vorigen Jahr in seinem Innern völlig umgebaut und neu hergestellt mit einem Kostenaufwand von etwa 46 000 *RM*. Das alte Pfarrhaus wird jetzt zu Ruhestandswohnungen für Geistliche oder deren Hinterbliebene verwendet. In Heidelberg-Handschuhsheim wurde in der Beethovenstraße auf fondseigenem Gelände für rund 90 000 *RM* ein Doppelwohnhaus errichtet, dessen eine Hälfte an die Kirchengemeinde Handschuhsheim als Wohnung für den zweiten Gemeindepfarrer, und dessen andere Hälfte an die Landeskirche für den Studentenseelsorger vermietet ist. Schließlich wurde noch in Fahrenbach eine Kinderschule für 28 000 *RM* erbaut und an die Kirchengemeinde vermietet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim setzte das Äußere der Kirchen in Auenheim, Bodersweier, Freistett, Kork, Scherzheim instand und erneuerte mit einem Aufwand von 17 600 *RM* den Turm der Kirche in Willstätt. In der gleichen Gemeinde wurde das Pfarrhaus vollständig neu hergerichtet; das gleiche geschah mit dem Innern der Pfarrhäuser von Eckartsweier, Hesselhurst und Legelshurst.

c. Zu Lasten der Stiftschaffnei Lahr erfuhr das Innere der Kirche in Dinglingen eine völlige Erneuerung und ebenso das Dach der Kirche in Altenheim. Für laufende Unterhaltung der Kirche in Lahr wurden umfangreichere Arbeiten ausgeführt; ebenso am Pfarrhaus in Lahr und in Dinglingen. —

Außerdem sind an zahlreichen andern Lastengebäuden die erforderlichen laufenden Arbeiten teilweise mit einem Aufwand bis zu 1000 *RM* und mehr ausgeführt worden. Obwohl demnach der Oberkirchenrat im Bereiche der Baupflicht der unmittelbaren Fonds bemüht war, die kirchlichen Gebäude in einen ordnungsmäßigen Zustand zu bringen, wird für die nächsten Jahre es doch noch besonderer Anstrengung bedürfen, um zu erreichen, daß nicht nur nach der bautechnischen Seite hin die Gebäulichkeiten in ihrem Bestand gesichert werden, sondern daß auch die Kirchen würdige Kultstätten sind und die Pfarrhäuser eine annehmbare Wohnlichkeit gewähren.

J. Verfassung und Gesetzgebung.

1. Das kirchliche Verfassungsrecht hat durch die Novellen zur Kirchenverfassung vom 10. 3. 1927 (VBl. S. 19) und vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 40) Ergänzungen und Abänderungen erfahren, die insofern von einer gewissen grundsätzlichen Bedeutung sind, als die unständigen Geistlichen und die landeskirchlichen Pfarrer vom aktiven Pfarrwahlrecht ausgeschlossen und die Kirchenältesten nicht mehr vom Kirchengemeindeausschuß, sondern von den Vertretern und den ständigen Geistlichen gewählt werden. Aus § 126 KV sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen herausgenommen und in das Beamtengesetz eingestellt. Die Anwendung dieser Abänderungsbestimmungen hat keine Schwierigkeiten bereitet. Nur insoweit, als der Ruhegehalt des Kirchenpräsidenten und der Mitglieder des Oberkirchenrats mit 14 000 *RM* höchstbegrenzt wurde, haben die Gerichte in einem Rechtsstreit mit einem früheren Präsidenten die Bestimmung nicht für anwendbar erklärt.

2. Durch kirchliches Gesetz vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 42) wurde ein kirchliches Verwaltungsgericht errichtet, um die Möglichkeit zu schaffen, die Entscheidung kirchlicher Behörden und die Wahlen mit Ausnahme der Wahl zur Landessynode im Wege der Klage vor einem unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit nachprüfen zu lassen. Das Gericht ist bis jetzt noch nicht in Tätigkeit getreten.

3. Nach § 10 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Kirchengesetz), vom 9. Oktober 1860 wird das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte, gewidmet ist, unbeschadet anderer Anordnungen durch den Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Um auch die kirchliche Vermögensverwaltung in Einklang mit der Bestimmung des Artikels 137 Absatz 3 der Reichsverfassung zu bringen, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet, hat der Badische Staat unterm 7. April 1927 das Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz) erlassen (Staatl. Gesetz- u. VBl. S. 97). Darin ist grundsätzlich ausgesprochen, daß jede Religionsgesellschaft ihre Vermögensangelegenheiten selbständig durch eigene Satzung ordnet und nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Für unsere Landeskirche und die Katholische Kirche ist dann weiter bestimmt, daß die in § 10 Absatz 1 des erwähnten Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 angeordnete gemeinsame Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Staat und Kirche aufhört

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit dem Inkrafttreten dieser kirchlichen Satzung, in welcher die ausschließlich kirchliche Leitung der Vermögensverwaltung angeordnet ist. Mit anderen Worten: Es werden die bisherigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens erst beendet, wenn die Kirche ihre Vermögensverwaltung satzungsmäßig normiert. Eine solche Satzung ist bisher bei beiden Kirchen noch nicht erlassen worden. Die Gründe hierfür liegen für uns in folgendem: Der Badische Staat leistet einen für die kirchliche Finanzwirtschaft namhaften Beitrag für den persönlichen und sachlichen Aufwand des Oberkirchenrats. Bei den Vorberatungen des Kirchenvermögensgesetzes hat er aufgestellt, daß diese Beitragsleistung im wesentlichen ihren Rechtsgrund in der gemeinsamen Vermögensverwaltung habe und deshalb wegfallen müsse, wenn diese Vermögensverwaltung aufhöre. Die Kirchenregierung hat in mehrfachen Eingaben diese Auffassung widerlegt und der Staat hat schließlich die Rechtsfrage offen gelassen. Wenn in den Landtagsverhandlungen davon die Rede war, auch nach Erlaß der Satzung von seiten des Staates freiwillige Beiträge an die Kirchen zu leisten, so war doch die Einstellung des Staates zu dieser Frage bis jetzt nicht derart, daß mit Sicherheit die Rechtsfolgen, die sich an das Erlassen der Satzung in vermögensrechtlicher Hinsicht knüpfen werden, eindeutig bestimmt werden können. So sehr die Selbständigkeit der Kirche auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung zu erstreben ist, so darf doch eine Fortentwicklung auf diesem Gebiet in dieser Richtung nicht dadurch erkauft werden, daß wohlerworbene Rechte der Kirche eine Beeinträchtigung oder gar Vernichtung erfahren.

4. Die immer mehr zu verwirklichende Selbständigkeit der Kirche hat es auch notwendig erscheinen lassen, in eine Prüfung der Frage einzutreten, in wessen Eigentum die kirchlichen Gebäude (Kirchen und Pfarrhäuser) stehen. Nach den vorläufigen Ermittelungen sind im Bereich unserer Landeskirche 550 Kirchengebäude, darunter 13 Simultankirchen, und 464 Pfarrhäuser vorhanden. Von diesen Gebäuden sind im Grundbuch eingetragen auf kirchliche Rechtspersonen (Kirchengemeinden, unmittelbare Fonds, Ortsfonds, Pfarreien) 330 Kirchen und 1 Langhaus und 398 Pfarrhäuser. Auf nicht kirchliche Rechtspersonen (Fiskus, bürgerliche Gemeinden) sind 87 Kirchen und 3 Kirchtürme und 31 Pfarrhäuser eingetragen. 1 Kirche und 1 Pfarrhaus sind je gemeinschaftlich auf den Fiskus und eine kirchliche Rechtsperson grundbuchmäßig gebucht. Im Grundbuch sind bisher nicht eingetragen 129 Kirchen und 2 Langhäuser und 34 Pfarrhäuser. Soweit bürgerliche Gemeinden als Eigentümer kirchlicher Gebäude eingetragen sind, wurde versucht, die Gemeinden zur Überschreibung des Eigentums zu veranlassen. Diesem Versuch war bisher nur in wenigen Fällen Erfolg beschieden, und es mußte deshalb überall dort, wo die kirchlichen Interessen durch Verjährung gefährdet waren, die nötigen Rechtssicherheiten im gerichtlichen Wege geschaffen werden. Die ganze sehr umfangreiche und juristisch oft schwierige Arbeit ist noch im Fluß und wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Das Endziel wird aber sein müssen, der Landeskirche und den Kirchengemeinden auch nach der privatrechtlichen Seite hin das ausschließliche Verfügungsrecht über kirchliche Gebäude zu sichern, um jeden das kirchliche Leben schädigenden Einfluß weltlicher Instanzen auch nach dieser Richtung hin fernzuhalten.

5. Die Frage der Mitgliedschaft zur Landeskirche war Gegenstand verschiedener Erörterungen. Die Bestimmung des § 3 der KV, daß Mitglied unserer Kirche jeder evangelische Christ ist, der im Lande seinen Wohnsitz hat, solange er nicht seinen Austritt erklärt, hat insofern Anlaß zu Auseinandersetzungen gegeben, als in Baden zugezogene Evangelische, die sich auch als solche in amtlichen Erklärungen (polizeiliche Anmeldung, Personenstandsaufnahme) bezeichnet haben, in Abrede stellten, Mitglied der Landeskirche zu sein, weil sie eine ausdrückliche Beitrittserklärung nicht abgegeben haben. Der Streit wird in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren ausgetragen werden. Wohl ist unsere Evangelisch-protestantische Kirche eine Freiwilligkeitskirche insofern, als einem jeden Kirchengenossen freisteht, auszutreten. Sie ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, nach ihrer Größe und nach der Bedeutung, die ihr für das evangelische Bekenntnis in unserem Lande zukommt, keine Freikirche. Ihre Mitglieder werden auch heute noch in sie hineingeboren, und sie umfaßt deshalb alle evangelischen Christen, die im Lande ihren Wohnsitz haben, auch wenn sie eine ausdrückliche Erklärung, daß sie dieser Kirche angehören wollen, nicht abgeben.

Zum Kirchenaustritt hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 10. März 1927 den Wunsch ausgesprochen, das gesetzliche Austrittsverfahren so zu regeln, daß dem Geistlichen ermöglicht wird, auf Kirchengenossen, die sich mit der Absicht des Austritts tragen, vor Rechtskraft der Austrittserklärung seelsorgerlich einzuwirken. Unter genauer Darlegung der entsprechenden Rechtsverhältnisse in Württemberg, in Preußen, in Oldenburg, in Lippe hat der Oberkirchenrat unterm 30. Mai 1928 bei dem Herrn Minister des Kultus und Unterrichts eine entsprechende Änderung des Ortskirchensteuergesetzes beantragt und darauf unterm 30. Juli 1928 den Bescheid erhalten, daß der Herr Minister bei einer gelegentlichen Änderung des genannten Gesetzes auf die Vorschläge zurückkommen wird.

Auch der Frage, ob nicht eine gewisse Beschränkung in der Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht geschaffen werden sollte, hat der Oberkirchenrat seine Aufmerksamkeit zugewandt. Die juristischen Bedenken, die gegen solche Maßnahmen von vornherein bestanden, fanden ihre Unterstützung in einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. Dezember 1926, worin ausgesprochen wurde, daß das in Artikel 149 Absatz 2 der Reichsverfassung festgesetzte Recht, sich vom Religionsunterricht abzumelden, derart ausgestattet ist, daß seine Ausübung jederzeit möglich sein muß und ohne ein verfassungsänderndes Reichsgesetz nach keiner Richtung hin eingeengt werden darf. Auch der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat einer entsprechenden Auffassung Ausdruck verliehen.

Schluß.

Die Aufgabe der Kirchenleitung ist auf allen Gebieten unseres kirchlichen Lebens nicht nur größer und umfangreicher, sondern auch schwerer und ernster geworden. Die ganze politische, wirtschaftliche, sittliche, religiöse und soziale Not, die auf unserm Volke lastet, erfordert ein außerordentliches Maß der Weisheit von oben, der Liebe, die sich nicht erbittern läßt, der Geduld, die nicht müde wird. Möge der Geist getrosten und hoffnungsfreudigen Glaubens, der vor 400 Jahren die Väter unserer Kirche erfüllt und sie zu Bekennern der Wahrheit gemacht hat, auch auf der Tagung unserer Synode und auf der Arbeit unserer ganzen Kirche ruhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1930.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932 (1. April 1930 bis 31. März 1933) und ihre Deckungsmittel betr.

Die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens hat durch die Landessynode am Juni 1930 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

a. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932 (1. April 1930 bis 31. März 1933) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags festgesetzt auf 7 146 810 *RM* im Durchschnitt der drei genannten Rechnungsjahre.

b. Zur Deckung des Aufwandes sind zu verwenden:

	RM
1. Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse veranschlagt zu	903 840
2. Der Staatsbeitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Geistlicher mit . .	721 500
3. Die Einnahmen und Beiträge von Gemeinden und Fonds zu den Gehalten der Geistlichen mit	137 000
4. Die Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen veranschlagt zu	12 000
Übertrag:	1 774 340
5. Die Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht an Fachschulen veranschlagt zu	65 000
6. Die Überschüsse unmittelbarer kirchlicher Fonds veranschlagt zu . . .	109 000
7. Die Einnahmen aus Grundstücken und Gebäuden veranschlagt zu . .	2 340
8. Die Zinsen aus dem Geldverkehr mit Banken veranschlagt zu	75 000
9. Die Einnahmen aus dem Rückersatz von Betreibungskosten veranschlagt zu	1 500
10. Die niedergeschlagenen, nachträglich wieder flüssig gewordenen Steuerbeträge aus Rückständen früherer Jahre veranschlagt zu	100 000
11. Die sonstigen Einnahmen der Allg. Evang. Kirchenkasse veranschlagt zu	30 000
zusammen im Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932 .	2 157 180

c. Das weitere Erfordernis im Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932 mit 4 989 630 *RM* und für die drei Rechnungsjahre zusammen mit 14 968 890 *RM* ist durch Steuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erhebung nach den Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Staatl. Ges. u. VBl. S. 494) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 (Staatl. Ges. u. VBl. S. 231), des Notgesetzes vom 9. Oktober 1923 (Staatl. Ges. u. VBl. S. 325) mit der Bekanntmachung vom 16. November 1923 (Staatl. Ges. u. VBl. S. 347) und der Verordnung vom 16. Juni 1925 (Staatl. Ges. u. VBl. S. 172) aufzubringen.

d. Reicht das Steueraufkommen zur Deckung des Erfordernisses von 14 968 890 *RM* für die drei Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932 nicht aus, so ist der für die Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932 sich ergebende Fehlbetrag, soweit er sich nicht im Laufe des Haushaltszeitraums durch Ersparnisse mindert, durch die im umlaufenden Betriebsfonds vorhandenen Mittel zu decken.

Artikel 2.

Es sind 10 v. H. der Ursteuern, die durch die vom Minister des Kultus und Unterrichts gemäß Artikel 12 des Landeskirchensteuergesetzes zu erlassende Verordnung als Steuergrundlagen für die Erhebung der Landeskirchensteuer in den Kirchensteuerjahren 1930, 1931 und 1932 bestimmt werden, zu erheben.

Artikel 3.

Werden während der drei Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932 die Gesetze über die nach Artikel 12 Absatz 1 des Landeskirchensteuergesetzes der Landeskirchensteuererhebung zugrunde zu legenden Reichs- und Landessteuern derart geändert, daß der nach Artikel 2 zu erwartende Steuerertrag in einem Rechnungsjahr nicht erreicht wird, oder wird Artikel 12 Absatz 1 des Landeskirchensteuergesetzes derart geändert, daß andere Reichs- und Landessteuern als die Reichseinkommensteuer und die Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb als Grundlagen für die Erhebung des Landeskirchensteuerzuschlags bestimmt werden, so ist die Evang. Kirchenregierung ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuersatz neu festzusetzen. Die Neufestsetzung tritt an dem Tage in Kraft, von dem an die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Landeskirchensteuergesetzes zu erlassende Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts über die Steuergrundlagen, welche am Tage der Neufestsetzung des Steuersatzes gilt, wirksam ist.

Artikel 4.

Die Evang. Kirchenregierung wird ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuersatz herabzusetzen, wenn die Entwickelung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens, eine Ermäßigung des Steuersatzes zuläßt. Der Ermäßigungsbeschluß der Evang. Kirchenregierung kann nur mit Wirkung von dem Tage an in Kraft gesetzt werden, von dem an die nächste, auf den Ermäßigungsbeschluß folgende, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Landeskirchensteuergesetzes zu erlassende Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts über die Steuergrundlagen wirksam wird.

Artikel 5.

Der Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse wird bis auf weiteres auf $3^1/_2$ Millionen Reichsmark festgesetzt.

Artikel 6.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung der Evang. Kirchenregierung im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von einer Million Reichsmark.

Artikel 7.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Artikel 6 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse durch die Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung in Karlsruhe beschaffen zu lassen. Die Bestimmung des Zinssatzes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evangelische Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evangelische Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Baudarlehen Bürgschaften nach §§ 765 u. ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übernehmen.

Der Evang. Oberkirchenrat ist verpflichtet, zu jeder Erteilung einer Bürgschaftserklärung vorher die Zustimmung der Evang. Kirchenregierung einzuholen.

Die Gesamtsumme der nach Absatz 1 übernommenen und noch gültigen Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von einer Million Reichsmark nicht übersteigen.

Artikel 9.

Sollte bis zum 31. März 1933 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1933, 1934 und 1935 (1. April 1933 bis 31. März 1936) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1933, 1934 und 1935 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortbezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst künftigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Bis zur Erlassung des Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1933, 1934 und 1935 (1. April 1933 bis 31. März 1936) und ihre Deckungsmittel durch die Evangelische Landessynode sind der Erhebung der Landeskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933 diejenigen Steuersätze zugrunde zu legen, die durch Artikel 2 dieses Gesetzes von der Evangelischen Landessynode oder gemäß Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes von der Evang. Kirchenregierung für das Rechnungsjahr 1932 genehmigt sind.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Artikel 11.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1930.

Evangelische Kirchenregierung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf behält in Übereinstimmung mit Artikel 16 des Landeskirchensteuergesetzes und § 105 der Kirchenverfassung den dreijährigen Haushaltszeitraum bei, da sich beim Vollzug der Ausgaben und Einnahmen während des Haushaltszeitraums 1. April 1927 bis zum 31. März 1930 keinerlei Schwierigkeiten ergeben haben. Daß den leider immer noch andauernden schwierigen und in ihrer weiteren Entwickelung noch nicht zu übersehenden Verhältnissen im deutschen Wirtschaftsleben, der auch von der Kirchenleitung schmerzlich empfundenen, weite Kreise der Kirchengenossen umfassenden Erwerbslosigkeit, der Ungewißheit in der Entwickelung der Reichs- und Landessteuergesetzgebung, welche bei der derzeitigen Lage der Gesetzgebung über die Erhebung der Kirchensteuer auch den Ertrag der Landeskirchensteuer in Mitleidenschaft zieht, bei der Aufstellung eines für drei Jahre geltenden Haushaltsplans Rechnung getragen werden mußte, ist selbstverständlich.

Die in dem anliegenden Voranschlag eingesetzten Ausgabebeträge und Einnahmen sind wieder Durchschnittssätze, die gewonnen worden sind auf Grund des voraussichtlichen Bedarfs und des voraussichtlichen Aufkommens in den drei maßgebenden Jahren und auf Grund des Bedarfs der Vorjahre. Sie können beim Vollzug des Voranschlags in einem Jahre einmal überschritten werden oder die tatsächlichen Ausgaben können hinter diesen Sätzen zurückbleiben, im Gesamtbetrag der drei Jahre darf jedoch nicht mehr als das Dreifache des Durchschnittssatzes verwendet werden. Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel 1.

1. Die Errechnung der Bedarfs- und Deckungsziffern ist im anliegenden Voranschlag selbst bei den einzelnen Abschnitten erläutert. Sehr ins Gewicht fällt die Ermäßigung des Staatszuschusses für die Pfarrbesoldung in den beiden Rechnungsjahren 1931 und 1932 als Folge des staatlichen Gesetzes vom 20. März 1930 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln. Die Gesamtleistung des badischen Staats für die verschiedenen Religionsgemeinschaften macht im Rechnungsjahr 1931 nur noch 1 607 500 *RM* und im Rechnungsjahr 1932 nur noch 1 523 100 *RM* aus gegenüber 2 009 500 *RM* für die Zeit bis zum 31. März 1931. Davon erhält die Evang. Landeskirche nur noch 672 700 *RM* im Rechnungsjahr 1931 und 591 800 *RM* im Rechnungsjahr 1932 gegenüber 900 000 *RM* bis zum 31. März 1931, d. h. sie erhält nur noch 74,74 v. H. und 65,75 v. H. des bisherigen Zuschusses, während die Römisch-Katholische Kirche noch 85,23 v. H. des bisherigen Zuschusses in beiden Rechnungsjahren weiterbezieht. An dem Gesamtbetrag des Staatszuschusses ist die Evang. Landeskirche nur noch mit 41,84 v. H. im Rechnungsjahr 1931 und mit 38,85 v. H. im Rechnungsjahr 1932 beteiligt gegenüber 44,79 v. H. bis zum 31. März 1931. Der Anteil der Römisch-Katholischen Kirche am Gesamtbetrag des Staatszuschusses ist dagegen von 52,25 v. H. gestiegen auf 55,68 v. H. im Rechnungsjahr 1931 und auf 58,75 v. H. im Rechnungsjahr 1932. Es ist bedauerlicherweise nicht möglich gewesen, eine Verbesserung der Beteiligungsziffer der Evang. Landeskirche zu erreichen, da die badische Regierung mit ihrer Absicht, das Beteiligungsverhältnis der verschiedenen Religionsgesellschaften zu ändern, erst an die Öffentlichkeit trat, als sie dem Landtag die Gesetzesvorlage zugehen ließ, und damit auch die Leitung der Evang. Landeskirche überraschte. Auch war die Landtagsmehrheit von vornherein entschlossen, dem Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme zu verhelfen, ohne in eine gründliche sachliche Prüfung sowohl der Anträge und Wünsche der Evang. Landeskirche wie der nicht der Regierung angehörenden Volksvertreter einzutreten. Wenn keine katastrophale und unerwartete Minderung der Steuereinnahmen eintritt, wird der im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haushaltszeitraum 1930, 1931 und 1932 dadurch eintretende Einnahmeausfall aus den vorhandenen Betriebsmitteln gedeckt werden können.

2. In dem abgelaufenen Haushaltszeitraum ist es möglich gewesen, den voranschlagsmäßigen Fehlbetrag desselben durch Ersparnisse während des Haushaltszeitraums und durch die erfreulicherweise eingetretene Steigerung der Steuereinnahmen in einen Überschuß zu verwandeln, der dem Betriebsfonds zugewachsen ist. Daß eine derart günstige Entwickelung auch im Haushaltszeitraum 1930, 1931 und 1932 eintreten wird, muß im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage bezweifelt werden. Es muß deshalb ernstlich damit gerechnet werden, daß der voranschlagsmäßige Fehlbetrag am Schlusse des Haushaltszeitraums als ein tatsächlicher, in der Haushaltsrechnung in Erscheinung tretender Fehlbetrag bestehen bleiben wird. Es sind jedoch nach dem endgültigen Abschluß des Rechnungsjahres 1929 sicher soviel Mittel im umlaufenden Betriebsfonds vorhanden, daß daraus ein durch das Aufkommen an Landeskirchensteuer nicht ausgeglichener Fehlbetrag gedeckt werden kann.

Zu Artikel 2.

Mit Rücksicht auf die Höhe des durch Landeskirchensteuer zu deckenden Bedarfs muß der nach Artikel 14 des Landeskirchensteuergesetzes zulässige Höchstsatz an Landeskirchensteuer erhoben werden. Es darf hierwegen auf die Erläuterungen zu den Einnahmeposten im Voranschlag Bezug genommen werden.

Zu Artikel 3.

Es muß nach der Finanzlage von Reich, Ländern und Gemeinden und nach den im Zusammenhang damit bereits gepflogenen öffentlichen Erörterungen über die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Besserung dieser Finanzlage damit gerechnet werden, daß die für die Erhebung der Landeskirchensteuer maßgebenden Reichs- und Landessteuergesetze in den Steuertarifen und in den Steuersätzen im Laufe des Haushaltszeitraums einschneidend geändert werden. Auch eine Änderung des Landeskirchensteuergesetzes wird nicht länger zu vermeiden sein, sobald die Steuerreform in Reich und Ländern durchgeführt ist, da verschiedene Bestimmungen des Gesetzes den veränderten Verhältnissen schon jetzt nicht mehr entsprechen. Um die dadurch etwa notwendig werdende Neuumlegung des Steuerbedarfs möglichst rasch und, ohne die Landessynode in einem für einen Zusammentritt ungeeigneten Zeitpunkt mit erheblichem Aufwand zusammenberufen zu müssen, durchführen zu können, wird um die hier vorgesehene Ermächtigung an die Kirchenregierung gebeten.

Zu Artikel 4.

Für den Fall, daß im Laufe des Voranschlagszeitraums die Einkünfte der Landeskirche sich derartig günstig entwickeln werden, daß sich nach Deckung des Fehlbetrags ein erheblicher und nachhaltiger Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergeben würde, soll die Kirchenregierung in der Lage sein, von sich aus eine Herabsetzung des Landeskirchensteuersatzes anzuordnen, ohne erst die Landessynode zusammenrufen zu müssen, die ja einer derartigen Maßnahme zweifellos zustimmen würde. Die Ermächtigung, einen solchen Beschluß mit Rechtswirksamkeit zu fassen, wird der Kirchenregierung durch die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung erteilt. Um Störungen im Erhebungsgeschäft zu vermeiden, soll die Ermäßigung aber erst von demjenigen Zeitpunkt an wirksam werden, von dem an die nächste, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Landeskirchensteuergesetzes zu erlassende Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts über die Steuergrundlagen wirksam wird.

Zu Artikel 5.

Um den kirchlichen Haushalt unabhängig von den zeitlichen Schwankungen des Steuereingangs fortführen zu können und um für die Landeskirche Einnahmeausfälle, die zu verhindern nicht in ihrer Macht steht, wie z. B. den weiteren Abbau des Staatszuschusses mindestens für die Rechnungsjahre 1933 und 1934, tragbar zu machen, ist notwendig, daß der bereits auf $2^1/_2$ Millionen Reichsmark bemessene Betriebsfonds noch besser ausgestattet wird. Es wird auch weiterhin Aufgabe der kirchlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzgebarung sein, diesen Betriebsfonds auf die vorgesehene Höhe zu bringen und auf ihr zu erhalten.

Zu Artikel 6.

Da der Steuereingang infolge des ungleichmäßigen Zustellens der Steuerbescheide aus den Herbst- und Frühjahrsveranlagungen der Finanzämter, infolge der sehr unregelmäßigen Fertigstellung der Hebelisten über die Kirchensteuerschuld der Lohnsteuerpflichtigen für die kirchlichen Hebestellen und der damit zusammenhängenden oft recht späten Zustellung der Kirchensteuerbescheide für diese Gruppe von Kirchensteuerpflichtigen und infolge der Ungleichmäßigkeit der Steuerzahlungen bisweilen von Monat zu Monat sehr verschieden ist und da deshalb insbesondere nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, daß die zu den monatlichen Zahlungen notwendigen Geldmittel stets auf einen bestimmten Zeitpunkt vorhanden sein werden, soll durch die vorgeschlagene Bestimmung die gesetzliche Unterlage dafür geschaffen werden, daß in Zeiten der Geldknappheit die erforderlichen Geldmittel durch Aufnahme von Anleihen bereit gestellt werden können. Die Aufnahme von Anleihen ist nur als vorübergehende Maßnahme gedacht, die jedoch bisher alljährlich notwendig geworden ist.

Zu Artikel 7.

Die vorgeschlagene Bestimmung trifft Vorkehr, wer zur Schuldaufnahme befugt ist, in welcher Form sie erfolgen soll und wer die Bedingungen vereinbart.

Zu Artikel 8.

Es hat sich als ein Bedürfnis herausgestellt, daß die Landeskirche ihren Kredit, den sie als öffentlichrechtliche Körperschaft genießt, neben ihren verfügbaren flüssigen Geldmitteln Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften (Diakonissenmutterhäusern, Landesverein für Innere Mission, Frauenverband für Innere Mission u. dgl.), welche bauliche Aufgaben zu erfüllen haben, in Form der Übernahme von Bürgschaften zur Verfügung stellt. Es mag in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft sein, ob die mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betraute Behörde zur Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen der gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Jedenfalls scheint es aber, um jeden Zweifel zu beseitigen und um Rückendeckung für solche Fälle zu schaffen, in denen eine Inanspruchnahme der Landeskirche aus der geleisteten Bürgschaft erfolgt, geraten zu sein, die gesetzliche Ermächtigung auszusprechen. Diesen Zweck verfolgt der Artikel 8 des Gesetzentwurfs. Gleichzeitig scheint es aber geboten zu sein, diese Ermächtigung zu begrenzen, damit nicht die Landeskirche in einem Umfang verpflichtet wird, der ihre eigene Finanzkraft übersteigt. Da es dem Wunsche der Landessynode entspricht, daß die aktiven und passiven Kreditgeschäfte der Landeskirche der Mitwirkung der Kirchenregierung bedürfen, wird man auch für die Gewährung von Bürgschaften diese Mitwirkung verlangen müssen.

Zu Artikel 9.

Die Bestimmung bezweckt die Sicherstellung der Weiterführung der Finanzwirtschaft der Landeskirche und der Kirchensteuererhebung in gesetzlicher Weise über den 31. März 1933 hinaus auch für den Fall, daß im Jahre 1933 die Landessynode sich nicht so rechtzeitig versammeln kann, daß bis zum Ende des Haushaltszeitraums 1. April 1930 bis zum 31. März 1933 der Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1. April 1933 bis zum 31. März 1936 von ihr beraten und das kirchliche Finanzgesetz verabschiedet werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Voranschlag

für

1930, 1931 und 1932

(1. April 1930/33)

I. Teil

Regiekasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
1	**Bezüge der Beamten des Evang. Oberkirchenrats als der obersten Landeskirchenbehörde und als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde:** [1])			[1]) Diese Teilung der einheitlichen obersten Kirchenbehörde erfolgt nur für die Aufstellung des Voranschlags, weil der Staat nach der Vereinbarung mit dem Evang. Oberkirchenrat über seine Beteiligung an dem Aufwand für die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens vom 1. 7. 1908 und 31. 8. 1909 (VBl. 1909 S. 120) an nachstehend aufgeführten persönlichen und sachlichen Ausgaben teilnimmt, die deshalb einzeln im Voranschlag und in der Rechnung ausgeschieden werden müssen. Der Staat ersetzt darnach an die Kirche ein Viertel der Dienstbezüge eines weltlichen Präsidenten, die Hälfte des Diensteinkommens der weltlichen Kollegialmitglieder und der gemeinschaftlichen Beamten und Angestellten (Pos. 1 a β und 3), die Hälfte der Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehälter dieser Beamten (Pos. 4), von der Hinterbliebenenversorgung eines weltlichen Präsidenten ein Viertel, von derjenigen der weltlichen Kollegialmitglieder die Hälfte (Pos. 5 b β) und von derjenigen der gemeinschaftlichen Beamten drei Viertel und ein Drittel des sachlichen Aufwandes (Pos. 7).
	a. Bezüge der planmäßigen Beamten:			
	α. als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte):			
		Durchschnittlicher Aufwand für 1930, 1931 und 1932 RM		
	1 Kirchenpräsident, Gruppe B 1 . 22 160 RM Aufwendungsgeld 5 000 „	27 160		
	1 Prälat, Gruppe B 2 . . .	19 640		
	2 Oberkirchenräte, Gruppe A 1	28 896		
	1 Pfarrer, Hilfsarbeiter, Gruppe A 2 b	10 848		
	1 Finanzrat, Hilfsarbeiter, Gruppe A 2 c	5 954		
	1 Baurat, Gruppe A 2 d . .	8 181		
	1 Baurat, als zweiter Beamter, Gruppe A 2 d [2])	7 200		
	1 Oberrechnungsrat, Gruppe A 2 d	7 968		
	1 Oberrechnungsrat auf sonstiger wichtiger Dienststelle, Gruppe A 3 b	8 588		
	1 Oberrevisor, Gruppe A 4 b .	3 417		
	1 Hausinspektor des Oberkirchenrats, Gruppe A 8 [3]) . . .	3 932		
	1 Verwaltungssekretär, Gruppe A 7 a	3 246		
	1 Kanzleisekretär, Gruppe A 8 . (bisher 2 Kanzleisekretäre, Gruppe A 8) [4])	2 704		
	1 Maschinenmeister, Gruppe A 8	3 432		
	1 Amtsgehilfe, Gruppe A 10 a	3 206		
	16 Stellen (wie bisher) [5])			
	Übertrag . .	144 372		

Abschnitt	Ausgaben	Durchschnittlicher Aufwand für 1930, 1931 und 1932 RM	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	144 372			
	Dazu kommt:				
	Unterschied zwischen dem Einkommen eines unter Abschnitt 1 a β aufgeführten weltlichen Oberkirchenrats aus Gruppe B 2 und demjenigen eines solchen aus Gruppe A 1 [6]	4 832			
	Mehraufwand für nachträgliche Verbesserung des Besoldungsdienstalters eines Oberrechnungsrats (aus Abschnitt 1 a β) der Gruppe A 3 b ab 1. 2. 1929 [7]	662			
	Mehraufwand für Höherstufung eines Rechnungsrats (aus Abschnitt 1 a β) von Gruppe A 4 a nach A 3 b ab 1. 4. 1930 [8] .	343			
	Summe 1 a α . .	150 209	150 210	143 900	
	β. als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde:				
	1 Oberkirchenrat als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten, Gruppe B 2 [6]	15 048			
	1 Oberkirchenrat, Gruppe A 1 .	14 475			
	1 Finanzrat als Vorsteher des Rechnungsamts, Gruppe A 2 c [9]	10 248			
	1 Finanzrat, Hilfsarbeiter, Gruppe A 2 c Stelle z. Zt. mit einem Beamten der Gruppe A 2 d besetzt	9 090			
	1 Finanzrat, Hilfsarbeiter, Gruppe A 2 d	8 968			
	4 Oberrechnungsräte (Ministerialoberrechnungsräte), Gruppe A 2 d	34 236			
	1 Stelle z. Zt. mit einem Beamten der Gruppe A 3 b besetzt				
9 Stellen	Übertrag . .	92 065	150 210	143 900	

Aufwandes für die gemeinschaftliche Verwaltung des Kirchenvermögens zwischen Kirche und Staat hat deshalb ebenfalls noch nach den bisherigen Grundsätzen zu erfolgen.

[2]) Wegfall der Stelle eines Bauoberinspektors nach Gruppe A 4 a, Zugang dieser Stelle unter Gruppe A 2 d.

[3]) Der Beamte erhält nach Anmerkung 1 zu Gruppe A 8 des Besoldungstarifs für die Beamten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 RM jährlich.

[4]) 1 Kanzleisekretär wird seiner Tätigkeit entsprechend höher eingestuft ab 1. 4. 1930.

[5]) Die Stellenzahl ergibt sich aus dem Hauptvoranschlag für 1927, 1928 und 1929 Seite 3, dem Ersten Nachtrag hiezu (Anlage Seite 1) und dem Zweiten Nachtrag hiezu Seite 2.

[6]) Die Übernahme des hälftigen Anteils an dem Mehrerfordernis für die Stelle des Stellvertreters des Kirchenpräsidenten nach Gruppe B 2 gegenüber dem Erfordernis für einen Oberkirchenrat nach Gruppe A 1 ist mit entsprechender Begründung bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1930 und 1931 erneut gefordert, staatlicherseits aber abgelehnt worden, so daß der Mehraufwand gegenüber den vom Staat mitgetragenen Bezügen nach Gruppe A 1 hier einzustellen ist. Unter β ist hier unten für die Stelle infolge dieser Sonderanforderung nur der Aufwand nach Gruppe A 1 angefordert.

[7]) Eine seit langem bestehende Härte in der Anstellung eines Beamten soll damit beseitigt werden. Beteiligung des Staats an diesem Aufwand wird versucht werden.

[8]) Es handelt sich um einen Härteausgleich. Die Übernahme des Mehraufwands, der im Staatsvoranschlag für 1930 und 1931 angefordert worden war, ist staatlicherseits abgelehnt worden.

[9]) Stellenzulage jährlich 400 RM nach Anmerkung 3 zu Gruppe A 2 c des Besoldungsgesetzes für die badischen Beamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Durchschnittlicher Aufwand für 1930, 1931 und 1932 RM	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
	9 Stellen Übertrag . .	92 065	150 210	143 900	
	2 Oberrechnungsräte auf sonstigen wichtigen Dienststellen, Gruppe A 3 b [7])	16 472			
	3 Rechnungsräte (bisher 2 Rechnungsräte u. 1 Verwaltungsoberinspektor) [10]), Gruppe A 4 a [8])	19 948			[10]) Infolge Vereinheitlichung der Amtsbezeichnungen.
	3 Finanzobersekretäre . \| 1 Oberrevisor . . . \| Gruppe 1 Verwaltungsobersekretär . . . \| A 4 b	22 712			
	19 Stellen (wie bisher) [11])				[11]) Die Stellenzahl ergibt sich aus dem Hauptvoranschlag für 1927, 1928 und 1929 Seite 4 und dem Ersten Nachtrag hierzu (Anlage Seite 1).
	Summe 1 a β . .	[12]) 151 197	151 200	150 635	[12]) Von diesem Aufwand trägt der Staat die Hälfte.
	Zahl der planmäßigen Stellen beim Evang. Oberkirchenrat:				
	rein kirchliche (α) 16				
	kirchlich-staatliche (β) 19				
	Summe . . 35				
	b. Bezüge der außerplanmäßigen Beamten:				
	a. als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte):				
	1 außerplanmäßige Stelle in Gruppe A 2 (1 Vikar beim Sekretariat) [13])		5 550	5 550	[13]) Auf dem Sekretariat war früher neben einem weltlichen Beamten stets ein jüngerer unständiger Geistlicher beschäftigt. Wegen des starken Mangels an Geistlichen wurde seit Juli 1926 auf diese Arbeitskraft verzichtet, die Stelle wird aber auf die Dauer nicht unbesetzt bleiben können.
	β. als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde		—	—	
	Summe Abschnitt 1 . .		306 960	300 085	
2	**Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats (auch der bautechnischen Beamten)** .		12 000	11 500	

Abschnitt	Ausgaben	Als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchlich) RM	Als Vermögensverwaltung RM	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
3	**Andere persönliche Ausgaben für den Evang. Oberkirchenrat:**					
	Für Führung der Regiekasse	500	500			
	Für Aushilfe im Hilfsarbeiterdienst, in der Revision und Registratur . . .	5 100	11 880			
	6 Angestellte der Kanzlei mit Versicherungskosten .	—	14 500			
	Für Dieneraushilfe . . .	—	890			
	5 Angestellte der Bauabteilung mit Versicherungskosten [14]	20 400	—			
		26 000	[15] 27 770			
		53 770		53 770	20 890	
	Summe Abschnitt 3			53 770	20 890	
4	**Ruhe- und Unterstützungsgehalte für die Beamten des Evang. Oberkirchenrats:**					
	Ruhegehalte:					
	1 früherer Präsident . .	[16] 10 516	7 212			
	4 frühere weltliche Kollegialmitglieder [17] . . .	1 911	41 039			
	2 frühere geistliche Kollegialmitglieder	24 927	—			
	7 frühere Beamte der Vermögensverwaltung [18] .	—	34 012			
	4 frühere Beamte der ehemaligen Bauämter . .	22 689	—			
	18 Ruhegehaltsempfänger [19] (bisher 21)					
	Guttatsweise Unterstützungsgehalte	5 731	—			
		85 774	[20] 82 263			
		[21] 148 037				
	Summe Abschnitt 4	—	—	148 040	163 682	

14) Die Bauabteilung, die künftig aus zwei Baubeamten (vgl. Pos. 1 a α) und 5 vertragsmäßigen Angestellten besteht, hat im wesentlichen die Aufgabe, die Baurelationen für die unmittelbaren Fonds aufzustellen und die darnach erforderlichen Arbeiten durchzuführen, die von den Gemeinden vorgelegten Bauprojekte zu begutachten und auf Verlangen solche Bauten zu überwachen.

15) Von diesem Aufwand trägt der Staat die Hälfte.

16) Von den nach § 126 Abs. 6 KV in der Fassung vom 17. März 1924 (VBl. S. 34) zu berechnenden Ruhegehalten bleiben die über die staatlichen Sätze hinausgehenden Betreffnisse der Kirche allein zur Last.

17) Ein weltliches Mitglied ist gestorben.

18) Zwei Beamte sind gestorben.

19) Zu diesen 18 Ruhegehaltsempfängern kommen noch weitere 6, die als ehemalige Bezirksbeamte ihre Bezüge aus dem Ertrag des von den Bezirksstellen verwalteten Vermögens erhalten.

20) Von diesem Aufwand trägt der Staat die Hälfte.

21) Demgegenüber beträgt der Aufwand für die aktiven Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats

Pos. 1 a α . .	150 210	RM
„ 1 a β . .	151 200	„
„ 1 b α . .	5 550	„
„ 3 . . .	53 770	„
zusammen .	360 730	RM
und zwar als oberste Landeskirchenbehörde	181 760	RM
Vermögensverwaltung .	178 970	RM.

Abschnitt	Ausgaben	Als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchlich) RM	Als Vermögensverwaltung RM	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
5	**Versorgung der Hinterbliebenen ehemaliger Beamten des Evang. Oberkirchenrats:**					
	a. Beiträge[22]) an die Beamtenwitwen-, jetzt Landeshauptkasse gem. Art. 6 der Vereinbarung vom 1. 7. 1908 und 31. 8. 1909 und zwar:					[22]) Die Gegenleistung für diese Beträge besteht darin, daß der Staat die Hinterbliebenenbezüge der gemeinschaftlichen Beamten zu drei Viertel trägt.
	nach Artikel 6 Ziff. 2 a	—	3 000			
	„ „ 6 „ 2 b	—	[23])19 913			[23]) Zugegangen sind 3 Bezugsberechtigte, abgegangen ist 1.
	„ „ 6 „ 2 c	—	2 600			
	b. Witwen- und Waisengehalte:					
	α. an die Hinterbliebenen eines geistlichen Mitglieds des Oberkirchenrats und von 3 Beamten der früheren Bauämter	13 143	—			[24]) Während der Staat früher von dem Ruhegehalt dieses Präsidenten über den vereinbarungsmäßigen Anteil hinaus den Betrag noch ersetzt hat, den der Präsident in fast 45jährigem Staatsdienst als Ruhegehalt erdient hatte, lehnt er eine gleiche Beteiligung am Hinterbliebenenaufwand ab. Dadurch wird die Kirche um über 4000 RM mehr belastet.
	β. an die Hinterbliebenen eines früheren weltlichen Präsidenten[24]) und eines weltlichen Kollegialmitglieds . .	3 861	10 434			[25]) Von diesem Aufwand trägt der Staat die Hälfte.
		17 004	[25])35 947			[26]) Hiervon entfallen auf Beamte der Vermögensverwaltung 1500 RM. An diesem Aufwand nimmt der Staat teil.
		52 951		52 960	45 980	
	Summe Abschnitt 5 . .			52 960	45 980	[27]) Das Oberkirchenratsgebäude ist Eigentum des Unterländer Evang. Kirchenfonds, der es an die Landeskirche vermietet hat. Von dem Mietzins von 46 540 RM werden von den Inhabern der Privatwohnungen 4984 RM und von der Allg. Evang. Kirchenkasse für die Diensträume und die frühere Dienstwohnung des Vorstands der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe sowie die Diensträume der Evang. kirchl. Pressestelle (6800 + 700 =) 7500 RM ersetzt, so daß für die eigentlichen Diensträume eine Miete von 34 056 RM bezahlt wird.
6	**Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen**			[26]) 3 000	2 000	
7	**Sachliche Amtsunkosten:**		Als Vermögensverwaltung RM			
	α. für den Oberkirchenrat, ohne das kirchliche Baupersonal:					
	a. Mietzins der Dienst- und Wohnräume[27])		34 060			
	Übertrag . .		34 060			

Abschnitt	Ausgaben	Als Vermögens-verwaltung RM	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	34 060			
	b. für die der Regiekasse obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes	1 200			
	c. Schreibmaterialien und Drucksachen	8 000			
	d. für Literatur	[28]) 4 500			[28]) Hierunter sind wieder 2500 RM für Herstellung und Druck eines neuen Bücherverzeichnisses zur Bücherei des Oberkirchenrats enthalten, die noch unverwendet sind.
	e. für Beleuchtung und Heizung	12 000			
	f. Porto und Frachtkosten .	6 500			
	g. Für verschiedene sonstige Bedürfnisse (insbesondere für Reinhaltung des Gebäudes und der Diensträume, Haftpflicht- usw. Versicherung)	10 000	76 260	76 120	
	β. für das kirchliche Bauwesen		1 000	200	
	Summe Abschnitt 7 . .		77 260	76 320	
8	Sonstiges		[29]) 16 000	13 950	[29]) Hierunter ist der Beitrag an den Deutschen Evang. Kirchenausschuß mit jährlich 15 480 RM enthalten.
	Zusammenstellung.				
	Abschnitt 1 . .		306 960	300 085	
	„ 2 . .		12 000	11 500	
	„ 3 . .		53 770	20 890	
	„ 4 . .		148 040	163 682	
	„ 5 . .		52 960	45 980	
	„ 6 . .		3 000	2 000	
	„ 7 . .		77 260	76 320	
	„ 8 . .		16 000	13 950	
	Summe der Ausgaben . .		669 990	634 407	

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
1	**Staatsbeiträge:**			
	a. für den Evang. Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde [20] .	20 000	20 000	[20] Schon im ersten Staatsbudget 1820 und 1821 ist für die oberste Kirchenbehörde ein Betrag von 12 379 fl. angefordert und auch bewilligt worden. Diese Position, die seither ununterbrochen im Staatsvoranschlag eingestellt ist, erfuhr in den folgenden Jahren eine Erhöhung. Im Staatsvoranschlag 1890/91 fand dann die Scheidung statt zwischen Oberkirchenrat als Vermögensverwaltungsbehörde und als oberste Landeskirchenbehörde, für welche ein bis heute feststehender Beitrag von 20 000 RM ausgeworfen wurde.
	b. für denselben als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde:			
	α. zum persönlichen Aufwand: Als solcher kommt gemäß Artikel 8 der Vereinbarung vom 1. 7. 1908 u. 31. 8. 1909 in Betracht:			
	Ausgabe-Abschnitt 1 a β 151 200			
	" " 1 b β —			
	von " " 3 27 770			
	" " " 4 82 260			
	" " " 5 35 950			
	" " " 6 1 500			
	Summe des persönlichen Aufwands 298 680			
	Hievon trägt der Staat die Hälfte mit	149 340	143 600	
	β. zum sachlichen Aufwand gem. Art. 9 der Vereinbarung	20 290	20 440	
	c. Beitrag zum Gehalt des Prälaten (1000 fl. = 1714,29 RM) [21] . . .	1 710	1 710	[21] Dieser Betrag wird seit 1821 ständig bezahlt.
	Summe Abschnitt 1 . .	191 340	185 750	
2	**Beiträge der unmittelbaren Fonds.**			
	Die unmittelbaren Fonds und die Stiftungen leisten von jeher Beiträge aus sogenannten Matrikularanschlägen.			
	Diese Beiträge werden wie folgt berechnet:			

	Anschlag RM	Vom Hundert RM	Beitrag rund RM
1. Unterländer Kirchenfonds (Anschlag: 65 v. Hundert aus 1072000 RM Roheinnahme von 1925)	696 800	4	27 800
Übertrag . .			27 800

Abschnitt	Einnahmen	Anschlag RM	Vom Hundert RM	Beitrag rund RM	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
	Übertrag . .			27 800			
	2. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (Anschlag: 65 v. H. aus 200200 RM Roheinnahme von 1925)	130 130	4	5 200			
	3. Stiftschaffnei Lahr (Anschlag: 65 v. H. aus 108100 RM Roheinnahme von 1925, unter Weglassung einer Mehreinnahme von rund 90000 RM aus Waldungen infolge außerordentlichen Holzanfalls) . . .	70 265	4	2 800			
	4. Neuer evang. Kirchenfonds [32]), wie letztmals	—	—	70			
	5. Züllig-Hill'sche Stiftung [33]), wie letztmals	—	—	50			
	6. Geistliche Witwenkasse [34])	—	—	—			
	7. Landeskirchenfonds [34])	—	—	—			
	Zusammen . .			[35])35 920			
	Summe Abschnitt 2 . .				35 920	35 920	
3	**Beiträge örtlicher Fonds:**						
	Gebühren für Prüfung der örtlichen Fonds- (Kirchensteuer-) Rechnungen [36]) . . .				4 500	7 000	

[32]) Der 1821 anläßlich der Union gegründete Fonds besitzt kein Liegenschaftsvermögen, wohl aber Dotationsansprüche, die durch den Währungszerfall nicht zerstört worden sind.

[33]) Die 1869 auf Grund letztwilliger Verfügung ins Leben getretene Stiftung besitzt außer dem entwerteten Kapitalvermögen noch Grundstücke.

[34]) Die Geistliche Witwenkasse (Satzung genehmigt 1872) und der Landeskirchenfonds, der eine 1924 durch Zusammenlegung verschiedener kleiner, fast vermögenslos gewordener Fonds geschaffene Rechtspersönlichkeit ist, besitzen nur entwertetes Kapitalvermögen und können daher einen Beitrag nicht leisten.

[35]) Die Zentralpfarrkasse bleibt außer Betracht, weil ihr Reinertrag in die Allg. Evang. Kirchenkasse fließt, aus der ja der Fehlbetrag der Regiekasse entnommen wird.

[36]) Für die Abhör der örtlichen Rechnungen durch die Revision haben die Gemeinden Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt vom 1. April 1930 an für je 24 ganz oder teilweise beschriebene Seiten Rechnung und Beilagen (einschließlich Fahrnisverzeichnis und Kassenbuch) 1,20 RM.

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlag jährlich RM	Erläuterungen
4	**Einnahmen aus dem kirchlichen Bauwesen:**			
	a. Beiträge der unmittelbaren Fonds:			
	RM			
	Unterländer Kirchenfonds . 10 150			
	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . 1 700			
	Stiftschaffnei Lahr 650	12 500	12 500	
	b. Vergütungen der Kirchengemeinden . .	200	200	
	Summe Abschnitt 4 . .	12 700	12 700	
5	**Sonstige Einnahmen:**			
	RM			
	Mietzinsen für Dienst- und Mietwohnungen 7 656			
	Aus der Landeshauptkasse fließendes Witwenbenefizium 485			
	Im übrigen 400			
	8 541			
	Summe Abschnitt 5 . .	8 540	15 900	
	Zusammenstellung.			
	Abschnitt 1 . .	191 340	185 750	
	„ 2 . .	35 920	35 920	
	„ 3 . .	4 500	7 000	
	„ 4 . .	12 700	12 700	
	„ 5 . .	8 540	15 900	
	Summe der Einnahmen . .	253 000	257 270	
	„ „ Ausgaben . .	669 990	634 407	
	Ungedeckter Aufwand . .	416 990	377 137	

Anhang

Übersicht über die Beamtenstellen des Bezirksdienstes

Der Aufwand wird aus dem Ertrag des verwalteten Vermögens bestritten (Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. August 1909).

Art der Amtsstellen	Der Stellen	
	Zahl	Gruppe
a) Im Staatsvoranschlag vorgesehene Stellen:		
Oberfinanzrat als Vorstand einer Bezirksbehörde auf besonders wichtiger Stelle	1	A 2a
Finanzräte als Vorstände von Bezirksbehörden	3	A 2c
1 Finanzrat erhält für seine Person nach Anmerkung 2 zu Gruppe A 2c die Bezüge und die Amtsbezeichnung nach Gruppe A 2b.		
1 Stelle ist infolge Zusammenlegung zweier Bezirksverwaltungen in Wegfall gekommen und ist als Stelle eines zweiten Beamten im Staatsvoranschlag angefordert.		
Finanzrat als zweiter Beamter bei einer Bezirksbehörde	1	A 2d
Oberrechnungsrat auf sonstiger wichtiger Stelle	1	A 3b
Der derzeitige Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge nach Gruppe A 2d aus rein kirchlichen Mitteln.		
Finanzoberinspektoren	2	A 4a
Finanzobersekretäre	7	A 4b
Finanzsekretär auf besonders verantwortungsvoller Dienststelle	1	A 4c
Finanzsekretäre	2	A 7a
1 Beamter erhält für seine Person die Bezüge nach Gruppe A 4c aus rein kirchlichen Mitteln.		
Finanzassistent	1	A 8
Zusammen a)	19	(wie bisher)
b) Rein kirchliche Stellen:		
Finanzassistenten	3	A 8
Gesamtstellenzahl	22	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorstehende Stellen verteilen sich auf die einzelnen Bezirksstellen wie folgt und sind verrechnet in der Rechnung der

Gruppe	Offenburg		Karlsruhe	Heidelberg	Mosbach	
	Ev. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	Zentralpfarrkasse	Allg. Evang. Kirchenkasse	Pflege Schönau	Stiftschaffnei	Zentralpfarrkasse
A 2a	—	—	—	1	—	—
A 2c	1 (in A 2b)	—	1	—	1	—
A 2d	—	—	—	1	—	—
A 3b	—	—	1	—	—	—
A 4a	1	—	—	1	—	—
A 4b	1	1	2	2	1	—
A 4c	—	—	1	—	—	—
A 7a	—	—	1	1	—	—
A 8 (gem.)	—	—	1	—	—	—
A 8 (rein kirchl.) . .	—	—	—	1	1	1
	3	1	7	7	3	1
	22					

Außerplanmäßige Stellen

werden für den Bezirksdienst vorgesehen:

Bezeichnung	Zahl	Gruppe
Finanzobersekretäre (bisher 2)	2	A 4
Finanzassistenten (bisher 5)	1	A 8

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Voranschlag

für

1930, 1931 und 1932

(1. April 1930/33)

II. Teil

Evang. Zentralpfarrkasse, Unterländer Evang. Kirchenfonds,
Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim
und Evang. Stiftschaffnei Lahr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme	Zentralpfarrkasse jährlich		Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich	
	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM
1. Aus Gebäuden		616	1a	1) 140 710
2. Aus landw. Grundstücken		280 160		1c 549 686
3. Aus Waldungen:				
a. Erlös aus Holz			1d 367 300	
b. Erlös aus Nebennutzungen			9 135	
c. Forststrafanteile und ähnliches			120	
d. Hutbeiträge			—	
Summe 3		12 160		376 555
4. Aus Berechtigungen (Holzberechtigungen, Jagden, Fischerei u. a.)		72 525		6 430
5. Aus Zinsen:				
a. Vom Grundstock [3])	33 639		1e 89 672	
b. Vom Betriebsfonds	130		3 628	
Summe 5		33 769		93 300
6. Kompetenzen	1f	4) 592 971		—
7. Bürgernutzungen		9 980		—
8. Aus Gerätschaften und Materialien		—		100
9. Beiträge von anderen kirchl. Fonds und Kassen		140		—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetreibungskosten		20		305
11. Sonstige Einnahmen [5])		115		10 415
Summe Einnahme		1 002 456		1 177 501
Ausgabe.				
A. Lasten.				
1. Öffentliche Abgaben:				
a. Reichssteuern	365		3 540	
b. Landessteuern	17 440		62 800	
c. Kreissteuern	2 134		10 295	
d. Steuern der Gemeinden (polit.)	22 926		159 000	
e. Steuern der Kirchengemeinden	600		5 450	
f. Sonstige öffentliche Abgaben	1 495		19 560	
Summe 1 und Übertrag		44 960		1g 260 645

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Lahr jährlich		Bemerkungen
Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	
	[1b 2)] 10 800		—	[1)] Der Unterländer Ev. Kirchenfonds ist Eigentümer des Oberkirchenratsgebäudes, der Verwaltungsgebäude in Heidelberg und Mosbach und von Mietshäusern in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Schönau b. H., Grötzingen und Dossenheim. Die 140 710 RM sind das Mieterträgnis aus diesen Häusern.
	91 600		44 460	
110 000		39 000		[1a.] Die hier und im Folgenden unter 1 b, 1 c usw. aufgeführten Zahlen sind die Sätze des Voranschlages 1927, 1928 und 1929, die überall da angegeben sind, wo größere Unterschiede auftreten. — Bisher 80 439 RM. Die Erhöhung rührt aus dem vermehrten Häuserbesitz her.
592		1 500		
8		—		
—		—		
	110 600		40 500	[2)] Der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim gehören die 3 Häuser in Offenburg Okenstr. 8/12, wo auch die Verwaltung untergebracht ist, und das Pfarrhaus in Spielberg. Die Mieteinnahme aus diesen Gebäuden beträgt 10 800 RM.
	1 150		770	
8 300		12 086		[1b.] 7600 RM. Die Vermehrung kommt im wesentlichen durch den Mietzins für das Pfarrhaus Spielberg.
1 700		484		[1c.] 521 993 RM. Das landwirtschaftliche Gelände ist um etwa 110 ha vermehrt worden.
	10 000		12 570	[1d.] 286 410 RM. Der Waldbestand ist um rund 300 ha vermehrt, daher höhere Einnahmen aus Holz.
			260	
				[3)] Das verzinsliche Kapitalgrundstocksvermögen setzt sich zusammen aus den aus der Aufwertung gebliebenen Resten des früheren Kapitalvermögens, den Hinterlegungen bei der Kapitalienverwaltungsanstalt und aus Restkaufforderungen. Neue Kapitalanlagen sind nicht erfolgt.
	50			
	3 825		720	[1e.] 62 614 RM. Die höhere Verzinsung der aufgewerteten Kapitalien wirkt sich hier aus.
	228 025		99 280	
				[4)] Die Entzifferung dieses Betrags ist zu ersehen aus der in der Anlage beigefügten Zusammenstellung sämtlicher Kompetenzen und Dotationen für Pfarreien (vgl. S. 26).
				[1f.] 577 613 RM. Der Unterschied rührt von den erhöhten Naturalpreisen her.
				[5)] Der wesentliche Teil dieser Einnahmen besteht aus den von einzelnen Hofpächtern zu erstattenden Anteilen an dem Baukostenaufwand.
950		430		[1g.] 238 545 RM. Die Mehrausgabe rührt teils von dem vergrößerten Grundbesitz, teils von der Erhöhung der Steuern und Abgaben her.
12 750		5 500		
2 500		912		
20 000		7 458		
500		75		
4 400		1 565		
	41 100		15 940	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich		Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich	
	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM
Übertrag . .		44 960		260 645
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen (Berechtigungen Dritter)		300		[6] 2 972
3. Zinsen		2 900		[7] 45 000
4. Abgang und Nachlaß: [8]				
a. Rabattbewilligungen	10		[11] 1 000	
b. Im übrigen	2 700		10 000	
Summe 4 . .		2 710		11 000
5. Sonstige Lasten		—		50
Summe A . .		50 870		319 667
B. Verwaltungskosten.				
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung.				
Beiträge zum Aufwand für den Oberkirchenrat				
Summe 6 I . .		—		27 800
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.				
7. Bezüge der planmäßigen Beamten		9 131		[11b] 40 586
8. Vergütungen der außerplanmäßigen Beamten . .				5 975
9. Andere persönliche Ausgaben:				
a. Vergütungen der vertragsmäßig angestellten Gehilfen	3 778			—
b. Unterhaltszuschüsse der Beamtenanwärter . . .	—		30	
c. Tagegelder und Reisekosten:				
α) Wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	750		660	
β) Wegen Verwaltung der Waldungen	125		940	
γ) Im übrigen	220		1 400	
Summe c . .	1 095		3 000	
d. Sonstige persönliche Ausgaben:				
α) Nebengehalte	—		—	
β) Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	5 780		3 293	
Übertrag . .	5 780	9 131	3 293	46 561

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Lahr jährlich		Bemerkungen
Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	
	41 100		15 940	
	—		—	[6]) Darunter fallen auch Kompetenzleistungen an 4 kath. Pfarreien.
	120		160	[7]) Die bei der Kapitalienverwaltungsanstalt aufgenommene Schuld beträgt z. Zt. etwa 900 000 RM. Dieser Schuld steht die Vermögenssteigerung durch die Erwerbung von Miethäusern und von größerem Grundbesitz in Ittlingen, Adersbach, Sulzfeld und Limbach gegenüber. — Bisher 26 060 RM.
300		100		
300		200		
	600		300	[8]) Gegenüber dem bisherigen Voranschlag sind insbesondere für den Nachlaß von Holz- und Pachtgeldern an Käufer und Pächter, die in wirtschaftliche Not geraten, wesentlich erhöhte Beträge eingesetzt.
	200		100	
	42 020		16 500	[1 h.] 39 550 RM. Hier wirkt sich die Aufhebung der Mannheimer Bezirksverwaltungsstelle aus. Dazu kommt noch eine Minderung durch Zuruhesetzung eines Dienstvorstandes.
				[1 i.] Bisher für Position 4 a und b 5000 RM. Durch die Rabattbewilligung soll ein rascherer Eingang der Ausstände (Holzgelder) bewirkt werden. Die schwierige wirtschaftliche Lage läßt die Notwendigkeit höherer Nachlässe erwarten.
	5 200		2 800	
	13 920		7 070	
—		—		
990		500		
400		150		
200		60		
300		150		
900		360		
—		—		
1 630		820		
1 630	13 920	820	7 070	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich		Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich	
	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM
Übertrag . .	5 780	9 131	3 293	46 561
γ) Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—		150	
δ) Verlustentschädigungen der Kassenbeamten .	—		72	
Summe d . .	5 780		3 515	
Summe 9 . .		10 653		6 545
10. Umzugskosten		200		—
11. Für früher geleistete Dienste:				
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	2 586		1k 27 936	
b. Hinterbliebenenversorgung	140		920	
c. Unterstützungen	100		500	
d. Sonstiges	—		100	
Summe 11 . .		2 826		29 456
12. Für sachliche Amtsunkosten:				
a. Kredite der Verwaltungen	2 785		6 186	
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung . .	300		1 132	
c. Sonstige Amtsunkosten	50		362	
Summe 12 . .		3 135		7 680
Summe II . .		25 945		90 242
13. III. Aufwand für die Besorgung des kirchlichen Bauwesens.				
a. Beitrag an die Regiekasse			10 150	
b. Tagegelder und Reisekosten des planmäßigen Personals der Bauabteilung des OKR. . . .			900	
c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragmäßig verwendeten Techniker			1 700	
d. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen			—	
Summe 13 III . .		—		12 750
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.				
14. Versicherungskosten:				
a. Krankenversicherung	210		6 120	
Übertrag . .	210	—	6 120	—

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Lahr jährlich		Bemerkungen
Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	
1 630	13 920	820	7 070	
—		—		
50		—		
1 680		820		
	3 570		1 680	
	650		—	
—		—		[1] k. 14 920 RM. Seit der Aufstellung des Voranschlags 1927, 1928 und 1929 ist ein Dienstvorstand in den Ruhestand getreten. Daher die Erhöhung.
650		330		
—		—		
—		—		
	650		330	
1 800		360		
600		120		
100		20		
	2 500		500	
	21 290		9 580	
1 700		650		
300		100		
	2 000		750	
1 200		500		
1 200	—	500	—	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich		Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich	
	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM
Übertrag . .	210		6 120	
b. Unfallversicherung	90		2 470	
c. Invalidenversicherung	80		4 820	
d. Sonstige Versicherungskosten	80		550	
Summe 14 . .		460		[11] 13 960
15. Für Gebäude (mit Ausnahme der Lastengebäude):				
a. Feuerversicherungsbeiträge	14		3 375	
b. Unterhaltungskosten [9])	—		[1m] 41 358	
c. Neubaukosten	—		—	
Summe 15 . .		14		44 733
16. Für gemietete Diensträume:				
a. Mietzinse	790		33	
b. Unterhaltungsaufwand	—		—	
Summe 16 . .		790		33
17. Für landwirtschaftliche Grundstücke:				
a. Aufsichtskosten [10])	2 382		8 740	
b. Laufende Unterhaltung [11])	1 980		12 900	
c. Größere Herstellungen	700		4 000	
Summe 17 . .		5 062		25 640
18. Für Waldungen:				
a. Belohnungen der Forstamtsvorstände			2 075	
b. Hutkosten [12])			[1n] 42 065	
c. Für Vermarkung, Vermessung und Einrichtung .			480	
d. Für Weganlagen: [13])				
α) Laufende Unterhaltung			39 867	
β) Größere Herstellungen			14 000	
Summe d . .			53 867	
e. Kulturkosten.				
α, β wie bei d			43 266	
Summe e . .			[1o] 43 266	
f. Für Zurichtung der Walderzeugnisse			[1p] 84 950	
Übertrag . .		6 326	226 703	84 366

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Lahr jährlich		Bemerkungen
Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	
1 200		500		
700		340		
1 000		460		
100		50		
	3 000		1 350	1 l. 7230 RM. Der Mehraufwand beruht auf der Erhöhung der Beiträge.
460		200		
7 080		1 230		9) Die hier vorgesehenen Beträge werden aufgewendet für die bauliche Unterhaltung aller den 3 Fonds gehörenden Gebäude mit Ausnahme der Lastengebäude. Größere Beträge sind insbesondere vorgesehen für Instandsetzung des Wersauerhofs, des Hauses Bergstr. 70 in Heidelberg und des Oberkirchenratsgebäudes.
—		—		
	7 540		1 430	
490		330		1 m. 14 100 RM. Die Ausgabenvermehrung beruht auf dem vergrößerten Häuserbesitz und auf der Notwendigkeit, zum Teil schon seit Jahren erforderliche Erneuerungen durchzuführen.
—		—		
	490		330	
1 530		580		10) Besoldung der Güteraufseher.
4 820		2 500		11) Hierunter fallen Ausgaben für Düngerbeschaffung, für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und sonstige Verbesserungen der selbstbewirtschafteten Grundstücke, insbesondere der Wiesen, deren Graserträgnis versteigert wird.
—		200		
	6 350		3 280	
				1 n. 31 400 RM. Die Gebührensätze für die Waldhüter wurden neu festgesetzt, was zum Teil die Erhöhung verursacht.
750		330		
13 000		5 790		12) Diese Ausgaben stellen die Entlohnung der Forstwarte dar.
300		200		
				13) Gegenüber dem bisherigen Voranschlag sind die hier vorgesehenen Ausgaben wesentlich erhöht worden unter Zugrundelegung der Rechnungsergebnisse der Jahre 1928 und 1929. Beim Unterländer Kirchenfonds bisher 27 350 RM, bei der Kirchenschaffnei bisher 13 350 RM, bei der Stiftschaffnei bisher 1950 RM.
9 200		2 200		
12 150		6 800		
21 350		9 000		
12 600		5 000		1 o. 27 370 RM — 6450 RM — 3200 RM. Diese Voranschlagssätze haben nicht ausgereicht. Im Rechnungsjahr 1927 mußten z. B. 32 500 RM und 1928 46 300 RM beim Unterländer Kirchenfonds verausgabt werden. Daher bei allen drei Fonds die Erhöhung.
10 12 600		10 5 000		
30 000		13 050		
78 000	17 380	33 370	6 390	1 p. 57 385 RM. Der vermehrte Waldbesitz und die erhöhten Arbeitslöhne verursachen die Steigerung.

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich		Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich	
	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM
Übertrag . .		6 326	226 703	84 366
g. Für Verwertung der Walderzeugnisse		—	1 610	
h. Sonstige Kosten		—	2 480	
Summe 18 . .		5 740		230 793
19. Für Berechtigungen (Holzberechtigungen, Jagden, Fischereien usw.) [14]		7 300		—
20. Für Bürgernutzungen		495		—
21. Für Gerätschaften und Materialien		—		800
22. Versendungskosten		1 510		3 430
23. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten		30		330
24. Sonstige Verwaltungskosten		170		500
Summe IV . .		21 571		320 219
Dazu Summe I . .		—		27 800
Summe II . .		25 945		90 242
Summe III . .		—		12 750
Summe B . .		47 516		451 011
C. Zwecksausgaben.				
I. Kompetenzen für Kirchendienste.				
25. Kompetenzen für				
a. Pfarreien			[15] 119 618	
b. Vikariate			3 376	
c. Niedere Kirchendienste			1 094	
Summe 25 I . .		—		124 088
II. Für Kirchen und Pfarrhäuser.				
26. Notwendiger Bauaufwand:				
a. Fundierte Lasten:				
α) Feuerversicherungsbeiträge	33		5 016	
β) Unterhaltungskosten	—		[18] 113 404	
γ) Neubaukosten	—		[21] 91 700	
Summe a und Übertrag . .	33	—	210 120	124 088

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Lahr jährlich		Bemerkungen
Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	
78 000	17 380	33 370	6 390	
700		450		
500		190		
	79 200		34 010	
	200		—	[14]) Aufbereitungskosten und Versteigerungsgebühren für das Kompetenzholz.
	—		—	
	100		50	
	1 500		250	
	50		20	
	100		40	
	98 530		40 760	
	5 200		2 800	
	21 290		9 580	
	2 000		750	
	127 020		53 890	
[16]) 20 975		[17]) 9 200		[15]) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist kompetenzpflichtig für 98 evang. Pfarreien, 4 Vikariate und 8 niedere Kirchendienste.
725		—		[16]) Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ist kompetenzpflichtig für 16 Pfarreien und 1 Vikariat.
—		—		[17]) Die Stiftschaffnei Lahr ist kompetenzpflichtig für 3 Pfarreien.
	21 700		9 200	[18]) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist baupflichtig zu 54 Kirchen und 42 Pfarrhäusern, von denen in der 3jährigen Haushaltsperiode an 18 Kirchen und 18 Pfarrhäusern größere bauliche Herstellungen vorgenommen werden sollen. — Bisher 95 290 RM.
				[19]) Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ist baupflichtig zu 13 Kirchen und 6 Pfarrhäusern. Größere Herstellungen sollen an 9 Kirchen und 4 Pfarrhäusern vorgenommen werden.
				[20]) Die Stiftschaffnei Lahr ist baupflichtig zu 5 Kirchen und 3 Pfarrhäusern. Von diesen sollen an 3 Kirchen und 2 Pfarrhäusern größere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
550		400		[21]) In dem kommenden Haushaltsabschnitt ist beabsichtigt, die Kirche von Dossenheim und die Kirche von Leimen zu erweitern und ein neues Pfarrhaus in Wieblingen zu erstellen. Gegenüber dem Voranschlag für 1927, 1928 und 1929 müssen deshalb hier besondere Mittel vorgesehen werden.
[19]) 19 220		[20]) 6 440		
—		—		
19 770	21 700	6 840	9 200	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich		Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich	
	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM
Übertrag . .	33	—	210 120	124 088
b. Guttatsweise Leistungen für Kirchengebäude in den sogen. ausgefallenen Kirchengemeinden:				
α) Unterhaltungskosten	—		[22]) 11 316	
β) Neubaukosten	—		—	
Summe b . .	—		11 316	
Summe 26 . .		33		221 436
27. Für den nicht unter die Baupflicht fallenden Kircheninbau (Glocken u. a.)		—		52
Summe II . .		33		221 488
28. III. Für innere kirchl. Bedürfnisse (Abendmahlsbedürfnisse u. a.)		—		210
29. IV. Beiträge an andere kirchl. Fonds und Kassen		—		—
30. V. Leistungen an Schulen und Höhere Lehranstalten:				
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	—		70	
b. Für Höhere Lehranstalten	—		8 040	
Summe 30 V . .		—		8 110
31. VI. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke		200		200
Summe C . .		233		354 096
Summe A . .		50 870		319 667
Summe B . .		47 516		451 011
Summe Ausgabe . .		98 619		1 124 774
Summe Einnahme . .		1 002 456		1 177 501
Einnahme-Überschuß . .		[23]) 903 837		[24]) 52 727

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Lahr jährlich		Bemerkungen
Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	
19 770	21 700	6 840	9 200	
—		—		[23]) Der Unterl. Evang. Kirchenfonds ist guttatsweise baupflichtig zu 13 Kirchen. Größere Herstellungsarbeiten sind an 7 Kirchen vorgesehen.
—		—		
—	19 770	—	6 840	
	—		—	
	100		80	
	19 870		6 920	
	100		—	
	—		—	
—		—		
600		—		
	600		—	
	—		—	
	42 270		16 120	
	42 020		16 500	
	127 020		53 890	
	211 310		86 510	
	228 025		99 280	
	[24]) 16 715		[24]) 12 770	[23]) Vergleiche Abschnitt 2 der Einnahme des Landeskirchensteuervoranschlages (Teil VI).
				[24]) Der größte Teil dieser Überschüsse soll zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages im Landeskirchensteuervoranschlag der Allgem. Kirchenkasse zufließen — vergl. Abschnitt 8 vom Teil VI.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evang. Zentralpfarrkasse

Entzifferung der Dotationen und Kompetenzen nach den Zahlungs- und Lieferungspflichtigen.

	I. Dotationen	II. Kompetenzen
	R.M	*R.M*
Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei	—	778
Kathol. Kirchenfonds Hemsbach	—	896
Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	—	21 669
Evang. Stiftschaffnei Lahr	—	6 944
Neuer Evang. Kirchenfonds Mannheim	1 521	1 089
Unterländer Evang. Kirchenfonds	34 909	82 172
Kirchengemeinden und Ortsfonds	138 520	13 098
Politische Gemeinden	1 445	7 913
Landeshauptkasse	—	20 003
Domänenärar	—	248 669
Heil- und Pflegeanstalten	4 150	—
Grundherrschaften	—	9 195
zusammen	180 545	412 426
Hierzu Dotationen		180 545
Gesamtsumme		592 971

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Voranschlag

für

1930, 1931 und 1932

(1. April 1930/1933)

III. Teil

Neuer Evang. Kirchenfonds

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Erläuterungen
			Der Fonds ist gebildet aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen. Zweckbestimmung: Entschädigungen wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile, Aufbesserung gering dotierter und Dotierung neu zu errichtender Stellen, Bestreitung von durch die Kirchenvereinigung entstehenden Bedürfnissen. Etwaige Überschüsse sollten ursprünglich zum Besten der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden, nach späterer Bestimmung in den Allg. Hilfsfonds fließen. Nach Aufhebung des Allg. Hilfsfonds nimmt die Allg. Evang. Kirchenkasse die Fondsüberschüsse auf.
1	Dotationen	5 000	Zu 1: Aus der Staatskasse für 10 Pfarr- und 1 Schulstelle.
2	Zinsen aus Grundstocksvermögen	500	
3	Ertrag aus Grundstücken	—	
4	Außerordentliche Einnahmen	—	
	Summe der Einnahmen	5 500	
	Ausgaben		
1	Für Fondszwecke	2 600	Zu 1: Dotationen und Dotationserhöhungen für 12 Pfarreien, zu zahlen an die Zentralpfarrkasse.
2	Staatssteuern	—	
3	Gemeindeumlagen	—	
4	Verwaltungs- und Aufsichtskosten	400	Zu 4: Darunter 70 RM Beitrag zur Regiekasse des Evang. Oberkirchenrats (s. I. Teil Seite 10).
5	Aufwand und Abgaben wegen Güter	—	
6	Abgang und Nachlaß	—	
7	Außerordentliche Ausgaben	—	
	Summe der Ausgaben	3 000	
	„ „ Einnahmen	5 500	
	Einnahme-Überschuß	*) 2 500	*) Zum Grundstock zu schlagen, bis der Kapitalstock den Stand vom 1. 6. 1855 von 34 140 fl. 37 kr. überschritten hat.

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Voranschlag

für

1930, 1931 und 1932

(1. April 1930/33)

IV. Teil

Evang. Landeskirchenfonds

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Erläuterungen
			Der Landeskirchenfonds wurde am 1. April 1924 als Rechtsnachfolger von 12 aufgehobenen, ehemals bei der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe verrechneten Fonds und Kassen mit der Bestimmung errichtet, daß dieser Fonds allgemein kirchlichen Zwecken zu dienen und seine Erträgnisse an die Allg. Evang. Kirchenkasse abzuliefern habe. Forderungen und Verbindlichkeiten der Fonds an Kompetenzen und Dotationen usw. erfüllt jetzt im Rahmen der im jeweiligen Landeskirchensteuervoranschlag bewilligten Mittel die Allg. Evang. Kirchenkasse.
1	Ertrag des Vermögens		
	a. Aus Gebäuden und Grundstücken —		
	b. Zinsen 10 000 RM	10 000	Zu 1 b: Zinsen aus Guthaben und Aufwertungsguthaben bei der Kapitalienverwaltungsanstalt und soziale Wohlfahrtsrente.
2	Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse . .	—	
3	Sonstige Einnahmen	—	
	Summe der Einnahmen .	10 000	
	Ausgaben		
	A. Lasten und Verwaltungskosten.		
1	Öffentliche Abgaben	—	
2	Für Gebäude und Grundstücke	—	
3	Zinsen von Schuldkapitalien	—	
4	Verwaltungsaufwand	—	
5	Abgang und Nachlaß	—	
6	Sonstige Lasten	—	
	B. Zweckausgaben.		
7	Für allgemeine kirchliche Zwecke	—	
8	Stiftungsgemäße Ausgaben für die in dem Fonds vereinigten Stiftungen	—	
	Summe der Ausgaben .	—	
	„ „ Einnahmen .	10 000	
	Einnahme-Überschuß . .	10 000	

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Voranschlag

für

1930, 1931 und 1932

(1. April 1930/1933)

V. Teil

Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Erläuterungen
			Die Kapitalienverwaltungsanstalt ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit und hat die Aufgabe, die Kapitalien der verschiedenen an ihrer Einrichtung teilnehmenden Fonds usw. gemeinsam anzulegen.
1	Ertrag der Liegenschaften	—	
2	Aktivkapitalzinsen	126 000	
3	Außerordentliche Einnahmen	500	
	Summe der Einnahmen .	126 500	
	Ausgaben		
1	Lasten und Kosten wegen des Liegenschaftsertrags	—	
2	Passivkapitalzinsen	41 000	
3	Allgemeine Kosten der Verrechnung . . .	1 500	Zu 3: Beitrag zum Verwaltungsaufwand der Allg. Evang. Kirchenkasse (s. VI. Teil Seite 72).
4	Nachlaß und Abgang am Einkommen . . .	500	
5	Außerordentliche Ausgaben	500	
6	Anteile der Fonds am Einkommen	25 000	Zu 6: Zinsen zu 5 % aus den Aufwertungsguthaben der Fonds.
	Summe der Ausgaben .	68 500	
	„ „ Einnahmen .	126 500	
	Einnahme-Überschuß . .	*) 58 000	*) Hiervon werden für die allgemeinen Bedürfnisse der Landeskirche 30 000 RM bereitgestellt (siehe VI. Teil Seite 73). Mit den restlichen 28 000 RM und den in der Kapitalienverwaltungsanstalt vorhandenen Zinserübrigungen sollen die Aufwertungsguthaben der an der Anstalt beteiligten Fonds aufgebessert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Voranschlag

für

1930, 1931 und 1932

(1. April 1930/33)

VI. Teil

Allgemeine Evangelische Kirchenkasse

(Landeskirchensteuer-Voranschlag)

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	A. Lasten.			
1	**Abgänge**			
	a. Steuerabgänge und Niederschlagungen (einschl. Steuerrückvergütungen)	30 000	600 000	Zu 1 a: Zum Unterschied von der bisherigen Übung, bei der das Kirchensteuersoll in der Einnahme und davon getrennt die Abgänge in der Ausgabe der Rechnung der Kirchenkasse vorgetragen wurden, wird ab 1. April 1930 nur noch der Reinertrag der Landeskirchensteuer, d. i. der Steuersollbetrag abzüglich der Abgänge und Niederschlagungen in die Rechnung der Kirchenkasse eingeführt. Hier ist daher nur für Barerstattungen ein Betrag vorzusehen.
	b. Im übrigen	2 500	2 500	
	Abschnitt 1: Summe	32 500	602 500	
2	**Zinsen von Schuldigkeiten** . . .	3 000	11 100	Zu 2: Die nach dem letzten Voranschlag bestandene Restschuld an die Süddeutsche Festwertbank A.-G. in Stuttgart von 72 000 g Feingold = 165 600 Goldmark ist inzwischen abgetragen worden. Für vorübergehend aufzunehmende, zur Deckung laufender Ausgaben dienender Darlehen wird als Zinsenaufwand der Betrag von 3000 RM eingestellt.
3	**Sonstige Lasten**			
	a. Öffentliche Abgaben . . .	1 200	—	Zu 3 a: Die Kirchenkasse besitzt folgende Liegenschaften zu Eigentum: 1. Hausgrundstück in Pforzheim-Brötzingen, Frankstr. 11, Lgb.-Nr. 19166/1, Steuerwert 26 600 RM, vermietet um jährlich 2040 RM. 2. Bauplatz in Freiburg, Lgb.-Nr. 7871, 24,14 a groß, Steuerwert 19 312 RM, Erbbauzins jährlich 300 RM. An Abgaben sind vorzusehen: für 1 1000 RM, für 2 150 „ 1150 RM. Vgl. Einnahme Abschnitt 9.
	b. Im übrigen	500	500	
	Abschnitt 3: Summe	1 700	500	
	„ 1: „	32 500	602 500	
	„ 2: „	3 000	11 100	
	Summe A: Lasten	37 200	614 100	
	B. Verwaltungskosten.			Die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe ist in der Hauptsache mit der Führung der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse, der Verwaltung einer Abteilung der Zentralpfarrkasse und einer Abteilung des Unterländer Evang. Kirchenfonds betraut. Daneben besorgt sie die Geschäfte der Kapitalienverwaltungsanstalt, der Regiekasse des Evang. Oberkirchenrats, der Geistlichen Witwenkasse, des Landeskirchenfonds und der Luisenstiftung. Der Aufwand der Verwaltung wird im wesentlichen durch die Kirchenkasse verursacht. Ein größerer Teil entfällt auch auf die Zentralpfarrkasse. Die übrigen Kassen usw. erfordern nur geringen Aufwand. Nach Art. 13 der Vereinbarung zwischen der Evang.-protest. Landeskirche und dem badischen Staate über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908 / 31. August 1909, Bad. G. u. VBl. 1908 S. 725/1910 S. 449, sind Diensteinkommen sowie Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegelder der Bezirksbeamten der kirchlichen Vermögensverwaltung aus dem verwalteten Vermögen zu be-

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
				streiten. Daher wird der gesamte Aufwand der Stiftungenverwaltung endgültig in der Kirchenkasse verausgabt. Die Zentralpfarrkasse, die Geistl. Witwenkasse und der Landeskirchenfonds, deren Reinerträge an die Kirchenkasse abgeführt werden, werden überhaupt nicht beigezogen und eine Beteiligung der übrigen Kassen und Fonds findet in Form fester Beiträge und nur insoweit statt, als sie nach der Verringerung ihres Vermögens infolge der Inflation bzw. der Aufwertungsgesetze noch in der Lage sind, einen Zuschuß zu leisten. Darnach wird die Regiekasse, an deren Aufwand der Staat teilnimmt, mit einem Beitrag von 1000 RM, der Unterländer Fonds mit einem solchen von 500 RM und die Kapitalienverwaltungsanstalt mit jährlich 1500 RM herangezogen. Die Beträge erscheinen unter Abschnitt 4 b in Einnahme.
4	**Bezüge der planmäßigen Beamten**	42 360	36 370	**Zu 4:** Nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 2 der oben angeführten Vereinbarung zwischen Staat und Landeskirche vom 1. Juli 1908/31. August 1909 finden auf die Bezirksbeamten der kirchlichen Vermögensverwaltung die für die Staatsverwaltung geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, also auch die staatliche Besoldungsordnung, Anwendung. Wegen der jetzt hier verrechneten Planstellen vgl. Anhang zu Teil I dieses Voranschlags (Regiekasse). In der Anforderung ist enthalten: Für Höherstufung eines Beamten von Gruppe A 3 b nach A 2 d ab 1. 4. 1930 als Härteausgleich (67 : 3 =) jährlich 23 RM.
5	**Bezüge der außerplanmäßigen Beamten**	5 000	5 190	**Zu 5:** Die Bemerkung zu Abschnitt 4 gilt auch für diesen Abschnitt. Zurzeit sind außerplanmäßige Beamte nicht vorhanden. Der Voranschlagsbetrag wird aber vorzusehen sein für Vergütungen, die nach Ablegung der Dienstprüfung innerhalb des Voranschlagszeitraums durch einen oder auch mehrere der derzeitigen Anwärter fällig werden könnten.
6	**Andere persönliche Ausgaben**			
	a. Vergütung der vertragsmäßig Angestellten . . .	5 540	5 400	
	b. Unterhaltszuschüsse für Beamtenanwärter . . .	2 000	1 500	**Zu 6 b:** Für zurzeit vorhandene und demnächst aufzunehmende Anwärter.
	c. Tagegelder und Reisekosten in Angelegenheiten der Kirchenkasse (die Fonds und übrigen Kassen tragen die für sie entstehenden Tagegelder usw. selbst)	500	600	**Zu 6 c:** Die Bemerkung zu Abschnitt 4 gilt auch hier. Die Tagegelder und Reisekosten sind also nach der Dienstreisekostenverordnung für die Staatsbeamten zu bemessen.
	Übertrag . .	8 040	7 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	8 040	7 500	
	d. Sonstige persönliche Ausgaben:			
	α. Nebengehalte für besondere Dienstleistungen . .	500	500	
	β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe . .	5 000	4 500	
	γ. Unterstützungen und außerord. Belohnungen .	2 000	2 000	
	δ. Verlustentschädigung der Kassenbeamten	200	200	
	Abschnitt 6: Summe	15 740	14 700	
7	**Umzugskosten (einschließlich Versetzungsentschädigungen)** . .	3 000	3 000	Zu 7: Die Bemerkung zu Abschnitt 4 gilt auch hier. Die Umzugskosten sind also nach der Umzugskostenverordnung für die Staatsbeamten zu bemessen.
8	**Für früher geleistete Dienste**			
	a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte (1 Ruhegehaltsempfänger)	7 600	7 600	Zu 8 a: Die Vorbemerkung und die Bemerkung zu Abschnitt 4 gelten auch hier.
	b. Hinterbliebenenversorgung .	4 700	4 700	Zu 8 b: Nach Art. 14 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 / 31. August 1909 werden die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der Bezirksbeamten der kirchlichen Vermögensverwaltung aus der Staatskasse bestritten. Als teilweise Ersatzleistung dafür sind von der Allgem. Evang. Kirchenkasse für die Beamten der Stiftungenverwaltung Karlsruhe neben einmaligen Leistungen bei der ersten planmäßigen Anstellung der Bezirksbeamten im Dienste der kirchlichen Vermögensverwaltung und beim endgültigen Ausscheiden derselben aus dem aktiven Dienste der kirchlichen Vermögensverwaltung (je 30 v. H. des bei der planmäßigen Anstellung und beim Ausscheiden maßgebenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens) Jahr für Jahr 30 v. H. des bezahlten Versorgungsgehalts und während der aktiven Dienstzeit $^{6}/_{10}$ des Betrags, welchen die Bezirksbeamten ohne Aufhebung der staatlichen Witwenkassenbeiträge als Witwenkassenbeitrag hätten entrichten müssen, an die Staatskasse zu leisten. Nur für derartige Beiträge ist der angeforderte Betrag vorgesehen.
	c. Unterstützungen	500	500	
	d. Sonstiges	100	100	
	Abschnitt 8: Summe	12 900	12 900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
9	**Sachliche Amtsunkosten**			Zu 9: Am sachlichen Aufwand der Stiftungenverwaltung nimmt der Staat nicht teil.
	a. Kredit der Verwaltung . .	3 000	3 000	
	b. Für Reinigung und Bedienung	800	700	
	c. Sonstige Amtsunkosten . .	9 400	8 800	Zu 9 c: Mietzins für die Diensträume und die früh. Dienstwohnung 6800 RM Anteilige Kosten für die gemeinsamen Einrichtungen im Dienstgebäude, wie Heizung u. a. 2000 „ Sonstiges 600 „ Summe: 9400 RM.
	Abschnitt 9: Summe	13 200	12 500	
10	**Versendungskosten**	10 000	9 500	
11	**Aufwand für Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer**			
	a. Feststellung	30 000	40 000	
	b. Für Erhebung u. Betreibung	250 000	250 000	Zu 11 b: Die Erhebungskosten setzen sich in der Hauptsache zusammen aus der Vergütung, die an die Reichsfinanzverwaltung für den Einzug des Landeskirchensteuerzuschlags bei den zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen und bei den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen auf Grund des finanzamtlichen Steuerbescheids zu leisten ist, z. Z. 4 v. H. des eingegangenen Betrages, und aus den Gebührnissen der kirchlichen Erheber, z. Z. 7 v. H. des eingegangenen Betrages. Die Betreibungskosten bleiben in allen Fällen, in denen die Steuer beigebracht wird, den säumigen Steuerpflichtigen zur Last. Im Falle fruchtloser Betreibung muß aber die Kirchenkasse die Betreibungskosten auf sich behalten. Leider muß damit gerechnet werden, daß dies in steigendem Umfang bei den Lohnsteuerpflichtigen der Fall sein wird.
	c. Sonstiges	2 000	2 000	
	Abschnitt 11: Summe	282 000	292 000	
12	**Sonstige Verwaltungskosten** . .	500	500	
	Abschnitt 12	500	500	
	„ 4	42 360	36 370	
	„ 5	5 000	5 190	
	„ 6	15 740	14 700	
	„ 7	3 000	3 000	
	„ 8	12 900	12 900	
	„ 9	13 200	12 500	
	„ 10	10 000	9 500	
	„ 11	282 000	292 000	
	Summe B: Verwaltungskosten	384 700	386 660	

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	C. Zweckausgaben.			
	I. Aufwand für die Kirchenleitung.			
13	**Kosten der Landessynode** . . .	48 000	23 500	**Zu 13:** Es wird angenommen, daß die im Jahre 1932 zu wählende Landessynode erst im Laufe des nächsten Haushaltszeitraums zusammentritt, und es wird mit einer Gesamtdauer der gegenwärtigen Tagung der jetzigen Landessynode während des Voranschlagszeitraums von 5 Wochen gerechnet. Darnach ist der angeforderte Betrag berechnet mit einem Aufwand für: Tagegelder . . . 35 000 RM Reisekosten . . . 2 000 „ Druckkosten . . . 11 000 „ Summe: 48 000 RM. Der Aufwand für die besonderen von der Landessynode eingesetzten Ausschüsse ist darin inbegriffen.
14	**Aufwand für die Kirchenregierung**			
	a. Aufwandsentschädigungen u. Kosten der Tagungen . .	9 400	9 400	**Zu 14 a:** Aufwandsentschädigungen: für 6 Mitglieder je 1000 RM jährlich = 6000 RM für Ersatzmitglieder . . . 100 „ Kosten der Tagungen . . . 2500 „ Reisekosten für Inanspruchnahme der Kirchenregierungsmitglieder zu sonst. Tagungen 800 „ Summe: 9400 RM.
	b. Betrieb des Kraftwagens .	6 000	6 000	**Zu 14 b:** Reisekosten und Amtskleidung des Wagenführers . . . 1000 RM Betriebskosten (Unterstellung, Benzol, Öl, Fett) . . . 1800 „ Unterhaltungskosten (Bereifung usw.) 1400 „ Versicherungskosten und Steuer 1800 „ Summe: 6000 RM.
	Abschnitt 14: Summe	15 400	15 400	
15	**Aufwand für die Verwaltungsbehörde**			
	a. Für den Oberkirchenrat . .	416 990	387 710	**Zu 15 a:** Über diesen Aufwand muß zufolge der Vereinbarung mit dem Staat über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908 und 31. August 1909 eine besondere Rechnung (Regiekasse) geführt werden. Dementsprechend wird hierüber auch ein besonderer Voranschlag aufgestellt, der diesem Landeskirchensteuervoranschlag als I. Teil vorausgeht. Er schließt ab mit einem Fehlbetrag von 416 990 RM, der aus Landeskirchensteuermitteln aufgebracht werden muß.
	b. Für das Kirchliche Verwaltungsgericht	2 000	2 000	**Zu 15 b:** Für den persönlichen (Gebühren, Aufwandsentschädigungen u. dgl.) und sachlichen Aufwand des Kirchlichen Verwaltungsgerichts (Gesetz vom 25. Mai 1928, die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts betr., VBl. S. 42).
	Übertrag . .	418 990	389 710	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	418 990	389 710	
	c. Für das Kirchliche Dienstgericht	2 000	—	Zu 15 c: Für den persönlichen (Gebühren, Aufwandsentschädigungen u. dgl.) und sachlichen Aufwand des Dienstgerichts (Gesetz vom 24. März 1920, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der Vereinigten Evang.-Protest. Landeskirche Badens betr. (Dienstgesetz), VBl. S. 17).
	Abschnitt 15	420 990	389 710	
	„ 13	48 000	23 500	
	„ 14	15 400	15 400	
	Summe C I: Aufwand für die Kirchenleitung .	484 390	428 610	
16	**II. Aufwand für Leitung der Kirchenbezirke**			
	a. Funktionsgehalte der Dekane	25 200	25 200	Zu 16 a: Die Dekane erhalten je nach Größe ihres Dienstbezirks und der ihnen obliegenden Aufgaben eine Aufwandsentschädigung von 800 RM oder 1000 RM. Es sind angefordert für 14 Dekane je 800 RM und für 14 Dekane je 1000 RM = 25 200 RM.
	b. Sonstiges	800	—	
	Summe C II: Aufwand für Leitung der Kirchenbezirke .	26 000	25 200	
	III. Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen			
17	**Bezüge der planmäßigen (ständigen) Geistlichen**	3 400 000	3 349 756	Zu 17: Die Bezüge richten sich nach dem kirchl. Gesetz vom 25. 5. 1928, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., VBl. S. 29 ff.

Stellenplan:	Zahl der Stellen einzeln	Zahl der Stellen zusammen	Aufwand RM
a. Pfarrstellen in Gemeinden und zwar:			
Bereits vorhandene Stellen: Nach dem letzten Voranschlag (S. 33) waren bei Beginn des Haushaltszeitraums 1927, 1928 und 1929 vorhanden Stellen 454			
Übertrag:	454		

	Übertrag . .	3 400 000	3 349 756	

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen	Zahl der Stellen einzeln	Zahl der Stellen zusammen	Aufwand RM
	Übertrag . .	3 400 000	3 349 756				
				Übertrag: Stellen 454			
				Neu errichtet wurden während dieses Haushaltszeitraums: Bruchsal II, Bad Dürrheim, Freiburg-Oberwiehre, Hausach, Heidelberg-Handschuhsheim II, Heiligkreuz, Karlsruhe II. Christuspfarrei, Karlsruhe-Beiertheim (Melanchthonpfarrei), Karlsruhe-Mühlburg (Lukaspfarrei), Königschaffhausen, Pforzheim-Buckenberg, Renchen, Ruit, Schopfheim II, Spielberg, Tairnbach, Wyhlen 17		471	
				(vgl. Verzeichnis auf Seite 77 ff.).			
				Neu zu errichtende Stellen: Durlach III, Philippsburg, St. Blasien, Kirchzarten, Mannheim (2), Mannheim-Waldhof, Karlsruhe-Altstadt-Ost, Buchen, Stühlingen . . 10			
	Übertrag . .	3 400 000	3 349 756	Übertrag:	481		

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen	Zahl der einzeln	Stellen zusammen	Aufwand RM
	Übertrag . .	3 400 000	3 349 756				
				Übertrag:	481		
				b. Seelsorgestellen an den Krankenhäusern u. zw.: Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg .	4	485	3 400 000
				Gemäß einer seinerzeit durch die Landessynode getroffenen Regelung erhält der Seelsorger am Krankenhaus in Karlsruhe als ehemaliges geistliches Mitglied des Oberkirchenrats für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1.			
				c. Studentenseelsorgestellen in Freiburg u. Heidelberg (s. Abschnitt 30 a)		2	17 500
				d. Landeskirchliche Volksmission (s. Abschn. 28 a)		1	9 000
				e. Dienst in der sozialen Fürsorge und im Wohlfahrtsdienst und zwar:			
				Bisherige Stellen: Landesjugendpfarrer .	1		
				Jugendpfarrer in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim . . 4			
				Wohlfahrtspfarrer Mannheim . . 1			
				Neu aufzunehmende Stellen:			
				Landeswohlfahrtspfarrer (s. Abschnitt 33 1 a)	1	2	19 200
				Jugendpfarrer Heidelberg (s. Abschnitt 35 1 a α) 1		6	44 700
	Übertrag . .	3 400 000	3 349 756	Übertrag:		496	3 490 400

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen	Zahl der Stellen einzeln	Zahl der Stellen zusammen	Aufwand RM
	Übertrag . .	3 400 000	3 349 756	Übertrag:		496	3 490 400
				f. Theologisch vorgebildete Religionslehrer u. zw.:			
				Bereits vorhandene Stellen:			
				Heidelberg, Fortbildungs- und Gewerbeschule, Fortbildungs- und Handelsschule, Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschule, Gewerbeschule . . 4			
				Karlsruhe, Gewerbeschule . 1			
				Mannheim, Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschule . 1			
				Pforzheim, Handelsschule . . 1			
				Eberbach-Mosbach, Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschule . 1		8	77 000
				(s. Abschnitt 40 1 a a).			
				Die theologisch vorgebildeten Religionslehrer werden gemäß Verordnung vom 12. 3. 1925 (RBl. S. 14 ff.) wie die als Professoren angestellten Religionslehrer, also nach der staatl. Besoldungsordnung besoldet.			
				g. Kirchliche Pressestelle . (s. Abschnitt 46 a).		1	9 660
				Summe		505	3 577 060
	Übertrag . .	3 400 000	3 349 756				

Unter Abschnitt 17 ist nur der Bedarf für den Aufwand Buchstabe a und b eingestellt. Wegen des Aufwandes Buchstabe c, d, e, f und g vgl. die Verweisungen auf die Abschnitte, unter denen die Beträge angefordert sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	3 400 000	3 349 756	Es erhalten eine Stellenzulage: 68 Pfarrer von je 1000 RM, 26 „ „ „ 700 „ 64 „ „ „ 500 „ 41 „ „ „ 300 „ 78 „ „ „ 150 „ 139 „ „ „ 100 „ .
	Abschnitt 17: Summe	3 400 000	3 349 756	
18	**Bezüge der außerplanmäßigen (unständigen) Geistlichen . .**	569 000	627 220	Zu 18: Die nachfolgende Darstellung gibt eine Übersicht über den Bestand an außerplanmäßigen Geistlichen ohne Berücksichtigung ihrer Verwendung. Im ganzen sind an solchen Geistlichen 128 vorhanden, für die 110 Stellen vorgesehen sind. Die Bezüge regeln sich nach § 4 des kirchlichen Gesetzes vom 25. 5. 1928 (BVl. S. 29 ff.), die Dienstbezüge der Geistlichen betr.

	Zahl der Stellen einzeln	Zahl der Stellen zusammen	Aufwand RM
a. Geistliche auf Vikarsstellen und zwar:			
1. feste Stellen:			
Bei Beginn des Haushaltszeitraums 1927, 1928 und 1929 waren laut Voranschlag für diesen Zeitraum (S. 36) vorhanden .	76		
Während dieses Haushaltszeitraums wurden errichtet: Bühl, Donaueschingen, Freiburg-Haslach, Mannheim-Käfertal, Schiltach . . .	5		
	81		
Hiervon ab wegen Umwandlung der Vikarsstelle in eine Pfarrstelle: Heidelberg-Handschuhsheim, Karlsruhe-Beiertheim, Offenburg 2, Schopfheim, Wyhlen . . .	5		
	76		
Übertrag:	76		

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen	Zahl der Stellen einzeln	Zahl der Stellen zusammen	Aufwand RM
				Übertrag: 76			
				Im Haushaltszeitraum 1930, 1931 und 1932 sollen neu errichtet werden:			
				Dinglingen,			
				Mannheim-Neckarau,			
				Neckarhausen,			
				Pforzheim-Dillweißenstein . 4	80		
				2. Übertragbar, weil keine Pfründe vorhanden ist und kein Gehaltsbeitrag geleistet wird:			
				Bei Beginn des Haushaltszeitraums 1927, 1928 und 1929 waren laut Voranschlag für diesen Zeitraum (S. 36) vorhanden . 12			
				nach berichtigter Zählung . . . 13			
				Während dieses Haushaltszeitraums wurden errichtet:			
				Ettlingen,			
				Hausach,			
				Karlsruhe: Gottesauer-, Matthäuspfarrei,			
				Heidelberg-Kirchheim,			
				Heidelberg-Rohrbach,			
				Mannheim (Dekanat),			
				Niefern,			
				Rastatt II,			
				Mannheim-Rheinau,			
				Weil,			
				Wertheim . . 12			
				Übertrag: 25	80		

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen	Zahl der Stellen einzeln	Zahl der Stellen zusammen	Aufwand RM
				Übertrag: 25	80		
				Hiervon ab wegen Umwandlung der Vikarsstellen in eine Pfarrstelle, oder wegen Übertragung: Hausach, Königschaffhausen, Rittenweier, Ruit, Spielberg . . . 5			
				20			
				Im Haushaltszeitraum 1930, 1931 und 1932 soll übertragen oder neu errichtet werden: Grötzingen . . 1	21		
				Summe: a.	101		
				b. Diasporapfarrer u. zw.: Bereits vorhandene Stellen 10			
				Hievon sind zu Pfarrstellen umgewandelt worden: Dürrheim und Renchen . . . 2			
				Rest: 8			
				(letzter Voranschlag Seite 37).			
				Neu zu errichtende Stellen: Löffingen, Markdorf . . . 2			
				10			
				Ab wegen Umwandlung zur Pfarrei: Philippsburg, Kirchzarten, St. Blasien, Buchen 4	6	107	381 000
				c. Pfarrverwalter (z. B. 22)			92 000
				d. Dienstaushelfer und Stellverteter			66 000
				Übertrag:		107	539 000

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen	Zahl der Stellen einzeln	Zahl der Stellen zusammen	Aufwand RM
				Übertrag:		107	539 000
				e. Hilfsgeistliche in der sozialen Fürsorge und im Wohlfahrtsdienst (Ausbildungsstellen):			
				α. Beim Jugendamt Mannheim	1		
				β. Neu zu errichtende Stellen: Beim Wohlfahrtspfarramt Mannheim, Jugendpfarramt Pforzheim (s. Abschn. 35 1 a β)	2	3	13 500
				f. Religionslehrer u. zw.:			
				Bereits vorhandene Stellen: Eberbach, Gewerbe-, Handels-, Fortbildgs.- u. Volksschule gemeinsam mit Mosbach, Gewerbe- u. Handelsschule	1		
				Ab wegen Umwandlung zur Pfarrstelle	1		
				Neu zu errichtende Stellen: Keine . . . (s. Abschn. 40 1 a β).	—	—	—
				g. Pfarrkandidaten. Diese werden voraussichtlich sämtlich auf Amtsstellen verwendet und dementsprechend die Anfangsvergütung der außerplanmäßigen Geistlichen erhalten; zum Teil werden sie auf den unter a bis e aufgeführten Stellen verwendet; der Bedarf für diese ist oben bereits vorgesehen. Hier wird deshalb nur ein Teil des Aufwands für die Anfangsvergütungen noch angefordert mit			30 000
				Summe		110	582 500

Unter Abschnitt 18 gehört: Aufwand nach a, b, c, d und g mit 381 000 + 92 000 + 66 000 + 30 000 = 569 000 RM
und unter Abschnitt 35 1 a β und 40 1 a β: 13 500 und —.— RM.

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
19	**Nebenvergütungen für Mitversehung**	11 000	11 000	Zu 19: Darunter auch die Dienstzulagen für Ausübung der Seelsorge an den Heil- und Pflegeanstalten Emmendingen und Konstanz von 1000 RM an den Geistlichen der Ostpfarrei in Emmendingen und 600 RM an den Geistlichen der Pauluspfarrei in Konstanz. Der mit der seelsorgerlichen Bedienung der Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch betraute Geistliche bezieht wie früher unmittelbar aus der Anstaltskasse eine Vergütung. Verhandlungen mit dem Ziel, auch diese Vergütung wie in Emmendingen und Konstanz zu regeln, führten zu keinem Ergebnis.
20	**Entschädigung für Dienstaufwand**			
	a. Filialdienstvergütungen (für Versehung von zusammengesetzten Gemeinden und von Nebenorten)	36 000	34 000	Zu 20 a: Die mit den einzelnen Pfarrstellen verknüpften Vergütungen sind im Benehmen mit dem Evang. Pfarrverein festgesetzt worden.
	b. Diasporadienstvergütungen (für Versehung von Diasporaorten außerhalb des Dienstsitzes)	28 000	26 000	Zu 20 b: Die Diasporadienstvergütungen sind früher aus dem Ertrag der am Reformationsfest zu erhebenden Kirchensammlung gewährt worden. Da sie eine Entschädigung für erhöhte Arbeitsleistung und Dienstaufwand sind, werden sie jetzt aus der Kirchenkasse geleistet. Der Ertrag der Kirchensammlung am Reformationsfest wird unter die Diasporagemeinden zur Bestreitung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse verteilt.
	c. Tagegelder und Reisekosten (ohne die Versetzungsentschädigungen und ohne die Kosten der Synoden und Konferenzen)	2 000	2 000	Zu 20 c: Die Höhe der zu ersetzenden Tagegelder und Reisekosten bemißt sich nach der Verordnung vom 29. Oktober 1924, Dienstreise- und Umzugskosten betr. (VBl. S. 102), und Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom selben Tag (VBl. S. 103). Die Gebühren der Geistlichen für ihr Erscheinen zur Visitation der Kirchenbezirke sind durch die Verordnung vom 28. April 1921 über die Visitation der Kirchengemeinden (Diasporagemeinden) und Kirchenbezirke (VBl. S. 25) besonders geregelt.
	d. Umzugskosten einschließlich Versetzungsentschädigungen .	75 000	90 000	Zu 20 d: Die Höhe der zu ersetzenden Umzugskosten wird bemessen nach der Verordnung vom 29. Oktober 1924, Dienstreise- und Umzugskosten betr., in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1928 VBl. S. 56 f., den hiezu gehörigen Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 29. Okt. 1924 (VBl. S. 102/103),
	Übertrag . .	141 000	152 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	141 000	152 000	vom 1. Juli 1925 (VBl. S. 90) und vom 28. Juli 1925 (VBl. S. 92) und der Verordnung vom 23. Februar 1926 VBl. S. 12 f. in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1928.
	e. Betriebszuschüsse für Motorräder und Kleinautos . .	7 000	6 000	Zu 20 e: Geistlichen mit umfangreichem Filial- und Diasporadienst werden zur besseren Ausnützung ihrer Arbeitskraft und zur Ersparung von Hilfskräften Zuschüsse gewährt, wenn sie zur Gewinnung von Zeit und zur besseren Versehung des Dienstes in den Filial- und Diasporagemeinden Kraftfahrzeuge verwenden.
	f. Sonstiges	2 000	2 000	
	Abschnitt 20: Summe	150 000	160 000	
21	**Dienstaushilfe und Stellvertretung**	20 000	59 500	Zu 21: Hierunter fallen nur noch Kosten für vorübergehende Aushilfe bei Krankheit oder zeitweiser Beurlaubung von Geistlichen und vorübergehender Erledigung von Pfarreien. Wegen der bisher hier angeforderten Bezüge der nicht auf Vikarsstellen verwendeten Pfarrkandidaten siehe Abschnitt 18 d.
22	**Kinderbeihilfen in den gesetzlich nicht geregelten Fällen** . . .	12 000	11 500	Zu 22: Die Bewilligung erfolgt guttatsweise für Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet, das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich noch in Berufsausbildung befinden.
23	**Ruhegehalte** (91 Ruhegehaltsempfänger)	650 000	580 500	Zu 23: Die Bezüge richten sich nach den kirchlichen Gesetzen vom 25. 5. 1928, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr. In den Rechnungsjahren 1930, 1931 und 1932 muß mit einem starken Abgang an Geistlichen gerechnet werden, da in diesem Zeitraum sehr viele Geistliche das 65. Lebensjahr überschreiten werden.
24	**Guttatsweise Unterstützungen an Geistliche ohne Anspruch auf Ruhegehalt und an Hinterbliebene sowie an sonstige unterhaltsbedürftige ehemalige Angehörige solcher Geistlichen**	10 000	9 750	
25	**Unterstützungen an Geistliche, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden**			
	a. an im Dienst befindliche Geistliche	17 000	17 000	Zu 25 a: Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt nach den im Verordnungsblatt 1925 S. 68 bekannt gegebenen Grundsätzen für die Gewährung einmaliger Beihilfen an Geistliche und Beamte vom 12. Mai 1925.
	Übertrag . .	17 000	17 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	17 000	17 000	
	b. an Ruhegehaltsempfänger .	2 500	2 250	Zu 25 b: Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt nach der im Verordnungsblatt 1925 S. 72 bekannt gegebenen Verordnung vom 8. Juni 1925.
	Abschnitt 25: Summe	19 500	19 250	
26	**Hinterbliebenenversorgung**			
	a. Versorgungsgehalte . . .	525 000	552 000	Zu 26 a: Die Bezüge sind geregelt durch die kirchlichen Gesetze vom 25. 5. 1928, betr die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen und betr. die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen. Die hiernach bewilligten Bezüge betragen z. Z. (127 Fälle) jährlich rund 507 000 RM. Dazu kommen die Bezüge der Witwen von ehemaligen Mitgliedern der Geistl. Witwenkasse ohne das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung (Gesetz vom 12. Januar 1895 und vom 14. September 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., ferner Gesetz vom 19. September 1914, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., VBl. S. 18, 151 und 124). Die Ansprüche, die aus der Witwenkasse nach dem Verlust ihres Vermögens nicht mehr bestritten werden konnten, wurden nach den staatlichen Grundsätzen über die Aufwertung der Versorgungsbezüge der Witwen von ehemaligen staatlichen Beamten, auf die das badische Pensionsergänzungsgesetz keine Anwendung findet, aufgewertet und auf allgemeine Kirchenmittel übernommen. Zurzeit betragen diese Bezüge für 13 Berechtigte jährlich rund 9000 RM. Für etwaiges Ansteigen des Aufwands werden noch vorgesehen jährlich 9000 RM.
	b. Guttatsweise Unterstützungen			
	α. an Pfarrwitwen und Halbwaisen	5 000	5 000	Zu 26 b α: Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt nach der Verordnung vom 8. Juni 1925 (VBl. S. 72).
	β. an alleinstehende Waisen	35 000	35 000	Zu 26 b β: Die Unterstützung soll in der Regel 300 RM für eine Waise betragen. Zurzeit sind 94 weibliche Pfarrwaisen im Bezug.
	Abschnitt 26: Summe	565 000	592 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
27	**Sonstiger Aufwand für die Seelsorge im allgemeinen**	500	500	
	Abschnitt 17	3 400 000	3 349 756	
	„ 18	569 000	627 220	
	„ 19	11 000	11 000	
	„ 20	150 000	160 000	
	„ 21	20 000	59 500	
	„ 22	12 000	11 500	
	„ 23	650 000	580 500	
	„ 24	10 000	9 750	
	„ 25	19 500	19 250	
	„ 26	565 000	592 000	
	Summe C III: Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen	5 407 000	5 420 976	
	IV. Aufwand für die landeskirchliche Volksmission.			Zu IV: Die Abhaltung von Evangelisationsvorträgen durch die Landeskirche entspricht einem Bedürfnis und soll der Förderung des Zusammengehörigkeitsbewußtseins der Mitglieder der Landeskirche dienen
28	**Persönlicher Aufwand**		12 250	Zu 28: 1 Prediger (planmäßiger Geistlicher), siehe Abschnitt 17 Buchstabe d. Zu dem daselbst vorgesehenen und hierher zu übertragenden Aufwand an Besoldung ist fürsorglich ein etwaiger weiterer Bedarf (etwaiger Ruhe- oder Versorgungsgehalt, Unterstützungen usw.) vorgesehen.
	a. Für im Dienst befindliche Geistliche (s. Abschnitt 17 d)	9 000		
	b. Ruhegehalte	—		
	c. Versorgungsgehalte . . .	3 300		
	d. Unterstützungen	200		
	e. Umzugskosten	—		
	Abschnitt 28: Summe	12 500	12 250	
29	**Sonstiger Aufwand für diese Mission, Reisekosten u. a.** . .	2 600	2 600	Zu 29: Der Inhaber des Pfarramts für die landeskirchliche Volksmission erhält einen Pauschbetrag zur Bestreitung seiner sachlichen Amtsunkosten, seines erhöhten Aufwands auf Reisen und sonstiger in Ausübung seines Dienstes ihm erwachsender Ausgaben.
	Summe C IV: Aufwand für die landeskirchliche Volksmission .	15 100	14 850	

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	V. Aufwand für die Studentenseelsorge.			
30	**Persönlicher Aufwand**			Zu 30: Studentenseelsorgestellen bestehen in Heidelberg und Freiburg. Da Pfarrhäuser für diese Pfarrer von den Kirchengemeinden nicht zur Verfügung gestellt werden, hat die Landeskirche die Dienstwohnung zu beschaffen.
	a. Für im Dienst befindliche Geistliche (s. Abschnitt 17 c)	17 500	16 864	
	b. Ruhegehalte	—	—	
	c. Versorgungsgehalte . . .	—	—	
	d. Unterstützungen	—	—	
	e. Umzugskosten u. Versetzungsentschädigungen	1500	—	
	f. Im übrigen	—	—	
	Abschnitt 30: Summe	19 000	16 864	
31	**Sachlicher Aufwand**	2 500	—	Zu 31: Die Studentenpfarrer erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung von je 1000 RM.
	Summe C V: Aufwand für die Studentenseelsorge . .	21 500	16 864	
	VI. Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a.			
32	**Für kirchliche Sozialämter**			Zu 32: Es besteht z. B. ein kirchliches Sozialamt in Karlsruhe, das von einem Diplomvolkswirt besetzt ist.
	1. Persönlicher Aufwand			
	a. Für im Dienst befindliche Beamte	5 790	6 250	
	b. Ruhegehalte	—	—	
	c. Versorgungsgehalte . . .	—	—	
	d. Unterstützungen	—	—	
	e. Umzugskosten u. Versetzungsentschädigungen	—	—	
	f. Für Schreibhilfe	2 540	—	
	g. Im übrigen	—	—	
	2. Sachlicher Aufwand	2 500	8 500	
	Abschnitt 32: Summe	10 830	14 750	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
33	**Für den Evang. Landeswohlfahrts- und -Jugenddienst**			Zu 33: Der Evang. Landeswohlfahrts- und -Jugenddienst ist neu organisiert und in Zusammenhang mit dem Gesamtverband für Innere Mission gebracht worden.
	1. Persönlicher Aufwand			
	a. Für im Dienst befindliche Geistliche (s. Abschnitt 17 c)	19 200	15 300	Zu 33 1 a: Ein Landeswohlfahrtspfarrer und ein Landesjugendpfarrer.
	b. Ruhegehalte	—	—	
	c. Versorgungsgehalte . . .	—	—	
	d. Unterstützungen	—	—	
	e. Umzugskosten u. Versetzungsentschädigungen	—	—	
	f. Im übrigen	7 500	—	Zu 33 1 f: Darunter der Aufwand für eine Gefährdetenfürsorgerin und eine Sekretärin.
	2. Sachlicher Aufwand	3 000	4 500	Zu 33 2: Darunter der Aufwand für die Veranstaltung von Schulungs- und Nachschulungskursen.
	Abschnitt 33: Summe	29 700	19 800	
34	**Für den Evang. Bezirkswohlfahrts- und -Jugenddienst**			Zu 34: Zurzeit ist ein Bezirkswohlfahrts- und -Jugenddienst für den Kirchenbezirk Rastatt eingerichtet und mit einer Fürsorgerin besetzt.
	a. Für Fürsorger und Fürsorgerinnen	6 000	3 000	
	b. Im übrigen	500	—	
	Abschnitt 34: Summe	6 500	3 000	
35	**Aufwand für den Gemeindewohlfahrts- und -Jugenddienst**			
	1. Für Gemeindewohlfahrts- und -Jugendpfarrer			
	a. Für im Dienst befindliche Geistliche			
	α. planmäßige (s. Abschnitt 17 c)	44 700	31 850	
	β. außerplanmäßige . . (s. Abschnitt 18 c)	13 500	13 360	
	b. Ruhegehalte	5 000	6 000	
	c. Versorgungsgehalte . . .	2 500	3 600	
	d. Unterstützungen	500	500	
	Übertrag . .	66 200	55 310	

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	66 200	55 310	
	e. Umzugskosten u. Versetzungsentschädigungen	1 200	1 400	
	f. Im übrigen	—	500	
	2. Für Gemeindehelferinnen . .	60 000	20 000	Zu 35 2: Es ist beabsichtigt, in größeren Kirchengemeinden zur Entlastung der Pfarrer Gemeindehelferinnen anzustellen. Die Anstellung wird durch die Kirchengemeinden erfolgen. Da diese jedoch den ganzen Aufwand hierfür aus Ortskirchensteuermitteln nicht aufbringen können, wird die Landeskirche von Fall zu Fall Zuschüsse leisten, wenn sie mit der Errichtung der Stelle einer Gemeindehelferin einverstanden ist und die in Betracht kommende Person die Voraussetzungen erfüllt, welche die Landeskirche für die Vereigenschaftung zur Verwendung als Gemeindehelferin fordert. Der Betrag, bis zu dem Zuschüsse gewährt werden können, ist hier angefordert.
	Abschnitt 35: Summe	127 400	77 210	
36	**Zuschüsse für den Gesamtverband für Innere Mission**			Zu 36: Der Gesamtverband der Inneren Mission e. V. ist durch Satzung vom 23 Oktober 1929 (VBl. 1930 S. 4) errichtet und am 9. Dezember 1929 in das Vereinsregister eingetragen worden. Geschäftsführer des Verbandes sind im Nebenamt der Landeswohlfahrts- und der Landesjugendpfarrer. Auch den übrigen Personal- und Sachaufwand trägt die Landeskirche.
	a. Persönlicher Aufwand . .	14 000	5 000	
	b. Sachlicher Aufwand . . .	4 000	12 000	
	Abschnitt 36: Summe	18 000	17 000	
37	**Zuschüsse für evang. Jugendpflege**	33 600	20 220	Zu 37: Es erhalten Beiträge: RM Melanchthonverein f. Schülerheime in Baden 15 000 Theologisches Studienhaus in Heidelberg . 3 000 Bad. Pfarrverein als Zuschuß zur Unterhaltung seines Töchterheims 500 Evang.-soziale Frauenschule in Freiburg . . 5 000 Evangelische Jugendvereinigungen . . . 6 000 Schifferkinderheim in Mannheim 600 Hainsteinwerk E. V. in Berlin 500 Landesverband evang. Arbeiterinnenvereine 2 000 Bauernhochschule Markenhof bei Freiburg . 1 000 Summe: 33 600
38	**Fürsorge für entlassene Strafgefangene**	200	—	
39	**Für die soziale Ausbildung der Geistlichen**	4 450	2 950	Zu 39: Beiträge werden geleistet: RM für Lehrkurse u. a. 4 000 für die Soziale Schule in Spandau . . . 300 zum Kirchlich-Sozialen Bund in Berlin . . 75 zum Evang.-Sozialen Kongreß in Leipzig . 75 zusammen: 4 450

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Abschnitt 32	10 830	14 750	
	„ 33	29 700	19 800	
	„ 34	6 500	3 000	
	„ 35	127 400	77 210	
	„ 36	18 000	17 000	
	„ 37	33 600	20 220	
	„ 38	200	—	
	„ 39	4 450	2 950	
	Summe C VI: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a. . .	230 680	154 930	
	VII. Aufwand für den Religionsunterricht an Fortbildungs- u. Fachschulen (in geringerem Umfang auch an Volksschulen und Höheren Lehranstalten).			
40	**Für den Religionsunterricht durch theologisch vorgebildete Religionslehrer**			
	1. Persönlicher Aufwand			
	a. Für im Dienst befindliche Geistliche			
	α. planmäßige (8 Stellen) (s. Abschnitt 17 f)	77 000	66 670	Zu 40 1 a α: Davon: in Besoldungsgruppe A 2 c . . 5 Stellen, in Besoldungsgruppe A 2 d . . 3 Stellen.
	β. außerplanmäßige . . . (s. Abschnitt 18 f)	—	17 000	
	γ. vertragsmäßige geistliche Religionslehrer . . .	6 800	6 800	
	b. Ruhegehalte	6 500	6 500	
	c. Versorgungsgehalte . . .	4 000	4 000	
	d. Unterstützungen	500	800	
	e. Tagegelder und Reisekosten	750	300	
	Übertrag . .	95 550	102 070	

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	95 550	102 070	
	f. Umzugskosten einschl. Versetzungsentschädigungen .	2 000	2 000	
	g. Kinderbeihilfen in den gesetzlich nicht geregelten Fällen	500	500	
	h. Im übrigen	1 500	1 500	
	2. Sonstiger Aufwand	200	200	
	Abschnitt 40: Summe	99 750	106 270	
41	**Für den Religionsunterricht durch in den Kirchendienst übernommene Volks- und Fortbildungsschullehrer**			Zu 41: Die Bezüge der als Religionslehrer verwendeten Lehrer und Schulkandidaten sind durch die kirchlichen Gesetze vom 22. Juni 1921 und 29. Mai 1926, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr., VBl. 1921 S. 88 und 1926 S. 47, geregelt. Genehmigt sind folgende Stellen (vgl. Erster Nachtrag zum Landeskirchensteuervoranschlag für 1927, 1928 und 1929 Abschnitt 33 Seite 15/16):
	1. Persönlicher Aufwand			
	a. Für im Dienst befindliche Lehrer			
	α. planmäßige	165 000	217 840	10 Stellen in Gruppe A 3 b 21 Stellen in Gruppe A 4 a 6 Stellen in Gruppe A 4 b 37 Stellen. Hiervon sind besetzt:

	Stellenzahl einzeln	Stellenzahl zus.	Gruppe	Aufwand RM
Freiburg, Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschule . .	2			
Karlsruhe, Gewerbe-, Sofien- und Fortbildungsschule . .	1			
Lörrach, Real-, Gewerbe-, Handels- u. Fortbildungsschule	1			
Mannheim, Gewerbe-, Handels- u. Fortbildungsschule	3			
Pforzheim, Fortbildungsschule	1	8	A 3b	
Baden (mit Oos, Lichtental u. Ebersteinburg), Gewerbe-, Handels-, Fortbildungs- u. Volksschule	1			
Bruchsal, Oberreal-, Gewerbe-, Handels-, Fortbildungs- u. Volksschule	1			
Übertrag:	2	8		

	Übertrag . .	165 000	217 840	

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen	Stellenzahl einzeln	Stellenzahl zus.	Gruppe	Aufwand RM
	Übertrag . .	165 000	217 840	Übertrag:	2	8		
				Durlach (mit Grötzingen und Weingarten), Handels-, Fortbildungs- und Volksschule	1			
				Gernsbach (mit Hörden, Obertsrot, Staufenberg u. Weisenbach), Gewerbe-, Handels-, Fortbildungs- u. Volksschule	1			
				Karlsruhe, Gewerbeschule . .	1			
				Kehl, Handels-, Gewerbe- u. Fortbildungsschule . . .	1			
				Lahr, Aufbaureal-, Mädchenreal-, Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschule . .	1			
				Mannheim, Gewerbe- und Mädchenfortbildungsschule .	1			
				Offenburg, Gewerbe-, Handels- u. Fortbildungsschule	1			
				Pforzheim, Gewerbe-, Goldschmiede- u. Fortbildungs- und Mädchenfortbildungsschule	5			
				Weinheim, Gewerbe-, Handels- u. Fortbildungsschule	1	15	A 4a	
				Heidelberg, Gewerbe- u. Fortbildungsschule	1			
				Lahr, Gymnasium, Gewerbe-, Fortbildungs- und Volksschule	1			
				Mannheim, Gewerbe-, Fortbildungs-, Mädchenfortbildungs- und Volksschule .	2			
				Rastatt (mit Gaggenau und Plittersdorf), Gewerbe-, Handels-, Fortbildungs- u. Volksschule	1	5	A 4b	
	β. außerplanmäßige . .	5 000	9 000	Summe:		28		165 000
	γ. vertragsmäßig angestellte	10 000	17 000					
	b. Ruhegehalte	6 000	6 000					
	c. Versorgungsgehalte . . .	4 000	4 000					
	d. Unterstützungen	1 000	1 500					
	e. Tagegelder und Reisekosten	1 500	1 000					
	Übertrag . .	192 500	256 340					

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Übertrag . .	192 500	256 340	
	f. Umzugskosten einschl. Versetzungsentschädigungen .	3 000	6 000	
	g. Kinderbeihilfen in den gesetzlich nicht geregelten Fällen	800	800	
	h. Im übrigen	500	500	
	2. Sonstiger Aufwand (für Lehrkurse u. a.)	1 500	1 750	
	Abschnitt 41: Summe	198 300	265 390	
	„ 40: „	99 750	106 270	
	Summe C VII: Aufwand für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen	298 050	371 660	
	VIII. Für Pflege der kirchlichen Musik.			
42	**Aufwand für den Landeskirchenmusikdirektor**			Zu 42: Die Stelle des Landeskirchenmusikdirektors wird auf Grund eines Dienstvertrags nebenamtlich von Musikdirektor Dr. Poppen verwaltet 3000 RM. Für einen Assistenten u. für Schreibhilfe 2400 RM.
	a. Persönlicher Aufwand . .	5 400	5 400	
	b. Im übrigen (Reisekosten u. a.)	500	800	
	Abschnitt 42: Summe	5 900	6 200	
43	**Vergütungen der Orgelbaukommissäre, Abhaltung von Dirigenten- und Organistenkursen .**	7 000	7 000	
44	**Aufwand für das Kirchenmusikalische Institut**	—	—	Zu 44: Ein Aufwand hierfür kann im Haushaltszeitraum 1930, 1931 und 1932 mangels der erforderlichen Mittel nicht vorgesehen werden.
45	**Sonstiger Aufwand für die Pflege der kirchlichen Musik**	2 000	3 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Abschnitt 45: Summe	2 000	3 000	
	„ 42: „	5 900	6 200	
	„ 43: „	7 000	7 000	
	„ 44: „	—	—	
	Summe C VIII: Aufwand für Pflege der kirchlichen Musik	14 900	16 200	
	IX. Aufwand für die Kirchliche Pressestelle.			
46	**Persönlicher Aufwand**			
	a. Für im Dienst befindliche Geistliche (s. Abschnitt 17 g)	9 660	15 670	
	b. Ruhegehalte	6 000	—	
	c. Versorgungsgehalte . . .	4 000	—	
	d. Unterstützungen	—	—	
	e. Umzugskosten u. Versetzungsentschädigungen	1 000	—	
	f. Für Schreibhilfe	1 700	—	
	g. Im übrigen	—	—	
	Abschnitt 46: Summe	22 360	15 670	
47	**Sachlicher Aufwand**	3 500	2 955	
	Abschnitt 47: Summe	3 500	2 955	
	„ 46: „	22 360	15 670	
	Summe C IX: Aufwand für die Kirchliche Pressestelle .	25 860	18 625	
	X. Allgemeiner Aufwand.			
48	**Dotationen und Kompetenzen für Kirchendienste**	—	—	Zu 48: Zu den aus allgemeinen Kirchenmitteln schon früher bewilligten Dotationsbeiträgen für neu errichtete Pfarr- und Vikariatsdienste sind die Beiträge, Kompetenzen usw. hinzugekommen, die bisher aus den seit 1. April 1924 aufgehobenen 12 kleineren

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
				Karlsruher Fonds (Allg. Hilfsfonds, Altbadischer Kirchenfonds, Pfarrhilfsfonds usw.) zu bestreiten waren. Mit den Lasten dieser aufgehobenen Fonds sind jedoch auch deren ständige Einnahmen an Beiträgen und Kompetenzen usw. in die Allg. Kirchenkasse übergegangen. Vgl. hierwegen Einnahme, Abschnitt 4 a. Die Dotationen usw. wären alljährlich aus der Kirchenkasse an die Zentralpfarrkasse abzuführen, um als „Reinertrag" an erstere wieder zurückzukehren. Zur Vermeidung der Umbuchung in den Kassen- und Hauptbüchern findet Verausgabung und Wiedervereinnahmung nicht statt. Die Beträge bleiben in beiden Rechnungen lediglich innerhalb Linie vorgemerkt. Die in Betracht kommende Summe von 62 760 RM wird bei dieser Sachlage hier nicht mehr als Aufwand und bei der Zentralpfarrkasse nicht mehr als Einnahme eingestellt.
49	**Kosten für Teilnahme der Geistlichen an den Synoden und Konferenzen**	12 000	10 500	Zu 49: Die Gebühren für Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an den Pfarrkonferenzen sind im Kirchlichen Gesetz vom 25. 5. 1928 VBl. S. 40 geregelt; die Gebühren für Bezirks- und Schulsynoden werden von der Landeskirche getragen.
50	**Kosten der theologischen Prüfungen**	2 000	2 000	Zu 50: Der Aufwand wird durch Erhebung von Gebühren zu einem Teil gedeckt (Einnahme Abschn. 12).
51	**Beihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für Geistliche und Beamte**	15 000	25 000	Zu 51: Zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für zuruhegesetzte Geistliche und Beamte sowie für Hinterbliebene von im Dienst verstorbenen Geistlichen und Beamten.
52	**Stipendien f. Theologiestudierende**	30 000	30 000	
53	**Unterstützungen an arme Kirchengemeinden und Diasporagemeinden**		187 500	
	a. Für bauliche Zwecke . . .	80 000	—	
	b. Für sonstige Aufgaben . .	10 000	—	
	Abschnitt 53: Summe	90 000	187 500	

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
54	**Für kirchliche Bedürfnisse besonderer Art**			
	a. Für die Apologetische Zentrale	2 250	2 250	**Zu 54 a:** RM Für den Leiter zur freien Verwendung . . 1500 für Porto und Reiseauslagen auf Nachweis 500 für die Abhaltung der apologetischen Kurse . 250 zusammen: 2250
	b. Für die Leiter der Taubstummenerbauungsstunden .	2 000	1 200	
	c. Beiträge für kirchliche Vereinigungen u. Einrichtungen	3 180	3 180	**Zu 54 c:** Es erhalten Beiträge: RM Vereinigung für Kirchen- und Volkskunst . 400 Institut für Altertumswissensch. in Jerusalem 80 Verein für badische evang. Kirchengeschichte 2000 Verein für das Deutschtum im Ausland, Landesverband Baden 100 Verschiedene kleinere Beiträge 600 zusammen: 3180
	d. Für Gold. Hochzeitsbibeln .	5 000	—	
	Abschnitt 54: Summe	12 430	6 630	
55	**Dispositionsfonds zur freien Verfügung des Oberkirchenrats** .	35 000	45 000	
56	**Unvorhergesehenes**	5 000	4 200	
	Abschnitt 56: Summe	5 000	4 200	
	„ 48: „	—	—	
	„ 49: „	12 000	10 500	
	„ 50: „	2 000	2 000	
	„ 51: „	15 000	25 000	
	„ 52: „	30 000	30 000	
	„ 53: „	90 000	187 500	
	„ 54: „	12 430	6 630	
	„ 55: „	35 000	45 000	
	Summe C X: Allgemeiner Aufwand .	201 430	310 830	

Abschnitt	Ausgaben	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Zusammenstellung.			
	Summe C I: Aufwand für die Kirchenleitung	484 390	428 610	
	Summe C II: Aufwand für die Leitung der Kirchenbezirke . .	26 000	25 200	
	Summe C III: Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen	5 407 000	5 420 976	
	Summe C IV: Aufwand für die landeskirchliche Volksmission .	15 100	14 850	
	Summe C V: Aufwand für die Studentenseelsorge	21 500	16 864	
	Summe C VI: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a. . .	230 680	154 930	
	Summe C VII: Aufwand für den Religionsunterricht an Fortbildungs- und Fachschulen . . .	298 050	371 660	
	Summe C VIII: Für Pflege der kirchlichen Musik	14 900	16 200	
	Summe C IX: Aufwand für die Kirchliche Pressestelle	25 860	18 625	
	Summe C X: Allgemeiner Aufwand	201 430	310 830	
	Summe C: Zweckausgaben . .	6 724 910	6 778 745	
	„ A: Lasten	37 200	614 100	
	„ B: Verwaltungskosten .	384 700	386 660	
	Summe der Ausgaben	7 146 810	7 779 505	

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
1	**Ertrag der Landeskirchensteuer**			
	a. Landeskirchensteuerzuschlag zur Reichseinkommensteuer			
	α. der Lohnsteuerpflichtigen	1 250 000	1 869 000	Zu 1 a α: Der Ertrag des Zuschlags zu der Lohnsteuer der evangelischen Lohn- und Gehaltsempfänger ist im Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1928, 1929 und 1930 samt Nachträgen mit 1 869 000 RM eingesetzt gewesen. Darunter sind auch die nicht bar eingegangenen, sondern niedergeschlagenen Steuerbeträge enthalten gewesen. Sie sollen vom neuen Haushaltszeitraum an nicht mehr rechnungsmäßig vereinnahmt und verausgabt, also in der Rechnung nicht mehr ausgewiesen werden (vgl. Erläuterung zu Abschnitt 1 a der Ausgaben). Der Betrag der Abgänge, der in den Rechnungsjahren 1926 (625 091,04 RM), 1927 (452 705,97 RM) und 1928 (642 534,26 RM) durchschnittlich 573 443,75 RM betragen hat und im Voranschlag des vorhergehenden Zeitraums mit 600 000 RM angesetzt war, ist, um den voranschlagsmäßigen Reinertrag der Lohnsteuer zu bekommen, an dem bisherigen Voranschlagssatz mit 619 000 RM gekürzt worden. Es entspricht der sich dann ergebende Voranschlagssatz auch dem Durchschnitt des Reinaufkommens an Zuschlag zur Lohnsteuer in den Rechnungsjahren 1926, 1927 und 1928.
	β. der sonstigen Einkommensteuerpflichtigen	2 500 000	2 500 000	Zu 1 a β: Der eingesetzte Betrag entspricht dem letzten Voranschlagssatz (Hauptvoranschlag: 1 200 000 RM, 1. Nachtr.: 800 000 RM, 3. Nachtr.: 500 000 RM). Im Rechnungsjahr 1929 sind in der Zeit vom 1. April 1929 bis zum 18. März 1930 an Landeskirchensteuerzuschlag zur veranlagten Einkommensteuer und zur Grund- und Gewerbesteuer 3 626 667,52 RM eingegangen. Nimmt man an, daß davon 1 000 000 RM Zuschlag zur Grund- und Gewerbesteuer ist, dann bleibt als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer doch noch ein Betrag, der über dem Voranschlagssatz liegt. Vorausgesetzt wird allerdings, daß der Tarif des Reichseinkommensteuergesetzes nicht eine solch starke Änderung erfährt, daß das Gesamtaufkommen dadurch stark herabgedrückt wird.
	b. Landeskirchensteuerzuschlag zur badischen Grund- und Gewerbesteuer	1 000 000	1 080 000	Zu 1 b: Der eingesetzte Betrag bleibt unter dem letzten Voranschlagssatz (Hauptvoranschlag: 1 130 000 RM, 1. Nachtr.: 250 000 RM, 3. Nachtr.: 200 000 RM). Der Reinertrag des Zuschlags zur Grund- und Gewerbesteuer hat im Rechnungsjahr 1928 die Höhe von 994 377,44 RM erreicht.
	Abschnitt 1: Summe	4 750 000	5 449 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
2	**Reinertrag der Zentralpfarrkasse** .	903 840	938 000	Zu 2: Der für die Zentralpfarrkasse aufgestellte Voranschlag schließt mit einem Reinertrag von 903 837 RM ab.
3	**Staatsbeitrag**	721 500	900 000	Zu 3: Der Staatsbeitrag ist durch staatliches Gesetz vom 19. Dezember 1924, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr. (Bad. Ges. u. VBl. S. 307), bzw. durch staatliches Gesetz vom 5. Juli 1928 zur Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln (Bad. Ges. u. VBl. S. 261) bis zum Ende des Rechnungsjahres 1930 in Höhe von 900 000 RM bewilligt. Laut Gesetz vom 20. März 1930, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., beträgt er für das Rechnungsjahr 1931 für die evang. Landeskirche nur noch 672 700 RM, für das Rechnungsjahr 1932 nur noch 591 800 RM.
4	**Sonstige Beiträge**			
	a. der Gemeinden und Fonds zu den Gehalten der Geistlichen (sog. Kompetenzen u. Dotationen)	134 000	133 400	Zu 4 a: Hier handelt es sich in der Hauptsache um die bei Errichtung von Vikariaten, Diasporapfarrämtern und landeskirchlichen Pfarrstellen von den Kirchengemeinden übernommenen ständigen Beiträge. Ferner werden hier die bei Auflösung der kleineren Karlsruher Fonds in die Kirchenkasse übergegangenen besonderen Leistungen der Staatskasse in Einnahme gestellt.
	b. der von der Stiftungenverwaltung Karlsruhe mitwalteten Fonds	3 000	3 000	Zu 4 b: Nach den Erläuterungen unter „B. Verwaltungskosten" haben zu ersetzen: RM die Regiekasse 1000 der Unterländer Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe 500 die Kapitalienverwaltungsanstalt 1500 zusammen: 3000
	Abschnitt 4: Summe	137 000	136 400	
5	**Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen**	12 000	11 700	Zu 5: Hier handelt es sich zunächst um die Reineinnahme aus der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Landeskirche. Diese Kasse war ursprünglich eine auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft mit dem Zweck der Versorgung der Pfarrwitwen und -Waisen. Die Leistungen der Mitglieder dieser Gesellschaft und die Ansprüche der Hinterbliebenen waren durch Satzungen geregelt. Die Einnahmen der Kasse bestanden im wesentlichen in den Mit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
				gliederbeiträgen und dem Ertrag des angesammelten Vermögens. Durch kirchliches Gesetz vom 19. September 1914, VBl. S. 124, wurde die Zugehörigkeit der Geistlichen der Landeskirche zu dieser Kasse und damit die Erhebung von Beiträgen für diese Geistlichen aufgehoben. Die Landeskirche trat in die Rechte und Pflichten der Witwenkasse ein, soweit es sich um Geistliche der Landeskirche handelte. Sie wurde Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen dieser Geistlichen sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen. Das Vermögen blieb der Hinterbliebenenfürsorge gewidmet. Sein Ertrag hat in die Allg. Kirchenkasse zu fließen, aus welcher der Aufwand für die Hinterbliebenen bestritten wird. Es ist beabsichtigt, die Rechnung der Geistl. Witwenkasse demnächst aufzuheben und in das Hauptbuch der Kirchenkasse zu übernehmen. Als weitere Einnahmen haben hier noch die satzungsgemäßen Beiträge zu erscheinen, welche gemäß §§ 28 und 26 obigen Gesetzes diejenigen ehemaligen Geistlichen zu entrichten haben, welche bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Landeskirche Mitglieder der Witwenkasse geblieben sind, und ferner diejenigen Beiträge, welche die über ein Jahr beurlaubten Geistlichen zur Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung gemäß § 19 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes vom 25. Mai 1928, VBl. S. 35 ff., zu bezahlen haben.
6	**Einnahmen aus der landeskirchlichen Volksmission**	—	6 000	Zu 6:: Die Kollektenreinerträge aus der Veranstaltung evangelisatorischer Vorträge sollen vom 1. April 1930 an den betreffenden Kirchengemeinden überlassen werden.
7	**Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht** . . .	65 000	32 000	Zu 7: Gebühren aus der Staatskasse für die Erteilung von Religionsunterricht an den Fachschulen.
8	**Überschüsse kirchlicher Fonds** . .	109 000	4 630	Zu 8: Für den a. Unterländer Evang. Kirchenfonds, die b. Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die c. Evang. Stiftschaffnei Lahr, den d. Neuen Evang. Kirchenfonds, den e. Landeskirchenfonds und die f. Kapitalienverwaltungsanstalt liegen besondere Voranschläge vor. Darnach betragen die jährlich zu erwartenden Überschüsse dieser Fonds bei a. 52 727 RM, b. 16 715 RM, c. 12 770 RM, d. 2 500 RM, e. 10 000 RM, f. 58 000 RM. Eingestellt werden von a. . . 50 000 RM b. . . 10 000 „ c. . . 10 000 „ d. . . — e. . . 9 000 „ f. . . 30 000 „ zusammen: 109 000 RM.

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
				Der Neue Evang. Kirchenfonds Mannheim (d) wurde aus dem Vermögen und den Einkommensteilen der bei der Kirchenvereinigung seinerzeit eingegangenen Pfarreien gebildet zu dem Zweck, gering besoldete und neu zu errichtende Stellen zu verbessern und seinen Überschuß für allgemeine Zwecke (jetzt nach Zusammenlegung der kleineren Karlsruher Fonds an die Allg. Evang. Kirchenkasse) alljährlich abzuliefern. Bei Bemessung dieser Ablieferungen soll jeweils berücksichtigt werden, daß der Vermögensstand vom 1. Juni 1855 mit 34 110 fl. 37 kr. erhalten bleibt. Der Kapitalstock des Fonds beträgt auf 1. 4. 1929 erst 23 597 RM; für allgemeine kirchliche Zwecke kann der Fonds mit seinen Einnahmeüberschüssen darum noch nicht herangezogen werden. Von den Überschüssen der Kapitalienverwaltungsanstalt (f) wird hier nur ein Teil für die allgemeinen Bedürfnisse der Landeskirche herangezogen. Es ist beabsichtigt, mit den restlichen 28 000 RM und den in der Kapitalienverwaltungsanstalt vorhandenen Zinserübrigungen die Aufwertungsguthaben der an der Kapitalienverwaltungsanstalt beteiligten Fonds aufzubessern.
9	**Aus Gebäuden und Grundstücken**	2 340	—	Zu 9: Nach Ausgabe Abschnitt 3 Seite 36 sind hier einzustellen 2340 RM jährlich.
10	**Zinsen**	75 000	63 000	Zu 10: Aus dem Geldverkehr mit den Banken und aus verzinslichen Vorschüssen.
11	**Rückersatz von Betreibungskosten**	1 500	1 500	
12	**Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge**	100 000	100 000	
13	**Sonstige Einnahmen**	30 000	11 300	Zu 13: Mietzins für die Wohnung des Vorstands der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe (3000 RM), Vergütung für Heizung dieser Wohnung (258 RM), Verlag kirchlicher Bücher (etwa 12 000 RM), Drucksachenverlag (etwa 1500 RM), Prüfungsgebühren (etwa 1500 RM), Ersatzbeträge des Reichs für von diesem übernommene Ruhegehaltsanteile früher elsaß-lothringischer, in den Landesdienst übergetretener Geistlicher und für Versorgungsgehalte von Witwen solcher Geistlicher u. a. (etwa 11 742 RM).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt	Einnahmen	Für 1930, 1931 und 1932 jährlich RM	Letzter Voranschlagssatz 1929 RM	Erläuterungen
	Abschnitt 1: Summe	4 750 000	5 449 000	
	„ 2: „	903 840	938 000	
	„ 3: „	721 500	900 000	
	„ 4: „	137 000	136 400	
	„ 5: „	12 000	11 700	
	„ 6: „	—	6 000	
	„ 7: „	65 000	32 000	
	„ 8: „	109 000	4 630	
	„ 9: „	2 340	—	
	„ 10: „	75 000	63 000	
	„ 11: „	1 500	1 500	
	„ 12: „	100 000	100 000	
	„ 13: „	30 000	11 300	
	Summe der Einnahmen	6 907 180	7 653 530	
	Summe der Ausgaben .	7 146 810	7 779 505	
	Ungedeckter Betrag . .	239 630	125 975	

Verzeichnis der evangelischen Pfarreien

(nach dem Stand auf 1. April 1930)

1. Achern
2. Adelsheim
3. Adelshofen
4. Adersbach
5. Aglasterhausen
6. Allmannsweier
7. Altenheim
8. Altlußheim — unbesetzt
9. Asbach
10. Auenheim
11. Auggen
12. Bad. Dürrheim — unbesetzt
13. Baden
14. Badenweiler
15. Badisch-Rheinfelden
16. Bahlingen
17. Baiertal
18. Bammental
19. Bargen — unbesetzt
20. Bauschlott
21. Berghausen
22. Berwangen
23. Betberg
24. Bettingen
25. Bickensohl
26. Binau
27. Binzen
28. Bischoffingen
29. Blankenloch
30. Blansingen
31. Bobstadt
32. Bodersweier
33. Bödigheim
34. Bofsheim
35. Bötzingen
36. Boxberg
37. Breisach
38. Breitenbronn — unbesetzt
39. Bretten, Ostpfarrei
40. Bretten, Westpfarrei
41. Britzingen
42. Broggingen
43. Brombach
44. Bruchsal, I. Pfarrei
45. Bruchsal, II. Pfarrei
46. Brühl
47. Buch a. Ah.
48. Buchenberg
49. Büchenbronn
50. Buggingen
51. Bühl
52. Büsingen
53. Dainbach
54. Daisbach
55. Dallau
56. Daudenzell
57. Denzlingen
58. Dertingen
59. Diedelsheim
60. Diersburg
61. Diersheim
62. Dietlingen
63. Dill-Weißenstein
64. Dinglingen
65. Donaueschingen
66. Dossenbach — unbesetzt
67. Dossenheim
68. Dühren
69. Dürrn
70. Durlach, Nordstadtpfarrei
71. Durlach, Südstadtpfarrei
72. Durlach-Aue — unbesetzt
73. Durmersheim
74. Eberbach
75. Eberstadt — unbesetzt
76. Eckartsweier
77. Edingen
78. Efringen
79. Eggenstein
80. Egringen — unbesetzt
81. Ehrstädt
82. Eichstetten
83. Eichtersheim — unbesetzt
84. Eimeldingen
85. Eisingen
86. Ellmendingen
87. Elsenz
88. Emmendingen, I. Pfarrei
89. Emmendingen, II. Pfarrei
90. Epfenbach
91. Eppelheim
92. Eppingen
93. Eschelbach
94. Eschelbronn
95. Ettlingen
96. Eubigheim
97. Eutingen
98. Fahrenbach
99. Fahrnau
100. Feldberg
101. Feuerbach
102. Flehingen
103. Flinsbach
104. Freiamt-Keppenbach
105. Freiburg, Ludwigspfarrei
106. Freiburg, Christuspfarrei
107. Freiburg, Paulspfarrei
108. Freiburg, Lutherpfarrei (im Stühlinger)
109. Freiburg-Haslach, Melanchthonpfarrei
110. Freiburg-Oberwiehre
111. Freistett
112. Friedrichsfeld
113. Friedrichstal
114. Friesenheim
115. Furtwangen
116. Gaggenau
117. Gaiberg — unbesetzt
118. Gallenweiler
119. Gauangelloch — unbesetzt
120. Gemmingen
121. Gengenbach
122. Gernsbach
123. Gersbach
124. Göbrichen
125. Gochsheim
126. Gölshausen
127. Gondelsheim
128. Graben
129. Grenzach
130. Grombach — unbesetzt
131. Großeicholzheim — unbesetzt
132. Großsachsen
133. Grötzingen
134. Grünwettersbach
135. Gundelfingen
136. Gutach
137. Haag
138. Hagsfeld
139. Haltingen
140. Hasel
141. Haslach i. K. — unbesetzt
142. Haßmersheim
143. Hauingen
144. Hausach
145. Hausen
146. Heddesbach — unbesetzt
147. Heddesheim — unbes.
148. Heidelberg, Pfarrei der Providenzkirche
149. Heidelberg, I. Pfarrei zu Heiliggeist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

150. Heidelberg, II. Pfarrei zu Heiliggeist
151. Heidelberg, I. Pfarrei der Christuskirche
152. Heidelberg, II. Pfarrei der Christuskirche
153. Heidelberg-Handschuhsheim, I. Pfarrei
154. Heidelberg-Handschuhsheim, II. Pfarrei
155. Heidelberg-Kirchheim
156. Heidelberg-Neuenheim
157. Heidelberg-Rohrbach
158. Heidelberg-Wieblingen
159. Heidelsheim
160. Heiligkreuz — unbesetzt
161. Heiligkreuzsteinach
162. Heinsheim
163. Helmstadt
164. Hemsbach
165. Hertingen
166. Hesselhurst
167. Hilsbach
168. Hirschlanden
169. Hochhausen — unbesetzt
170. Hochstetten
171. Hockenheim
172. Hoffenheim
173. Hohensachsen
174. Hohenstadt — unbesetzt
175. Holzen
176. Hornberg
177. Huchenfeld
178. Hüffenhardt
179. Hügelheim
180. Hugsweier
181. Ichenheim
182. Ihringen
183. Ilvesheim
184. Immendingen
185. Ispringen
186. Ittersbach
187. Ittlingen — unbesetzt
188. Kadelburg
189. Kälbertshausen
190. Kandern
191. Karlsruhe, Schloßpfarrei
192. Karlsruhe, Altstadtpfarrei
193. Karlsruhe, Neuoststadt, Lutherpfarrei
194. Karlsruhe, Neuoststadt, Gottesauerpfarrei
195. Karlsruhe, Mittelstadtpfarrei
196. Karlsruhe, Südstadt, Johannispfarrei
197. Karlsruhe, Südoststadt, Pauluspfarrei
198. Karlsruhe, I. Pfarrei der Christuskirche
199. Karlsruhe, II. Pfarrei der Christuskirche — unbesetzt
200. Karlsruhe, Markuspfarrei
201. Karlsruhe, Südweststadt, Matthäuspfarrei
202. Karlsruhe-Mühlburg, I., Karl Friedrichpfarrei
203. Karlsruhe-Mühlburg, II., Lukaspfarrei
204. Karlsruhe-Rintheim
205. Karlsruhe-Beiertheim, Melanchthonpfarrei
206. Karlsruhe-Rüppurr
207. Kehl, I. Pfarrei
208. Kehl, II. Pfarrei
209. Kembach
210. Kenzingen
211. Kieselbronn
212. Kippenheim
213. Kirchardt
214. Kirchen
215. Kirnbach — unbesetzt
216. Kleinkems
217. Kleinlaufenburg — unbesetzt
218. Knielingen
219. Köndringen
220. Königsbach
221. Königschaffhausen — unbesetzt
222. Konstanz, I. Pfarrei
223. Konstanz, II. Pfarrei
224. Korb — unbesetzt
225. Kork
226. Kürnbach
227. Kürzell
228. Ladenburg
229. Lahr, I. Pfarrei der Stiftskirche
230. Lahr, II. Pfarrei der Stiftskirche
231. Lahr, III. Pfarrei der Stiftskirche
232. Langenalb
233. Langensteinbach
234. Laudenbach
235. Laufen
236. Legelshurst
237. Leibenstadt — unbesetzt
238. Leimen
239. Leiselheim — unbesetzt
240. Leopoldshafen
241. Leutershausen
242. Leutesheim
243. Lichtenau
244. Liedolsheim
245. Linkenheim
246. Linx — unbesetzt
247. Lohrbach
248. Lörrach, Pfarrei der Nordstadt
249. Lörrach, Pfarrei der Südstadt
250. Mahlberg
251. Malterdingen
252. Mannheim, Südpfarrei an der Johanniskirche
253. Mannheim, Nordpfarrei an der Johanniskirche
254. Mannheim, Obere (I) Pfarrei an der Konkordienkirche
255. Mannheim, Untere (II) Pfarrei an der Konkordienkirche
256. Mannheim, Obere (I) Pfarrei an der Trinitatiskirche
257. Mannheim, Untere (II) Pfarrei an der Trinitatiskirche
258. Mannheim, Südpfarrei an der Lutherkirche
259. Mannheim, Nordpfarrei an der Lutherkirche
260. Mannheim, Westpfarrei an der Lutherkirche
261. Mannheim, Jungbuschpfarrei
262. Mannheim, Nord-(I) Pfarrei an der Friedenskirche
263. Mannheim, Süd-(II) Pfarrei an der Friedenskirche
264. Mannheim, Ostpfarrei an der Christuskirche
265. Mannheim, Westpfarrei an der Christuskirche
266. Mannheim, Melanchthonpfarrei
267. Mannheim, Melanchthonpfarrei-Ost
268. Mannheim-Feudenheim
269. Mannheim-Käfertal
270. Mannheim-Neckarau, Süd-(I) Pfarrei
271. Mannheim-Neckarau, Nord-(II) Pfarrei
272. Mannheim-Rheinau
273. Mannheim-Sandhofen
274. Mannheim-Waldhof
275. Mappach
276. Mauer
277. Maulburg
278. Meckesheim
279. Meersburg
280. Meissenheim
281. Memprechtshofen
282. Mengen
283. Menzingen
284. Merchingen
285. Meßkirch
286. Michelbach — unbesetzt
287. Michelfeld
288. Mittelschefflenz
289. Mönchweiler
290. Mosbach, I. Pfarrei
291. Mosbach, II. Pfarrei
292. Mückenloch
293. Mühlbach
294. Mühlhausen
295. Müllheim
296. Mundingen
297. Münzesheim
298. Nassig

299. Neckarbischofsheim, I. Pfarrei — unbesetzt
300. Neckarbischofsheim, II. Pfarrei
301. Neckarburken
302. Neckarelz
303. Neckargemünd, Untere (I) Pfarrei
304. Neckargemünd, Obere (II) Pfarrei — unbesetzt
305. Neckargerach
306. Neckarmühlbach — unbesetzt
307. Neckarzimmern
308. Neuenweg
309. Neulußheim
310. Neunkirchen
311. Neunstetten
312. Neustadt
313. Niedereggenen
314. Niefern
315. Niklashausen
316. Nimburg
317. Nonnenweier
318. Nöttingen
319. Nußbaum
320. Nußloch
321. Oberacker — unbesetzt
322. Oberbaldingen
323. Obereggenen
324. Obergimpern
325. Oberkirch
326. Oberöwisheim
327. Oberschüpf — unbesetzt
328. Obrigheim
329. Öfingen
330. Offenburg, I. Pfarrei (Westpfarrei)
331. Offenburg, II. Pfarrei (Ostpfarrei)
332. Ostersheim
333. Opfingen
334. Oschelbronn
335. Ötlingen
336. Ottenheim
337. Ottoschwanden
338. Palmbach
339. Pforzheim, Altstadtpfarrei
340. Pforzheim, Mittelstadtpfarrei
341. Pforzheim, Nordstadtpfarrei
342. Pforzheim, Südstadtpfarrei
343. Pforzheim, Weststadtpfarrei
344. Pforzheim, Oststadtpfarrei
345. Pforzheim, Sedanpfarrei
346. Pforzheim, Weiherbergpfarrei
347. Pforzheim, IX. Pfarrei
348. Pforzheim, Pfarrei auf dem Buckenberg
349. Pforzheim-Brötzingen
350. Pforzheim-Brötzingen (Neustadt)
351. Plankstadt
352. Prechtal
353. Radolfzell
354. Rappenau
355. Rastatt
356. Reichartshausen
357. Reihen
358. Reilingen
359. Renchen — unbesetzt
360. Rheinbischofsheim
361. Richen
362. Riegel
363. Rinklingen
364. Rötteln
365. Rohrbach bei Sinsheim
366. Rosenberg — unbesetzt
367. Ruchsen
368. Ruit — unbesetzt
369. Rußheim
370. Säckingen
371. Salem
372. St. Georgen
373. Sand
374. Sandhausen
375. Schallbach
376. Schatthausen — unbesetzt
377. Scherzheim
378. Schillingstadt
379. Schiltach
380. Schluchtern
381. Schmieheim
382. Schönau b. H.
383. Schollbrunn
384. Schopfheim, I. Pfarrei
385. Schopfheim, II. Pfarrei
386. Schriesheim
387. Schweigern
388. Schwetzingen
389. Seckenheim
390. Sennfeld
391. Sexau
392. Siegelsbach
393. Sindolsheim — unbesetzt
394. Singen b. Durlach
395. Singen a. H.
396. Sinsheim
397. Söllingen
398. Spielberg
399. Spöck
400. Staufen
401. Stebbach
402. Stein
403. Steinen
404. Stockach
405. Strümpfelbrunn
406. Sulz
407. Sulzbach — unbesetzt
408. Sulzburg
409. Sulzfeld
410. Tairnbach — unbesetzt
411. Tannenkirch
412. Tauberbischofsheim
413. Tegernau
414. Teningen
415. Tennenbronn
416. Teutschneureut
417. Tiengen b. Fr.
418. Tiengen b. W.
419. Todtnau
420. Treschklingen — unbesetzt
421. Triberg
422. Tüllingen
423. Tutschfelden
424. Überlingen
425. Uiffingen
426. Unteröwisheim
427. Unterschüpf, I. Pfarrei
428. Unterschüpf, II. Pfarrei — unbesetzt
429. Villingen
430. Vogelbach — unbesetzt
431. Vörstetten
432. Waldangelloch
433. Waldkirch
434. Waldshut
435. Waldwimmersbach
436. Walldorf
437. Wallstadt
438. Wehr
439. Weil
440. Weiler, A. Villingen
441. Weiler, A. Pforzheim
442. Weingarten
443. Weinheim, Altstadt I.
444. Weinheim, Altstadt II.
445. Weinheim, Stadtpfarrei
446. Weisweil
447. Weitenau
448. Welschneureut
449. Wenkheim
450. Wertheim, I.
451. Wertheim, II.
452. Wertheim, Hospitalpfarrei
453. Wies
454. Wieslet — unbesetzt
455. Wiesloch, I. Pfarrei
456. Wiesloch, II. Pfarrei
457. Wilferdingen
458. Wilhelmsfeld
459. Willstätt
460. Wittenweier
461. Wittlingen — unbesetzt
462. Wolfach
463. Wolfenweiler
464. Wollbach
465. Wössingen
466. Würm
467. Wyhlen
468. Zaisenhausen — unbes.
469. Zell i. W.
470. Ziegelhausen
471. Zuzenhausen

Landeskirchliche Pfarrstellen

(Vergl. die Erläuterungen zu Teil VI, Abschnitt 17 b, c, d, e und g)

An Krankenhäusern:

1. Freiburg — unbesetzt
2. Heidelberg
3. Karlsruhe
4. Mannheim

An Hochschulen:

5. Freiburg
6. Heidelberg

Kirchliche Volksmission in Baden:

7. Heidelberg

Landesjugendpfarramt

8. Karlsruhe

Jugendpfarrämter:

9. Freiburg
10. Karlsruhe
11. Mannheim
12. Pforzheim

Wohlfahrtspfarramt:

13. Mannheim

Pressestelle:

14. Karlsruhe

Als landeskirchliche Stellen zählen ferner die 7 Religionslehrerstellen (vergl. Erläuterungen zu Teil VI Abschnitt 17 f).

Von den auf 1. April 1930 unbesetzten 47 Gemeindepfarrstellen werden versehen:

durch Pfarrverwalter	17 *)
„ Pfarrer a. D.	8
„ Dienstaushelfer	3
nachbarlich	19

*) Bei der Feststellung des Bedarfs für Abschnitt 18 c ist mit 22 Pfarrverwaltern gerechnet; die Zahl hat sich inzwischen durch Besetzungen gemindert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis der evang. Vikariate und Diasporapfarrämter

(nach dem Stand auf 1. April 1930)

I. Vikariate

Feste Vikariate

1. Achern
2. Baden-Baden 1
3. Baden-Baden 2
4. Baden-Baden 3 (Baden-Oos)
5. Badenweiler
6. Bruchsal
7. Bühl
8. Donaueschingen
9. Durlach
10. Eberbach
11. Emmendingen
12. Eppingen
13. Freiburg 2 (Christuskirche)
14. Freiburg 3 (Paulskirche)
15. Freiburg 4 (Lutherkirche)
16. Freiburg-Haslach
17. Gernsbach
18. Gochsheim
19. Heidelberg 3
20. Heidelberg 4 (Pfaffengrund)
21. Heidelberg-Neuenheim
22. Heidelberg-Schlierbach
23. Heidelsheim
24. Hockenheim
25. Hornberg
26. Ichenheim
27. Karlsruhe 1 (Schloßkirche)
28. Karlsruhe 2 (Altstadt)
29. Karlsruhe 3 (Lutherkirche)
30. Karlsruhe 4 (Mittelstadt)
31. Karlsruhe 5 (Johanniskirche)
32. Karlsruhe 6 (Paulspfarrei)
33. Karlsruhe 7 (Christuskirche)
34. Karlsruhe 8 (Markuspfarrei)
35. Karlsruhe-Mühlburg (1)
36. Konstanz 2
37. Lahr
38. Lauda
39. Lörrach
40. Mannheim (Johanniskirche I)
41. Mannheim (Konkordienkirche)
42. Mannheim (Trinitatiskirche I)
43. Mannheim (Trinitatiskirche II)
44. Mannheim (Lutherkirche)
45. Mannheim (Friedenskirche)
46. Mannheim (Christuskirche I)
47. Mannheim (Christuskirche II)
48. Mannheim (Jugendpfarramt)*)
49. Mannheim (Melanchthonpfarrei)
50. Mannheim-Feudenheim
51. Mannheim-Käfertal
52. Mannheim-Sandhofen
53. Mannheim-Waldhof
54. Meckesheim
55. Müllheim
56. Oberschefflenz
57. Offenburg
58. Pforzheim 1 (Mittel-, Altstadt- und Südpfarrei)
59. Pforzheim 2 (Weiherberg-, Sedan- und Ostpfarrei)
60. Pforzheim 3 (Nord- u. Westpfarrei)
61. Pforzheim-Brötzingen
62. Rastatt 1
63. Rheinbischofsheim
64. Sachsenhausen
65. St. Georgen 1
66. St. Georgen 2
67. St. Ilgen
68. Schiltach
69. Schwetzingen
70. Seckenheim
71. Singen a. H.
72. Sinsheim
73. Unteröwisheim
74. Waldkatzenbach
75. Weitenau-Schlächtenhaus
76. Wolfartsweier
77. Wössingen.

*) Das Vikariat beim Jugendpfarramt Mannheim ist unter Abschnitt 18 e aufgeführt. Auf Abschnitt 18 a entfallen somit von den oben bezeichneten Vikarsstellen nur 76.

II. Diasporapfarrämter

1. Bonndorf
2. Buchen
3. Kirchzarten
4. Pfullendorf
5. Philippsburg
6. St. Blasien
7. Stetten a. k. M.
8. Todtmoos

Von den Diasporapfarrämtern sollen 4 (Buchen, Kirchzarten, Philippsburg und St. Blasien) in Pfarrstellen umgewandelt werden. (Vergl. Erläuterung zu Abschnitt 18 b.)

Friedrich Gutsch, Druckerei und Verlag, Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1930.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Abänderung der Kirchenverfassung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz hinsichtlich der Artikel 1 und 2 mit der durch § 104 Absatz 2 KV vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

In § 21 KV ist Absatz 4 zu streichen und in § 33 Absatz 2 Ziffer 11 ist hinter dem Wort „Beanstandungen" hinzuzufügen „vorbehaltlich der Beschwerde an den Kirchengemeindeausschuß".

Artikel 2.

Die Bestimmungen der KV über die geteilte Kirchengemeinde erfahren nachstehende Abänderungen:

1. § 39 erhält folgende Fassung:

 Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen kann durch Satzung in Sprengel eingeteilt werden, die entweder einen Seelsorgebezirk (Pfarrsprengel) oder mehrere Seelsorgebezirke (Kirchensprengel) umfassen.

2. § 40 erhält folgende Fassung:

 Auch die geteilte Kirchengemeinde wird vertreten und verwaltet durch den Kirchengemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat nach den für die einfache Kirchengemeinde gegebenen Bestimmungen, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch besondere Bestimmungen der Kirchenverfassung oder durch die Satzung den Sprengeln übertragen sind. Der Sprengel erledigt seine Aufgabe durch den Sprengelausschuß und durch den Sprengelrat.

3. In § 41 KV werden folgende Änderungen vorgenommen:

 a) In Absatz 1 Zeile 2 werden nach dem Worte „Stimmberechtigten" die Worte „des Kirchensprengels aus den Pfarrsprengeln" gestrichen und dafür die Worte eingesetzt „des Sprengels in einem Wahlgang mit den Kirchengemeindevertretern aus der Zahl der wahlfähigen Sprengelmitglieder". In Zeile 4 u. 5 wird das Wort „Kirchensprengels" durch das Wort „Sprengels" ersetzt.

 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 Der Sprengelrat besteht aus den ein Gemeindepfarramt oder ein Pfarrvikariat im Sprengel verwaltenden Geistlichen und den Sprengeltesten, die von den ein Gemeindepfarramt verwaltenden ständigen Geistlichen des Sprengels und den Sprengelvertretern aus deren Zahl gewählt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) In Absatz 3 Zeile 2 wird das Wort „Kirchensprengels" durch das Wort „Sprengels" ersetzt und in Zeile 4 hinter dem Worte „Kirchengemeinde." als neuer Satz eingefügt „Es müssen aber wenigstens 4 Älteste und 10 Vertreter gewählt werden."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Im Falle des Umzugs in einen anderen Sprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten nur dann in ihrem Amte bleiben, wenn sie auf Grund einer allgemeinen Zumeldung (§ 56 Absatz 2 KV) Mitglied des Sprengels bleiben.

e) In Absatz 5 werden in der 3. und 5. Zeile die Worte „Kirchensprengels" und „Kirchensprengel" durch die Worte „Sprengels" und „Sprengel" ersetzt.

f) Als Absatz 6 wird hinzugefügt:

Werden Sprengel neu gebildet oder die Grenzen vorhandener Sprengel geändert, so bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats und der beteiligten Ausschüsse, in welcher Weise die durch die Änderung betroffenen Sprengelausschüsse und Sprengelräte sich bis zur nächsten Gemeindewahl zusammensetzen. Durch diese Anordnung werden die Gemeindevertreter oder Gemeindeältesten in ihrem Amte nicht berührt.

4. § 42 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vorschriften für den Kirchengemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat und die Vorschriften der Kirchengemeindewahlordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Sprengelausschuß und den Sprengelrat, deren Hauptaufgabe auf kirchlich-religiösem Gebiet liegt.

(2) Zu den Aufgaben des Sprengels gehören:

1. die dem Kirchengemeinderat nach § 33 Ziffer 1 und 2 obliegenden Aufgaben, soweit sie ausschließlich für den Sprengel erwachsen und nicht von der Kirchengemeinde, insbesondere durch dafür geschaffene Gemeindeeinrichtungen, erfüllt werden. In diesem Falle und soweit die Aufgaben auch noch andere Sprengel berühren, hat der Sprengelrat sich auf Anträge an den Kirchengemeinderat zu beschränken;
2. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich während des Gottesdienstes, und die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage, unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats;
3. die Entscheidung über den Ausschluß vom Stimmrecht nach § 10 Absatz 2 KV, es sei denn, daß dadurch andere Ehrenämter als Sprengelämter berührt werden, über die Entlassung aus einem Sprengelamt, über die Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen, und die Stellung des Antrags auf Zurückstellung von der Konfirmation;
4. die Anträge und Vorschläge an den Kirchengemeinderat über die Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten, deren Wirkungskreis ganz oder teilweise für den Sprengel in Betracht kommt;
5. die Verwaltung des den Zwecken des Sprengels ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang.

(3) Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Sprengels in den Voranschlag der Kirchengemeinde eingestellt werden soll, beantragt der Sprengelrat nach Zustimmung des Sprengelausschusses beim Kirchengemeinderat.

5. In § 43 Absatz 1 ist in Zeile 1 vor den Worten „Der Vorsitzende" einzuschalten „Die zu einem Sprengel gehörigen Kirchenältesten und Kirchengemeindevertreter und"; in den Zeilen 2 und 5 werden die Worte „hat" und „er ist" durch die Worte „haben" und „sie sind" ersetzt.

6. a) In § 44 Absatz 1 treten von der 4. Zeile an an Stelle der Worte „die von den Sprengelausschüssen nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren gewählt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden" die Worte „die im Wege der Verhältniswahl nach der Kirchengemeindewahlordnung in einem Wahlgang mit den Sprengelvertretern gewählt werden".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Vertreter, die jeder Sprengel zu wählen hat, richtet sich nach der Zahl seiner Wahlberechtigten und wird vor jeder Erneuerungswahl durch den Kirchengemeinderat festgesetzt.

7. In § 46 ist zwischen Absatz 1 und 2 als neuer Absatz 2 einzufügen:

Bei der Wahl der Altesten durch die Kirchengemeindevertreter und die Geistlichen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verteilung aller Sitze der Altesten auf die einzelnen Gruppen in dem bei den Vertretern gegebenen Gruppenverhältnis erfolgt.

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.

Artikel 3.

Die Landessynodalwahlordnung erfährt folgende Abänderungen:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahlen finden an einem Sonntag oder an zwei aufeinander folgenden von der Kirchenregierung zu bestimmenden Tagen, von denen der eine ein Sonntag ist, statt.

2. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Wähler hat das Recht, Namen auszustreichen.

§ 16 Absatz 3 ist ganz zu streichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 17 Absatz 2 sind in Zeile 3 und 4 die Worte „Vorzugsstimmen oder" zu streichen.

4. In § 22 Absatz 1 Zeile 1 und 2 sind die Worte „die Vorzugsstimmen und" zu streichen.

In Absatz 2 Zeile 4 sind die Worte „zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und" zu streichen.

5. In § 25 Absatz 2 in Zeile 4 sind die Worte „Bevorzugung und" zu streichen.

Artikel 4.

Die Kirchengemeindewahlordnung erfährt folgende Abänderungen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Nach Anordnung der Gemeindewahlen durch den Oberkirchenrat setzt der Kirchengemeinderat die Wahl fest, die an einem Sonntag oder an zwei aufeinander folgenden Tagen, von denen der eine ein Sonntag ist, stattfindet, und stellt über die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerliste auf, soweit eine solche nicht fortgeführt ist (§ 23 Absatz 2 Ziffer 11 KV).

2. In § 22 ist die Ziffer (1) und Absatz 2, in § 29 Zeile 2 sind hinter der Ziffer „22" die Worte „Abs. 1" und in § 32 Zeile 2 hinter der Ziffer „22" die Worte „Abs. 2" zu streichen.

Artikel 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Oberkirchenrat beauftragt. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1930.

Evang. Kirchenregierung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der durch Beschluß der Landessynode in der 3. Sitzung ihrer Tagung vom Februar bis März 1927 eingesetzte Verfassungssonderausschuß hat die ihm von der Landessynode in der Sitzung vom 12. 5. 1928 überwiesenen Anträge auf Abänderung der Kirchenverfassung im weitesten Sinne zum Gegenstand eingehender Prüfung gemacht. Der Kirchenregierung ist darüber ein Bericht vorgelegt worden, der der Synode zugehen wird. Aus diesem Bericht und den ihm zugrunde liegenden Protokollen über die einzelnen Sitzungen des Verfassungssonderausschusses ist zu ersehen, in welcher Weise dieser Ausschuß zu den ihm vorgelegten Fragen über die Umgestaltung des Aufbaus des Oberkirchenrats, über das Wahlrecht, über die Zuständigkeit kirchengemeindlicher Organe, insbesondere der Sprengel, und über die Organisation und die Verwaltung der unmittelbaren Fonds Stellung genommen hat. Wenn dabei auch über eine Reihe von Verhandlungsgegenständen, die vielfach grundlegende Verfassungsfragen der Landeskirche sind, eine einheitliche Meinung sich nicht bilden konnte und deshalb ein bestimmter Antrag der Kirchenregierung als Unterlage für die von ihr vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht vorlag, so hat der Sonderausschuß doch zu einer Anzahl von Anträgen und Vorschlägen in einer Weise sich gutachtlich geäußert, welche die einzelnen Gegenstände nach den verschiedensten Seiten hin beleuchtet und ein ausgereiftes Urteil über die Gesetzesänderung möglich macht, so daß bei der Synode für diese Abänderungsanträge die erforderliche Mehrheit erwartet werden kann. Die Kirchenregierung hat sich deshalb im wesentlichen auf den Standpunkt gestellt, in den Fällen, in denen der Sonderausschuß eine Verfassungsänderung in überwiegender Mehrheit oder Einigkeit empfohlen hat, diese Vorschläge der Landessynode zu unterbreiten. Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf zu sagen:

Zu Artikel 1.

Unsere Kirchengemeinden haben zu ihrer Willensbildung und -Äußerung zwei Organe, den Kirchengemeinderat und den Kirchengemeindeausschuß. Die gesamte Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinde kommt dem Kirchengemeinderat zu (§ 33 KV), dessen Entscheidung in besonders wichtigen Fällen aber erst Rechtswirksamkeit erlangt, wenn der Kirchengemeindeausschuß dazu seine Zustimmung gibt (§ 22 KV). Abgesehen davon kann der Kirchengemeindeausschuß alle dem Kirchengemeinderat zustehenden Aufgaben in seinen Tätigkeitsbereich hineinziehen, aber nur insoweit, als er solche Aufgaben „zum Gegenstand der Besprechung" macht (§ 21 Abs. 2 KV). Weiterhin darf der Kirchengemeindeausschuß auch von sich aus Anträge stellen (§ 24 Abs. 2 KV) und die Anberaumung einer Sitzung verlangen (§ 23 Abs. 2 KV); die so gefaßten Beschlüsse des Kirchengemeindeausschusses erlangen aber immer nur Rechtswirksamkeit, wenn nachträglich auch der Kirchengemeinderat den gleichen Beschluß faßt. Das Bild, das sich hieraus ergibt und insoweit mit dem Aufbau der entsprechenden Körperschaften der bürgerlichen Gemeinde übereinstimmt, läßt die Beziehungen zwischen Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeausschuß dahin bestimmen, daß die ganze Verantwortung der Verwaltungsaufgabe beim Kirchengemeinderat liegt, während der Kirchengemeindeausschuß nur in gewissen Sachen ein Aufsichtsrecht und im übrigen ein Äußerungsrecht hat.

Diese eindeutige Linie wird nun durchbrochen durch die Bestimmung des § 21 Absatz 4 KV, wonach dem Kirchengemeindeausschuß „die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Kirchengemeinderats, soweit nichts anderes bestimmt ist" zusteht. Es ist nun ganz zweifelsfrei, daß der Kirchengemeindeausschuß nicht Beschwerdeinstanz ist in den Fällen des § 22 KV,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wo ihm ausdrücklich nur ein Zustimmungs- oder Ablehnungsrecht, nicht aber auch ein letztlich entscheidendes Abänderungsrecht gegeben ist, das er haben würde, wenn diese Gegenstände auch im Wege der Beschwerde vor ihn gebracht werden könnten. Hinsichtlich der übrigen Zuständigkeit des Kirchengemeinderats aber wird angesichts der uneingeschränkten Bestimmung des § 21 Absatz 4 KV ein Entscheidungsrecht des Kirchengemeindeausschusses im Beschwerdeverfahren nicht zu verneinen sein. Wird ein solches Entscheidungsrecht aber zugelassen, dann kann dem Kirchengemeinderat die Möglichkeit, entsprechend seiner Zuständigkeit die Verwaltung der Gemeinde verantwortlich zu führen, aus der Hand geschlagen werden. Dies kann einer Gemeindeverwaltung aber die schwersten Beeinträchtigungen bringen. Der Absatz 4 des § 21 sollte deshalb gestrichen werden.

Auch die geschichtliche Betrachtung führt zu diesem Ergebnis. In der Verfassung der Landeskirche vom 5. 9. 1861 gab es kein allgemeines Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderats an die Kirchengemeindeversammlung, vielmehr war in § 22 Absatz 3 dieser Körperschaft, die dem heutigen Kirchengemeindeausschuß entspricht, nur die Entscheidung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderats in vier bestimmten Fällen zugestanden. Davon sind zwei Fälle durch die geänderte Rechtslage gegenstandslos, in einem dritten Fall ist das Beschwerdeverfahren in unserer Kirchenverfassung anders geregelt, und nur in dem vierten Fall, nämlich bei der Beschwerde gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats über erhobene Beanstandungen Dritter gegen die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste, konnte eine Anrufung der Kirchengemeindeversammlung als Beschwerdeinstanz erfolgen. Deswegen erscheint es der Kirchenregierung in Übereinstimmung mit dem Verfassungssonderausschuß für angezeigt, bei Streichung des § 21 Absatz 4 KV zugleich in § 33 Absatz 2 Ziffer 11 die Worte „vorbehaltlich der Beschwerde an den Kirchengemeindeausschuß" beizufügen.

Zu Artikel 2.

Wenn es auch sicher ist, daß die Bestimmungen über die geteilte Kirchengemeinde (§ 39 ff. KV) nach mancher Richtung hin während der nunmehr abgelaufenen 10 Jahre der Geltung der Verfassung den Erwartungen, die man auf sie gesetzt hat, entsprochen haben, so haben sich doch auch Schwierigkeiten fühlbar gemacht, die manche Kirchengemeinde bisher davon abgehalten haben, die Sprengelverfassung, die nach ihren örtlichen Verhältnissen durchaus am Platze wäre, einzuführen. Auch bei der Einbeziehung von Kirchengemeinden, die selbständig am Rande großer Stadtgemeinden liegen, in diese hat sich gezeigt, daß eine solche Eingemeindung eher zu bewerkstelligen wäre, wenn die aufzunehmende Kirchengemeinde auch späterhin als Sprengelgemeinde größere Selbständigkeit bewahren könnte. Wünsche sind hier hauptsächlich nach zwei Richtungen geäußert worden: Die Gemeinden wollen einmal ihr Vermögen oder wenigstens die selbständige Verfügung darüber behalten und weiterhin einen ausschlaggebenden Einfluß bei der Pfarrwahl auch nach der Eingemeindung geltend machen können. So sicher es ist, daß eine Kirchengemeinde, die sich mit einer Großstadtgemeinde vereinigt, für die Vorteile, die sie dadurch gewiß erlangt, von ihrer bisherigen Selbständigkeit einen Teil aufgeben muß, insbesondere nicht mehr selbständiger Vermögensträger sein kann, und auch bei der Pfarrwahl auf die Bedürfnisse der Gesamtgemeinde Rücksicht nehmen muß, so war andererseits doch zu prüfen, ob die Bestimmungen über die geteilte Kirchengemeinde nicht eine Abänderung nach der Richtung der angedeuteten Wünsche hin zulassen. Die Kirchenregierung hat auch hier sich auf den Boden der Vorschläge des Verfassungssonderausschusses gestellt. Im einzelnen ist zu sagen:

Zu 1: § 39 erhält, ohne daß damit eine grundsätzliche sachliche Änderung eingetreten ist, eine kürzere und einfachere Fassung, nach welcher künftighin nur noch der mit Organen (Rat und Ausschuß) ausgestattete Teil einer Gemeinde als Sprengel bezeichnet wird und Pfarrsprengel heißt, wenn in ihr nur eine Pfarrstelle, und Kirchensprengel, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in ihr mehrere Pfarrstellen errichtet sind. Für den nicht organisierten Gemeindeteil ist verfassungsrechtlich der Ausdruck „Seelsorgebezirk" zu verwenden (vgl. § 54 KV).

Zu 2: Auch die Änderungen des § 40 sind mehr redaktioneller Art.

Zu 3: In § 41 ist, abgesehen von einer redaktionellen Änderung, eine sachliche Neuerung insofern schon angedeutet, als zum Ausdruck kommt, daß nicht nur die Sprengelvertreter, sondern auch die Kirchengemeindevertreter von den Urwählern unmittelbar gewählt werden. In § 44 wird das später noch einmal ausdrücklich festgelegt. Auch der Absatz 2 des § 41 enthält eine Neuerung insofern, als die Sprengeltesten nur noch aus der Zahl der Sprengelvertreter gewählt werden sollen, um dadurch zu erreichen, daß die Urwähler die Gewähr haben, die von ihnen für geeignet befundenen Männer und Frauen auch als Sprengelräte zu erhalten.

In § 41 Absatz 3 ist durch den Zusatz „Es müssen aber wenigstens 4 Älteste und 10 Vertreter gewählt werden" Vorsorge getroffen, daß in kleinen Sprengeln, die etwa 1000 Seelen zählen und wo vielleicht satzungsgemäß die Zahl der Vertreter und Ältesten nur ein Viertel derer einer gleichgroßen Kirchengemeinde betragen soll, nicht zu kleine Sprengelkörperschaften entstehen.

Die Abänderung des Absatz 4 bringt nur eine Folgerichtigkeit zum Ausdruck; denn wer aus einem Sprengel wegzieht, dadurch aus der Seelsorge des Sprengelpfarrers austritt und somit jede Beziehung zum Sprengel verliert, kann ein Sprengelamt ordnungsgemäß doch wohl nur weiterführen, wenn er durch Zumeldung auch weiterhin in der Seelsorge des Pfarrers bleibt.

Durch die Bevölkerungsbewegung in den Großstädten und die damit zusammenhängende Erschließung von neuem Siedlungsgebiet wird es immer wieder nötig sein, neue Pfarrstellen zu schaffen und dadurch neue Sprengel zu errichten und die Grenzen bisheriger Sprengel zu ändern. Die Organe für solche neu errichteten oder geänderten Sprengel können an sich nur durch Urwahl gewonnen werden. Von den Gemeinden wird es aber mit Recht durchweg als mißlich empfunden, während der sechsjährigen Wahlzeit für einzelne Gebiete der Gemeinde Urwahlen stattfinden zu lassen. Es ist deshalb notwendig, eine verfassungsmäßige Unterlage dafür zu schaffen, daß während der Wahlzeit durch verwaltungsmäßige Anordnung neugebildete oder in ihren Grenzen geänderte Sprengel ihre notwendigen Organe bis zur nächsten ordnungsmäßigen Neuwahl erhalten können. Diesem Erfordernis soll der neue Absatz 6 dienen.

Zu 4: In § 42 ist zum Ausdruck gekommen, daß die Hauptaufgabe des Sprengelrats wie bisher auf kirchlich-religiösem Gebiete liegt. In dem neuen Absatz 2 ist aber auch der Versuch gemacht worden, dem Sprengelrat eine Reihe von Verwaltungsaufgaben zuzuweisen, um dadurch die Möglichkeit einer erhöhten Anteilnahme auch an der verwaltungsmäßigen kirchlichen Arbeit für die Sprengelräte zu schaffen. Hinsichtlich des Vermögens ist die Kirchenregierung in Übereinstimmung mit dem Sonderausschuß der Auffassung, daß der Sprengel die Eigenschaft einer Rechtspersönlichkeit nicht erhalten kann, wenn er nicht zur selbständigen Kirchengemeinde herauswachsen und damit die geteilte Kirchengemeinde sprengen soll. Andererseits scheint es aber der Kirchenregierung doch erforderlich, die Sprengel an der Verwaltung des Vermögens, das ganz oder vorwiegend ihren Zwecken gewidmet ist, zu beteiligen. Wie diese Beteiligung zu geschehen hat, kann nur von Fall zu Fall durch den Kirchengemeinderat geregelt werden. Bei Beratung dieser Bestimmung ist die Kirchenregierung unter Würdigung der umfangreichen Verhandlungen des Verfassungssonderausschusses auch in Erwägungen darüber eingetreten, ob und in welcher Weise dem Sprengel ein erhöhter Einfluß bei der Pfarrwahl verschafft werden kann. Der in erster Linie sich bietende Weg, die Pfarrwahl durch den Sprengelausschuß und Kirchengemeinderat stattfinden zu lassen, erscheint deswegen nicht gangbar, weil dadurch die Kirchengemeindevertreter von einem ihrer Hauptrechte, der Mitwirkung bei der Pfarrwahl, ausgeschlossen werden würden. Auch andere Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schläge, wie etwa die Einräumung eines Einspruchsrechts an den Sprengel, scheinen jedenfalls z. Z. noch nicht durchführbar und es sind deshalb Abänderungsvorschläge nach dieser Richtung hin nicht gemacht.

Zu 5: § 43 hat dahin eine Abänderung erfahren, daß nicht nur der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, sondern auch die zum Sprengel gehörigen Kirchenältesten und Kirchengemeindevertreter den Sitzungen des Sprengelrats und -Ausschusses mit beratender Stimme beiwohnen dürfen. Es soll dadurch in Anlehnung an eine teilweise schon bestehende Übung eine engere Verbindung zwischen dem Sprengel und dem Kirchengemeinderat hergestellt werden.

Zu 6: § 44 bringt gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vereinfachung des Wahlverfahrens der Kirchengemeindevertreter. Wie schon zu § 41 ausgeführt, sollen die Kirchengemeindevertreter künftig nicht wie bisher von den Sprengelausschüssen, sondern unmittelbar von den Urwählern im gleichen Wahlgang mit den Sprengelvertretern gewählt werden. Hier hat sich die Frage aufgeworfen, ob die beiden Arten von Vertretern nicht auch auf Grund der gleichen Wahlvorschlagsliste zu wählen sind. Dies hätte zur Folge, daß sämtliche Kirchengemeindevertreter auch Sprengelvertreter und u. U. Sprengelälteste wären. Abgesehen von einer Nachwahl gemäß § 18 KV wäre darnach das Amt des Gemeindevertreters stets verknüpft mit dem Amt eines Sprengelvertreters oder Sprengelrats. Gegen eine solche Personalunion sind von verschiedener Seite Bedenken erhoben worden, und es ist deshalb der Vorschlag, die Wahl auf Grund der gleichen Wahlvorschlagsliste stattfinden zu lassen, nicht gemacht.

Zu 7: Die Einschaltung in § 46 zwischen Absatz 1 und Absatz 2 hat den Zweck, bei der Wahl der nicht von dem Sprengel entsandten Ältesten den Wahlkörper darauf hinzuweisen, daß die noch zu besetzenden Ältestensitze derart zur Verteilung kommen mögen, daß die bei den Vertretern zutage getretene Gruppenverteilung im Kirchengemeinderat möglichst die gleiche ist.

Zu Artikel 3.

Über die Anträge auf Änderung der Wahlrechtsbestimmungen hat der Verfassungssonderausschuß ausführliche Beratungen gepflogen. Mit dem Ausschuß kommt auch die Kirchenregierung zu dem Ergebnis, daß es, so wie die Dinge liegen, nicht geboten erscheint, an dem Grundsatz der Verhältniswahl bei Gleichheit und Unmittelbarkeit des Wahlrechts etwas zu ändern. Auch dem von verschiedener Seite gemachten Vorschlag, die Sitze der Landessynode in einem bestimmten Verhältnis unter Geistliche und Laien zu verteilen, wie dies in einer großen Anzahl deutscher Landeskirchen geschieht, kann die Kirchenregierung, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die im Sonderausschuß vielfältig geäußerten Bedenken, nicht beitreten. Ebensowenig erscheint die Aufhebung der Wahlkreise geboten, weil im kirchlichen Leben vielleicht mehr als im staatlich-wirtschaftlichen auf die auf dem flachen Lande lebendigen Kräfte gegenüber der Großstadt entsprechend Rücksich genommen werden muß.

Die Kirchenregierung schlägt deshalb nur verhältnismäßig unbedeutende Veränderungen vor:

Zu 1: Die Landessynodalwahlen haben bisher immer an einem Sonntag stattgefunden, und, obwohl dies nicht vorgeschrieben ist, wird es auch künftig bei dieser Übung bleiben müssen. Es erscheint deshalb angezeigt, den Sonntag als Wahltag gesetzlich festzulegen. Daraus können sich aber gewisse Schwierigkeiten ergeben. Abgesehen von den Fällen, in denen in manchen Orten ein Teil der Wähler durch Vereins- und andere Veranstaltungen an dem Wahlsonntag abwesend ist und deswegen wünscht, etwa am Tage vorher wählen zu dürfen, sind auch von gewissen kirchlichen Kreisen gegen die Wahl am Sonntag grundsätzliche Bedenken erhoben worden. Es soll deshalb weiter vorgesehen werden, die Wahl an zwei Tagen stattfinden lassen zu können. Die nötigen Sicherheiten dafür, daß durch diese Teilung des Wahlaktes Unregelmäßigkeiten nicht vorkommen, wird durch die jeweils vor der Wahl erfolgende kirchenbehördliche Anweisung zu schaffen sein.

Zu 2—5: Das Recht der Vorzugsstimmen hat bei der Landessynodalwahl Schwierigkeiten bereitet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil teilweise die Wähler sich in richtiger Weise dieses Rechtes nicht zu bedienen wußten, und teilweise auch die Wahlleiter bei der Berechnung der Stimmen die Vorschriften ungeschickt handhabten. Mit dem Verfassungssonderausschuß ist daher die Kirchenregierung der Meinung, daß die Vorzugsstimmen abzuschaffen sind. Nicht dagegen soll die Möglichkeit der Streichung den Wählern genommen werden, um diese nicht sklavisch an die Listen zu binden.

Zu Artikel 4.

Zu 1: Auch für die örtlichen Wahlen ist vorzusehen, daß sie an einem Sonntag stattzufinden haben und auf zwei Tage erstreckt werden können. Die Gründe hierfür sind die gleichen wie bei der Landessynodalwahl.

Zu 2: In § 22 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung ist bestimmt, daß, wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht wird, die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Liste und in der erforderlichen Zahl für gewählt zu erklären sind. Absatz 2 sagt dann weiter: die übrigen Vorgeschlagenen sind Ersatzvertreter. Diese Bestimmung ist zu streichen. Wird ein Vertretersitz frei, so entspricht es dem Geiste unseres Wahlsystems, daß ein Angehöriger der gleichen Gruppe nachrückt. Diesem Grundsatz kann aber niemals Rechnung getragen werden durch die angeführte Bestimmung des Absatz 2, denn es ist bei der Einheitsliste immer ein Zufall, wenn der Ersatzmann der gleichen Gruppe angehört wie der Ausscheidende. Die Bestimmung, daß die übrigen Vorgeschlagenen als Ersatzvertreter in Frage kommen können, hat nur einen guten Sinn, wenn mehrere Wahlvorschlagslisten eingereicht sind. Wird bei den auf Grund einer Einheitsliste gewählten Vertretern ein Sitz frei, so muß nach § 18 KW ein neuer Vertreter gewählt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1930.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Vereinigung der Kirchengemeinde Karlsruhe und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Rintheim betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinde Karlsruhe-Rintheim wird im Umfange ihres bisherigen Kirchspiels mit der Kirchengemeinde Karlsruhe vereinigt.

§ 2.

Bis zur nächsten Kirchengemeindewahl entsendet die Kirchengemeinde Karlsruhe-Rintheim einen Aeltesten und fünf Vertreter in den Kirchengemeindeausschuß Karlsruhe, dessen Vertreterzahl 120 und dessen Aeltestenzahl 24 beträgt.

Bis zu dem genannten Zeitpunkt wird der bisherige Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeausschuß Karlsruhe-Rintheim Sprengelrat bezw. Sprengelausschuß des künftigen Sprengels Rintheim.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft. Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1930.

Evang. Kirchenregierung:

Begründung.

Die selbständige Kirchengemeinde Rintheim, die bis zum Jahre 1926 als Filialkirchengemeinde mit der Muttergemeinde Hagsfeld zu einer Gesamtkirchengemeinde gemäß § 38 KV zusammengeschlossen war, hat vor einiger Zeit den Wunsch ausgesprochen, aus seelsorgerlichen und steuertechnischen Gründen mit der Kirchengemeinde Karlsruhe vereinigt zu werden. Zur Zeit liegen die Verhältnisse zwischen beiden Kirchengemeinden so, daß ein Teil der Gemeindeglieder von Rintheim, der auf der Gemarkung der früheren bürgerlichen Gemeinde Rintheim wohnt, den Gottesdienst des Geistlichen der Gottesauerpfarrei in Karlsruhe besucht, obgleich er nach wie vor seine Kirchensteuern nach Rintheim entrichtet. Der weitere Zweck der Vereinigung, die Kirchensteuern gemeinschaftlich mit der Kirchengemeinde Karlsruhe durch das evang. Gemeindeamt Karlsruhe erheben zu lassen, um dadurch eine Vereinfachung der Verwaltung zu erzielen, könnte zwar auch durch Schaffung eines Zweckverbandes erreicht werden. Da damit aber die seelsorgerlichen Schwierigkeiten nicht beseitigt wären, wird als Lösung die Vereinigung der beiden Kirchengemeinden vorgezogen, zumal damit gerechnet werden darf, daß die zur Zeit noch bestehende Lücke zwischen der früheren

Gemeinde Rintheim und der Stadt Karlsruhe mit fortschreitender Bautätigkeit in absehbarer Zeit sich schließen wird.

Die beiden Kirchengemeinden haben wegen der Vereinigung einen Vertrag abgeschlossen, der zunächst die durch die Vereinigung zur Auswirkung kommenden vermögensrechtlichen Änderungen festsetzt. Mit dem Eigentum an den Liegenschaften der Kirchengemeinde Rintheim gehen auch die durch Erwerb und Umbau des Gemeindehauses begründeten Schulden von jetzt noch etwa 35 000 *RM* auf die Kirchengemeinde Karlsruhe über, ein Umstand, der für die Vereinigung nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Sodann wird die Bestellung der Organe des neuen Sprengels und seiner Vertretung im Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeausschuß Karlsruhe bis zur nächsten ordentlichen Gemeindewahl dahin geregelt, daß der Kirchengemeinderat Rintheim Sprengelrat, der Kirchengemeindeausschuß Sprengelausschuß wird und der Sprengel Rintheim einen Vertreter in den Kirchengemeinderat und fünf Vertreter in den Kirchengemeindeausschuß Karlsruhe entsendet. Schließlich werden auch die Grenzen des Sprengels Rintheim festgelegt. Dieser Vertrag hat die Zustimmung der beiden Kirchengemeindeausschüsse gefunden. Da der Kirchengemeindeausschuß Karlsruhe jetzt schon 115 Vertreter und 23 Älteste zählt (vgl. Gesetz, die Vereinigung der Kirchengemeinde Karlsruhe und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg betr., vom 25. Mai 1928 — VBl. S. 43 f.), so erhöhen sich die Zahlen auf 120 Vertreter und 24 Älteste. Mit der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden, die mit Wirkung vom 1. April 1930 erfolgen soll, deckt sich das Kirchspiel der Kirchengemeinde Karlsruhe mit der Gemarkung der bürgerlichen Stadtgemeinde Karlsruhe mit Ausnahme des Kirchspiels der Kirchengemeinde Rüppurr.

Die Kirchenregierung empfiehlt wohl den Gesetzentwurf der Landessynode zur Annahme. Sie tut dies aber nicht ohne Bedenken, weil durch die Hereinziehung solcher bisher selbständiger Außengemeinden in die Großstadtgemeinde zum mindesten die Gefahr besteht, daß die Gemeindeglieder sich in ihrer Betätigung für ihre Gemeinde gehemmt fühlen können und damit durch die Verwaltungszentralisation auch das kirchlich religiöse Leben Einbußen erleiden mag. Trotzdem aber sprechen die hier besonders vorliegenden Umstände für die Vereinigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1930.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Vereinigung der evang. Kirchengemeinden Weinheim-Altstadt und Weinheim-Stadt betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinde Weinheim-Altstadt und die Kirchengemeinde Weinheim-Stadt werden im Umfang ihrer bisherigen Kirchspiele zu einer Kirchengemeinde Weinheim vereinigt.

§ 2.

Der Kirchengemeinderat und der Kirchengemeindeausschuß der Kirchengemeinde Weinheim werden dadurch gebildet, daß die entsprechenden Körperschaften der bisherigen Kirchengemeinden Weinheim-Altstadt und Weinheim-Stadt zusammentreten. Bis zur nächsten Kirchengemeindewahl beträgt die Zahl der Vertreter 149 und die Zahl der Aeltesten 29.

§ 3.

Wird die Kirchengemeinde Weinheim durch Satzung in mehrere Sprengel zerlegt, so können bis zur nächsten Gemeindewahl die Mitglieder der Sprengelräte und Sprengelausschüsse durch den Kirchengemeindeausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1930.

Evang. Kirchenregierung:

Begründung.

Auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Weinheim haben von jeher zwei evangelische Kirchengemeinden bestanden, die evang. Kirchengemeinde Weinheim-Stadt und die evang. Kirchengemeinde Weinheim-Altstadt. Dieser Zustand ist besonders in kirchensteuerrechtlicher Hinsicht schon seit Jahren als mißlich empfunden worden. Insbesondere hat die Kirchengemeinde Weinheim-Stadt, die einerseits im Besitze geringerer Steuerkapitalien ist, andererseits aber für ihre den weniger bemittelten Schichten der

Bevölkerung angehörenden Mitglieder größere Aufwendungen zu machen hat, immer wieder den Wunsch geäußert, daß die beiden Kirchengemeinden vereinigt werden mögen, um einen billigen Ausgleich zwischen Steueraufkommen und Ausgaben zu schaffen. Nachdem der Kirchengemeinderat Weinheim-Altstadt in früheren Jahren die Vereinigung der beiden Gemeinden wiederholt abgelehnt hatte, nahm er im vorigen Jahr eine zustimmende Haltung ein. Der Kirchengemeindeausschuß ist diesem Beschlusse beigetreten. Am 23. Juni 1929 wurde außerdem eine Gesamtsitzung der beiden Kirchengemeindeausschüsse Weinheim-Stadt und Weinheim-Altstadt abgehalten, bei der von 181 Mitgliedern 109 anwesend waren, von denen 99 für und 10 gegen die Vereinigung stimmten. Wie bereits die Landessynode bei ihrer Tagung vom Februar-März 1927 in der dritten öffentlichen Sitzung vom 9. März 1927 (Verhandlungen der Landessynode S. 54 ff.) sich für die Zweckmäßigkeit der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden ausgesprochen hat, so hat auch die Kirchenregierung die dafür sprechenden Gründe gewürdigt und empfiehlt der Landessynode das vorliegende Gesetz zur Annahme.

Die kirchlichen Körperschaften von Weinheim haben den Wunsch ausgesprochen, die Vereinigung der Gemeinden so zu vollziehen, daß vor den nächsten allgemeinen Gemeindewahlen zur Bildung des Kirchengemeinderats und Kirchengemeindeausschusses der neuen Kirchengemeinde eine Urwahl nicht erforderlich wird. Der Kirchenregierung erscheint auch dieser Wunsch berechtigt und ihm ist in § 2 des Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Da weiterhin beabsichtigt ist, in der neuen Kirchengemeinde Weinheim die Sprengelverfassung einzuführen, mußte in § 3 vorgesehen werden, daß bis zur nächsten Kirchengemeindewahl die zu bildenden Sprengel auch ordnungsmäßig berufene Organe erhalten.

Die nach Art. 11 OKStG erforderliche Staatsgenehmigung ist bereits unterm 18. Februar 1930 beantragt, aber bis zur Stunde noch nicht eingegangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1930.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Artikel.

Nachstehenden seit der letzten Tagung der Landessynode von der Kirchenregierung gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt:

1. die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Stühlingen betr., vom 22. Juni 1928 VBl. S. 52;
2. die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Helmlingen betr. vom 22. Juni 1928 VBl. S. 52;
3. die Konfirmationsordnung betr., vom 10. Oktober 1928 VBl. S. 76;
4. die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Bad Dürrheim betr., vom 26. Okt. 1928 VBl. S. 77;
5. die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Renchen betr., vom 7. Dezember 1928 VBl. S. 86;
6. die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Tiefenbronn betr., vom 28. Juni 1929 VBl. S. 52;
7. die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Albbruck betr., vom 25. Oktober 1929 VBl. S. 74;
8. dritter Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) und ihre Deckungsmittel betr., vom 27. September 1929 VBl. 1930 S. 12 ff.;
9. Aufhebung der evang. Kirchengemeinde Tiefenbronn betr., vom 9. Mai 1930 VBl. S. 29.

Diese Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 1930.

Evangelische Kirchenregierung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1930.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Entschädigung der Abgeordneten zur Landessynode betr.

Die Landessynode hat mit der durch § 104 Abs. 2 KV vorgeschriebenen Mehrheit als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Dem § 109 KV wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

(3) Mitglieder von Ausschüssen, welche nicht auf Grund der Geschäftsordnung für die Landessynode gebildet sind und welche von der Landessynode zur Vorberatung von besonderen Gegenständen, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Landessynode, eingesetzt sind, erhalten dieselben Tagegelder und dieselbe Vergütung der Reisekosten sowie dieselbe Entschädigung für einen Verdienstausfall, wie sie nach den Absätzen 1 und 2 den Mitgliedern der Landessynode während der Tagung der Landessynode zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Mitglieder dieser Ausschüsse Mitglieder der Landessynode sind oder nicht und ob die Verhandlungen dieser Ausschüsse während der Tagung der Landessynode oder zwischen den Tagungen der Landessynode stattfinden.

Artikel 2.

Zwischen den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 17. März 1924, die Entschädigung der Abgeordneten zur Landessynode betr. (VBl. S. 34), wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 2a.

Die gleiche Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder von Ausschüssen, welche nicht aufgrund der Geschäftsordnung für die Landessynode gebildet sind und die von der Landessynode zur Vorbereitung von besonderen Gegenständen, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Landessynode, eingesetzt sind.

Die nach § 2 Satz 2 von dem Präsidenten der Landessynode zu treffende Entscheidung trifft im Falle des Absatzes 1 der Vorsitzende des Ausschusses.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1930.

Evang. Kirchenregierung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Nach § 109 der Kirchenverfassung erhalten die Mitglieder der Landessynode Tagegelder und Vergütung der Reisekosten sowie für einen etwaigen Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen der Landessynode entsteht, eine angemessene Entschädigung. Die am Ort der Versammlung der Landessynode wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder. Die Höhe der Tagegelder ist durch das kirchliche Gesetz vom 17. März 1924, die Entschädigung der Abgeordneten zur Landessynode betr. (VBl. S. 34), geregelt.

Darnach erhalten die Mitglieder der Landessynode die ihnen zustehenden Gebühren für die Teilnahme an allen Sitzungen der Landessynode oder der in der Geschäftsordnung der Landessynode vorgesehenen Ausschüsse, die während einer ordentlichen oder außerordentlichen Tagung der Landessynode stattfinden. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt mit dem Schluß der ordentlichen oder außerordentlichen Tagung. Nun sind aber Fälle möglich und auch vorgekommen, daß die Landessynode besondere Fachausschüsse beruft, denen die Vorberatung bestimmter Gegenstände oder die Vorarbeiten für Gesetzentwürfe übertragen werden, und zu deren Mitglieder nicht nur Mitglieder der Landessynode, sondern auch Fachleute, welche nicht Mitglieder der Landessynode sind, ernennt. Die Tagung solcher besonderen Ausschüsse findet meist in der Zeit zwischen den Tagungen der Landessynode statt. Die Mitglieder der besonderen Ausschüsse, mögen sie Mitglieder der Landessynode sein oder nicht, könnten nach den bestehenden Bestimmungen nur Tagegelder und Reisekostenersatz nach den Bestimmungen der Dienstreisekostenverordnung erhalten. Zum Beispiel könnte ein am Ort der Tagung des besonderen Ausschusses wohnendes Mitglied der Landessynode für die Teilnahme an den Beratungen des Ausschusses nichts erhalten, während es für die Teilnahme an den Beratungen eines geschäftsordnungsmäßigen Ausschusses der Landessynode die Hälfte des Tagegeldes beanspruchen kann.

Es entspricht jedoch der Billigkeit, die besonderen Ausschüsse den nach der Geschäftsordnung der Landessynode gebildeten Ausschüssen gleichzustellen, da sie auch gewissermaßen kirchenparlamentarische Aufgaben zu erfüllen haben, und demgemäß den Mitgliedern dieses Ausschusses ohne weiteres die gleiche Entschädigung zuteil werden zu lassen, auf welche Mitglieder der Landessynode während der Beratungen der Landessynode oder ihrer Ausschüsse Anspruch haben. Diesen gesetzlichen Anspruch will der obige Gesetzentwurf herstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1930.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Dietenhan betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung am ... Juni 1930 als kirchliches Gesetz beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die evangelische Kirchengemeinde Kembach mit dem Kirchspiel Kembach wird in zwei Kirchengemeinden mit zwei Kirchspielen getrennt, deren eine mit dem Kirchspiel Kembach die Gemarkung des Pfarrorts Kembach und deren andere mit dem Kirchspiel Dietenhan die Gemarkung der gleichnamigen Gemeinde umfaßt.

Artikel 2.

Die evangelischen Kirchengemeinden Kembach und Dietenhan sollen durch besondere Satzungen gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde Kembach—Dietenhan vereinigt werden.

Artikel 3.

Die evangelische Kirchengemeinde Dietenhan wird dem Kirchenbezirk Wertheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1930.

Evangelische Kirchenregierung.

Begründung.

Die evangelische Kirchengemeinde Kembach—Dietenhan setzt sich aus etwa 470 Evangelischen der bürgerlichen Gemeinde Kembach und 260 Evangelischen der bürgerlichen Gemeinde Dietenhan zusammen. Das Kirchspiel der Kirchengemeinde Kembach—Dietenhan erstreckt sich auf die Gemarkungen der beiden bürgerlichen Gemeinden Kembach und Dietenhan. Dietenhan ist Nebenort von Kembach.

Die Kapelle in Dietenhan befindet sich seit Jahren in sehr schlechtem Zustand und bedarf zu ihrer Erweiterung und gründlichen Instandsetzung eines Kostenaufwandes, der den Kosten eines Kirchenneubaus fast gleichkommt. Die Evangelischen der Gemeinde Dietenhan haben daher den Neubau einer Kirche ins Auge gefaßt. Mit Rücksicht darauf, daß die neue Kirche nur erstellt werden kann, wenn die evangelischen Einwohner von Dietenhan die Kosten allein tragen, da die evangelischen Kirchenmitglieder von Kembach im Hinblick auf die großen Ausgaben für einen bevorstehenden Pfarrhausneubau für einen Kirchenneubau in Dietenhan nicht zu haben sind, haben die kirchlichen Körperschaften von Kembach—Dietenhan beschlossen, daß eine selbständige Kirchengemeinde Dietenhan gebildet wird und diese, soweit es sich nicht um gemeinsame Angelegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heiten handelt, für ihre eigenen Bedürfnisse aufkommen soll.

Auf meinen Antrag hat das Staatsministerium unterm 1. 4. 1930 beschlossen, auf Grund der Artikel 1 und 11 des OKStG die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen, daß die Mitglieder der evangelischen Landeskirche Badens, die ihren Wohnsitz auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Dietenhan haben, zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen werden, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Dietenhan umfaßt.

Zugleich hat mir der Herr Minister des Kultus und Unterrichts eine Abschrift einer Erklärung des Gemeinderats Dietenhan vom 6. 2. 1930 zugehen lassen, in der dieser mitteilt, daß ein Kirchenneubau nicht mehr infrage kommen kann, da die nötigen Mittel nicht aufgebracht werden können. Ob ein Kirchenneubau oder die Instandsetzung der alten Kirche zur Ausführung gelangen soll, wird deshalb Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, jedenfalls werden die erforderlichen Geldmittel nicht ohne Einführung der Ortskirchensteuer beschafft werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht

über die Tätigkeit des

Kirchenbuch-Ausschusses

erstattet zur ordentlichen Tagung der Landessynode im Mai 1930.

Berichterstatter: Landeskirchenrat Pfarrer Karl Bender-Mannheim.

I. Kirchenbuch.

Da nur wenige Abgeordnete der Landessynode auch schon Mitglieder der Generalsynode des Jahres 1914 gewesen sind — nur 9 Herren, darunter 7 Geistliche —, da ferner den weltlichen Synodalen das gedruckte Material über die früheren Beratungen und die Vorarbeiten für ein neues Kirchenbuch nur schwer zugänglich ist, empfiehlt es sich, dem eigentlichen Tätigkeitsbericht des Ausschusses eine **kurze Darlegung der Vorgeschichte des neuen Kirchenbuches** vorauszuschicken.

Die Generalsynode des Jahres 1909 hatte dem Evang. Oberkirchenrat einstimmig den Wunsch ausgesprochen, „es möge die Agende (vom Jahre 1877) einer Revision in der Weise unterzogen werden, daß sie in ihrem Inhalt nach den jetzt vorhandenen kultischen Bedürfnissen erweitert und ergänzt und in ihrer Form dem liturgischen Geschmack und Takt unserer Zeit entsprechend überarbeitet werde." Geh. Kirchenrat Professor D. Bauer-Heidelberg hat diese Arbeit in stetiger Verständigung mit dem Oberkirchenrat ausgeführt. Der **„Entwurf"** des neuen Kirchenbuches, dessen Vorwort das Datum des 15. Dezember 1912 trägt, wurde der **Generalsynode des Jahres 1914** zur Beschlußfassung vorgelegt und einer gründlichen Beratung unterzogen. Am 23. Juli 1914 erfolgte die Abstimmung über die vom Kultusausschuß der Synode vorgelegten Anträge mit dem Ergebnis, daß **Antrag I** einstimmig angenommen wurde. Darnach stimmte die Synode „dem Agendenentwurf im allgemeinen — abgesehen von der Bekenntnisfrage" zu und überwies ihn zur endgültigen Beratung einem viergliedrigen Ausschuß unter Leitung und Mitwirkung des Oberkirchenrates. Die Bearbeitung sollte unter tunlichster Berücksichtigung der im Protokoll aufgeführten Anträge und Wünsche erfolgen. Die von der „Ev. Konferenz" vorgelegte Bearbeitung des Entwurfs wurde dem Ausschuß als „wertvolles Material" überwiesen. Der **Antrag II** wurde von der Synode mit 29 gegen 26 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Darnach sollte in die Formulare für Taufe und Konfirmation außer dem Apostolischen Glaubensbekenntnis (in bekennender und referierender Form) ein neugeschaffenes „biblisches Bekenntnis" aufgenommen werden unter Beifügung besonderer Einführungsbestimmungen. Dieses sogenannte „Biblicum" hatte folgenden Wortlaut: „Wir bekennen unseren christlichen Glauben mit den Worten der hl. Schrift: Gott ist Geist, und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Von ihm und durch ihn und zu ihm

sind alle Dinge. Er ist der rechte Vater über alles, was da Kinder heißt, im Himmel und auf Erden. Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an seinen Namen glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. In ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig. Gott hat alle Dinge unter seine Füße getan und hat ihn gesetzt zum Haupt der Gemeinde über alles. Niemand kann Jesum einen Herrn heißen außer durch den hl. Geist. Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. Sind wir aber Gottes Kinder, so sind wir auch Erben, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi. Denn wir sind gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges uns mag scheiden von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist, unserm Herrn."

In der letzten Sitzung der Generalsynode (25. Juli 1914) wurde vom Oberkirchenrat die Zusage gegeben, daß, wenn im Ausschuß „wesentliche Streitpunkte entstehen" sollten, das Kirchenbuch in der Ausschußfassung der Generalsynode vorgelegt werde. Wenige Tage darauf brach der große Krieg aus. Infolgedessen trat zunächst der Ausschuß nicht zusammen. Erst im folgenden Jahre, am 30. Juni **1915**, geschah das unter dem Vorsitz des nach D. Helbings Tode ernannten Oberkirchenratspräsidenten D. Uibel. Die Arbeit wurde dann dergestalt ausgeführt, daß sich der Ausschuß in 2 Unterausschüsse teilte, die jeder für sich einen Teil des Entwurfs bearbeiteten: die Mitglieder Bender und Maas mit Oberkirchenrat Mayer, die Mitglieder Herrmann und Hesselbacher mit Oberkirchenrat Sprenger. Vom Juli bis in den November fanden zahlreiche Sitzungen statt. Das Ergebnis war, daß Mitte November das Kirchenbuch fertig in den Händen des Oberkirchenrates lag. Eine Schlußsitzung des Ausschusses fand nicht statt. Dem Antrag I der Generalsynode war damit entsprochen.

Der Antrag II, das Biblicum betreffend, hat weder die nach der Kirchenverfassung erforderliche Sanktion durch den Landesbischof erhalten — der Großherzog erklärte, seine Entscheidung erst nach Kriegsbeendigung treffen zu wollen —, noch (nach der Staatsumwälzung) die der Kirchenregierung. Er ist also nicht rechtswirksam geworden, ist infolgedessen auch niemals amtlich veröffentlicht worden.

In der **Nachkriegszeit** hatte die Landessynode jeweils mit anderen dringlichen Angelegenheiten sich zu befassen, wäre auch, rein geldlich gesehen, die Landeskirche nicht in der Lage gewesen, die großen Kosten der Drucklegung des Kirchenbuches zu bestreiten. Inzwischen war, weil die alte Agende inhaltlich und formell den zu stellenden Ansprüchen nicht entsprach, praktisch ein liturgischer Zustand eingetreten, der als eine **Zeit der Agendenwillkür** bezeichnet werden darf. Die Pfarrer benutzten teils den unüberarbeiteten „Entwurf" vom Jahre 1912, teils die aus der positiven Bearbeitung desselben erwachsene, von der „Evang. Konferenz" herausgegebene neue Agende: „Kirchenbuch für evang.-protest. Gemeinden, unter besonderer Berücksichtigung der liturgischen Überlieferung in der Badischen Landeskirche . . . bearbeitet von Lic. theol. Herm. Greiner. Leipzig 1915." Daneben wurden namentlich während der Kriegszeit, aber auch nachher alle erdenklichen Agenden benutzt, so besonders die von Smend, Arper und Zillessen und andere. Das alte amtliche Kirchenbuch vom Jahre 1877 war tatsächlich so gut wie ganz außer Gebrauch gekommen, wenigstens für die Gottesdienste, — ein je länger desto weniger gutzuheißender Zustand!

* * *

In dem zur Tagung der **Landessynode im Jahre 1927** erstatteten Hauptbericht des Oberkirchenrates wurde auf die herrschende Agendenwillkür hingewiesen und sie als unerträglich bezeichnet, auch der Meinung Ausdruck gegeben, die Landessynode solle der Einführung einer gemeinsamen Agende nähertreten. In der Sitzung des Hauptberichtsausschusses vom 3. März 1927 brachten die Abgeordneten Bender und Rost den **Antrag** ein: „Die Landessynode beruft einen achtgliedrigen Ausschuß, der mit den Vorbereitungen zur Schaffung einer neuen Agende alsbald beginnen soll." In einer von der liberalen Fraktion abgegebenen Erklärung schloß sich diese dem Antrag sofort an, ebenso die beiden anderen Gruppen. Die Plenarversammlung der Landessynode erhob am 9. März den Antrag zum einstimmigen Beschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der von der Landessynode in ihrer Tagung von 1927 ernannte und 1928 ergänzte **Kirchenbuchausschuß** setzte sich schließlich für die praktische Arbeit zusammen aus folgenden Mitgliedern: Bender, Jöst, V. Renner, Rost, A. Duhm, Vath, Kappes und Fischer. Der Gesamtausschuß bildete in seiner ersten Sitzung am 3. Februar 1928 vier **Unterausschüsse**, die unter der Leitung des Prälaten der Landeskirche D. Kühlewein das Werk schaffen sollten. Es arbeiteten zusammen die Mitglieder Bender und Duhm, Fischer und Kappes, Jöst und Renner, Rost und Vath. Die Unterausschüsse hielten 58 **Sitzungen**, der Gesamtausschuß 11 Sitzungen ab. Die Arbeit begann am 1. Februar 1929 und wurde beendigt am 26. März 1930. Die Unterausschüsse bearbeiteten die ihnen zugewiesenen Stücke in zwei Lesungen. Die dritte Lesung erfolgte im Gesamtausschuß.

Da sich herausstellte, daß die erste **Vorlage** von den in großer städtischer Arbeit stehenden Ausschußmitgliedern nicht geschaffen werden konnte, übernahm der Prälat diese große Aufgabe und legte den Grund zum ganzen Werk in der Sammlung und Sichtung des zu bearbeitenden Materials für die gesamte Agende. Den **Grundstock** bildet die aus der Ausschußarbeit vom Jahr 1915 erwachsene Agende, vermehrt hauptsächlich durch als wertvoll oder brauchbar erscheinendes Material der letzten Auflagen der Kirchenbücher von Smend, Arper und Zillessen, der Greinerschen Agende und der „Gebetsgottesdienste" von Eißenlöffel. Etliche Gebete wurden von Ausschußmitgliedern verfaßt. Da und dort wurde, wenn auch nur in wenigen Fällen, auch aus anderen Quellen geschöpft. Die von der freien „Liturgischen Konferenz für Baden" dem Ausschuß — freilich erst in weit vorgerücktem Stadium der Arbeit — zugegangenen Anträge und Privatanträge des Pfarrers Spitzer-Heidelberg wurden genau geprüft und, soweit tunlich, berücksichtigt (besonders im „Liturgischen Wegweiser" des Kirchenbuches).

Als **Grundsätze** für die Formgebung der Gebete kamen vor allem die Richtlinien zur Anwendung, die der Agendenausschuß der Generalsynode von 1914 in seinen Protokollen erarbeitet und der Ausschuß von 1915 bei seiner Arbeit angewandt hatte, so die Anführung der Bibelsprüche möglichst im biblischen Wortlaut, tunlichste Beschränkung der sogenannten „Vortragsgebete", möglichste inhaltliche Wiederherstellung alter Gebete, sorgfältige Prüfung der neueren Gebete auf ihren biblischen Geist. Je weiter die Arbeit fortschritt, von Lesung zu Lesung bewußter und gleichmäßiger durchgeführt, ergab sich eine Fülle von Grundsätzen, die, bei aller Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit und allem Reichtum der Formulare, eine starke Einheitlichkeit ihrer Form erreichen ließ. So gewiß durchweg die Bewahrung der Eigenart edlen und gehobenen liturgischen Stiles angestrebt wurde, hat die Bearbeitung sich auch bemüht, die Sprache der Gebete einfach und knapp, keusch und klar zu formen. In oft mühsamer und geduldigster Kleinarbeit wurde das Ganze und der einzelne Ausdruck aller Formulare gestaltet, auf ihren inhaltlichen Gedankenfortschritt und auf ihre evangelische Schriftgemäßheit in Wort und Wendung geachtet. Wie weit es dem Ausschuß gelungen ist, seine Gedanken durchzuführen und sein Ziel zu erreichen, muß das Werk selbst ausweisen. Daß die Arbeitsteilnehmer der Begrenztheit ihres redlichen Wollens und ihres Könnens sich klar bewußt sind, brauchen sie dabei nicht zu verschweigen.

Jedenfalls bietet das Buch in **Berücksichtigung aller berechtigten kultischen Bedürfnisse und Notwendigkeiten** eine außerordentliche Fülle von Formularen. Hingewiesen sei dabei besonders auf die Gebete für den Jugendsonntag, Volkstrauertag, Totengedächtnisfeier, Schulgottesdienste, auf die Gebete im Anhang Seite 256—261, die Gebete für den Kindergottesdienst und die Vorschläge für liturgische Feiern.

Als **Gottesdienstordnung** wurde die im allgemeinen in der ganzen Landeskirche üblich gewordene Ordnung beibehalten. Die erweiterte Ordnung ist keineswegs als an den gewöhnlichen Sonn- oder Feiertagen zu gebrauchende Ordnung gedacht, sondern durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses aufgenommen worden als ein liturgischer Vorschlag für außergewöhnliche festliche Gottesdienste. Hierfür wie für alle Einzelheiten darf auf den „Liturgischen Wegweiser" verwiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Hinweis ist insbesondere nötig für den **zweiten Band des Kirchenbuches** und innerhalb desselben für die Regelung des **Bekenntnisses bei Taufe und Konfirmation.** Die Mehrheit des Ausschusses konnte der Anregung nicht folgen, die die Einführung des sogenannten „Biblicums" vom Jahre 1914 forderte. Das Für und Wider dieses Wunsches wurde in stundenlanger eingehender und sorgfältiger Verhandlung erörtert, mit dem Ergebnis, daß ein formeller Antrag auf Änderung des noch zu Recht bestehenden Bekenntnisgebrauches nach der alten Agende nicht eingebracht, vielmehr folgende **Erklärung** zur Mitteilung im Bericht abgegeben wurde: „Die liberalen Mitglieder des Ausschusses bringen ausführlich ihre Bedenken vor gegen das Beibehalten der bisherigen Alleingeltung des Apostolikums bei Taufe und Konfirmation, verzichten aber auf Grund der Aussprache darauf, einen Antrag zu stellen, es möchte die Bekenntnisfrage im Sinne des oberkirchenrätlichen Entwurfes von 1912 gelöst werden, ohne jedoch damit der Stellungnahme der liberalen Fraktion der Synode vorgreifen zu wollen." — In diesem Zusammenhang erfolgte die Feststellung, daß die Einbringer dieser Erklärung der Meinung waren, es dürfe an der Bekenntnisfrage die Einführung der Agende als solcher nicht scheitern.

Hinsichtlich der Gestaltung des **„Gelübdes"** in der Konfirmation wurde der Forderung nach einer schlichten Willenserklärung der Konfirmanden und nach möglichst einfacher Fassung der Fragen Rechnung getragen. Die Problematik der Konfirmationsfrage selbst war dem Ausschuß durchaus vertraut; doch konnte er — übrigens so wenig wie andere Landeskirchen, die mit der Konfirmation in den letzten Jahren sich beschäftigt haben — sich nicht entschließen, mit der überkommenen Ordnung zu brechen oder dahingehende Vorschläge zu machen.

Unter den Formularen des zweiten Bandes ist — bei möglichster Aufrechterhaltung der badischen Tradition im Vollzug der heiligen Handlungen — die größte Bereicherung eingetreten beim Abschnitt **„Bestattung".** Die Fülle und Mannigfaltigkeit an Vorschlägen, die der entsprechende Band der Arper & Zillessen'schen Agende darbot und die ihm große Beliebtheit verschaffte, bestätigte die tatsächliche Beobachtung, daß dem starken Bedürfnis nach kasueller Anpassung der Bestattungsformulare ganz anders entsprochen werden mußte, als das früher geschehen war. Die Heranziehung des kirchlichen Liedes trägt dem besonders Rechnung.

Bei der **„Trauung"** wurden die von mehreren Gesichtspunkten aus beanstandbaren Vermahnungen auf den biblischen Stoff zurückgeschnitten, wie wir denken, zu ihrem Vorteil. Wie in der Agende von 1877, drücken die Stücke unter **„Jubelhochzeit"** die Überzeugung des Ausschusses aus, daß der neuerdings hier und dort aufgekommene Brauch, silberne Hochzeiten in kirchlicher Feier zu begehen, eine unerwünschte Neuerung darstelle, daß aus Anlaß solcher wohl eine Mitwirkung des Seelsorgers bei etwaiger frommer Feier im Hause durchaus am Platze sei, daß aber die gottesdienstlich-kirchliche Feier der goldenen Hochzeit vorbehalten bleiben müsse. Gleichmäßige Handhabung des kirchlichen Brauches an den verschiedenen Orten und in den verschiedenen Sprengeln einer Gemeinde sollte wieder herbeigeführt werden.

Der letzte Abschnitt des Kirchenbuches trägt die Überschrift **„Weihungen".** Sie wurde, weil in anderen Agenden ebenfalls gebraucht und weil ja nur eine gedruckte, im mündlichen Gebrauch der Handlungen selber nicht verwendete Sammelbezeichnung, nach erfolgloser Bemühung um einen — wenigstens scheinbar — besseren Ausdruck angenommen. Der „lit. Wegweiser" läßt keinen Zweifel aufkommen über den evangelischen Sinn, in dem das Wort „Weihungen" gebraucht ist, und die „Weihe"-Formulare selber zeigen die evangelische Artung unmißverständlich. Darauf aber kommt es ja letzten Endes an. —

* * *

Der Berichterstatter schließt seine Mitteilungen mit dem pflichtgemäßen herzlichen Dank gegenüber dem Prälaten der Landeskirche, ohne dessen Vorarbeit in der Schaffung der Beratungsunterlage die Arbeit nicht in so kurzer Zeit hätte zum Abschluß gebracht werden können, und dessen Leitung ihren harmonischen Verlauf gesichert hat, mit dem Ausdruck der Freude, die die Mitarbeiter am Werk im Rückblick auf die vertrauensvolle und erfreulich einhellige Arbeit erfüllt, und mit der Bitte zu Gott, er wolle dies Buch unserer teueren Landeskirche zum Segen setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Perikopenbuch.

Im Hauptbericht zur Landessynode 1927 war darauf hingewiesen, daß das Perikopenbuch (erstmals erschienen 1881, 2. Ausgabe 1893) vergriffen sei und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die eingeleitete Durchsicht und Neuordnung der Texte bald durchgeführt werden könne. Schon seit dem Jahre 1922 waren einige Herren mit der Bearbeitung seitens des Oberkirchenrats betraut gewesen, ohne daß eine neue Vorlage zustande gekommen wäre. Infolgedessen unterzog sich der Prälat der Landeskirche wie für das Kirchenbuch, so auch für das Perikopenbuch der großen Arbeit, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Diese wurde an die 4 Unterausschüsse der Agendekommission verteilt, in mehreren Sitzungen durchberaten und im Gesamtausschuß endgültig festgestellt.

Über die Verwendung des Buches geben die ihm voran gestellten „Bemerkungen" Auskunft. Darnach soll eine wesentliche Änderung im Gebrauch des Buches nicht eintreten.

Die Arbeit hat sich vor allem das Ziel gesteckt, die hl. Schrift in weit stärkerem Maße in Predigttexten und Altarlektionen auszuschöpfen. Das Register des Büchleins zeigt, verglichen mit dem früheren Perikopenbuch, eine außerordentliche Vermehrung der Schriftstellen. Außer dieser erstrebte die Arbeit eine Durchsicht der früheren Vorschläge auf ihre praktische Brauchbarkeit. Die stärkste Veränderung trat ein in der 2. Epistelreihe (IV), deren Predigttexte von Anfang an nicht nur als teilweise recht schwierig erschienen, sondern auch hinsichtlich ihrer Wahl und namentlich ihrer versmäßigen Begrenzung Gegenstand der Kritik gewesen sind. Die im alten Perikopenbuch gebotene Einteilung für die festlose Hälfte des Kirchenjahres wurde als teilweise rein formal und nichtssagend fallen gelassen, ohne daß damit der Grundsatz eines gewissen Gedankenfortschrittes in der Reihenfolge der Predigttexte aufgegeben worden wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1930.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

Die Landessynode hat unterm ... Juni 1930 als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Das kirchliche Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (VBl. S. 88), in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1926 (VBl. S. 47), vom 27. Februar 1928 (VBl. S. 14 und 26) und vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 40 f.) erhält in Artikel 1 nach Ziffer 4 folgenden Zusatz:

5) Die im kirchlichen Dienste stehenden Religionslehrer sind in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen kirchlichen Beamten versetzbar, ohne daß es ihrer Zustimmung oder der Mitwirkung einer Kirchengemeindevertretung bedarf.

Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2.

Die dem kirchlichen Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (VBl. S. 88), in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1926 (VBl. S. 47), vom 27. Februar 1928 (VBl. S. 14 und 26) und vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 40 f.) beigefügte Übersicht erhält die aus der Beilage ersichtliche Fassung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1930.

Evang. Kirchenregierung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage.

Übersicht

über die Einreihung der rein kirchlichen Beamten in die Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung.

O.-Z.		Entsprechende Gruppe nach der staatl. Besoldungsordnung
1	Kirchenpräsident	B 1
2	Prälat	B 2
3	Stellvertreter des Präsidenten	B 2
4	Oberkirchenräte	A 1
5	Hilfsarbeiter: Pfarrer	A 2c mit Beförderung nach A 2b
	Finanzrat	A 2c
6	Theologisch vorgebildete Religionslehrer	A 2c A 2d
7	Leiter des Evang. kirchl. Sozialamts	A 2d mit Aufrückungsmöglichkeit nach A 2c
8	Baurat Oberrechnungsrat	A 2d
9	Seminaristisch vorgebildete Religionslehrer	A 3b A 4a A 4b
10	Oberrechnungsrat	A 3b
11	Oberrevisor	A 4b
12	Verwaltungssekretär	A 7a
13	Hausinspektor des Oberkirchenrats *)	A 8
14	Kanzleisekretäre	
15	Maschinenmeister	
16	Amtsgehilfe	A 10a

*) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von jährlich 500 *RM.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Artikel 1. Nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1926, die Rechtsverhältnisse der evangelischen Religionslehrer betr. (VBl. S. 46), besitzen Lehrer, die ihre Ausbildung auf einer Missionsschule erhalten haben, und die Lehrer und Schulkandidaten, welche der Evang. Landeskirche angehören und die Schlußprüfung an einem Lehrer- (Lehrerinnen-) Seminar oder einer Lehrerbildungsanstalt bestanden und auf Grund der Prüfung in Religion die Ermächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts durch die oberste Kirchenbehörde erhalten haben, vom Tage ihrer endgültigen Aufnahme in den Kirchendienst an die Eigenschaft von kirchlichen Beamten. Das Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (VBl. S. 88), in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1926 (VBl. S. 47), vom 27. Februar 1928 (VBl. S. 14 und 26) und vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 40 f.) findet auf sie Anwendung. Es gelten also für sie mit einigen wenigen Ausnahmen die Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 in der durch die späteren Änderungen und Ergänzungen gegebenen Fassung.

Nach § 5 des eben erwähnten Beamtengesetzes können Beamte aus Gründen des dienstlichen Bedürfnisses ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn diese derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entspricht und das gleiche planmäßige Diensteinkommen mit der neuen Amtsstelle verknüpft ist. In § 48 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 in der durch die späteren Änderungen und Ergänzungen gegebenen Fassung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Bestimmung des § 5 des Beamtengesetzes auf die Lehrer ebenfalls Anwendung findet. Die freie Versetzbarkeit des Lehrers mit staatlicher Beamteneigenschaft ist durch § 51 des Schulgesetzes nur insoweit erschwert, als außer dem Falle der Strafversetzung die Versetzung eines Hauptlehrers ohne seine Zustimmung nur stattfinden kann, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist. Wenn die Anhörung der Ortsschulbehörde stattgefunden hat, ist auch der Hauptlehrer im staatlichen Schuldienst frei versetzbar. Die freie Versetzbarkeit des Hauptlehrers ist außerhalb des Dienststrafverfahrens jedoch nur dann durchführbar, wenn der Hauptlehrer, der versetzt werden muß, sich um eine andere Hauptlehrerstelle bewirbt. Denn nach § 50 des Schulgesetzes müssen erledigte Hauptlehrerstellen grundsätzlich zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Ortsschulbehörde kann auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden. Tatsächlich ist also der Hauptlehrer so gut wie nicht versetzbar, wenn er sich nicht um eine andere Stelle bewirbt und damit seiner Versetzung zustimmt. Für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an Fortbildungsschulen gelten nach § 21 des Gesetzes, die allgemeine Fortbildungsschule betr., die erwähnten Bestimmungen des Schulgesetzes ebenfalls und ebenso nach § 7 der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. April 1925 über die gewerblichen Fortbildungsschulen auch für die Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen. Dagegen ist nach § 37 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Einrichtung von Fachschulen die Besetzung der Lehrerstellen an den Fachschulen grundsätzlich Sache des Staates. Inwieweit dabei der am Unterhalt einer Schule beteiligten Gemeinde ein Mitwirkungsrecht zukommt, unterliegt der Festsetzung im einzelnen Fall.

Es ist nun vorgekommen, daß aus der Vorschrift des oben erwähnten Absatzes 3 des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1926 über die Rechtsverhältnisse der evangelischen Religionslehrer und aus der Vorschrift des Gesetzes über die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden, daß das staatliche Beamtengesetz für die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Beamten maßgebend sei, der Schluß gezogen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die Forderung aufgestellt wurde, daß neben dem Beamtengesetz auch die Schulgesetze und die dazu ergangenen Verordnungen für die Versetzbarkeit der Religionslehrer maßgebend seien, daß also die Versetzbarkeit der Religionslehrer keine freie, im Ermessen der obersten Kirchenbehörde stehende sei, sondern daß die Religionslehrer nur bedingt versetzbar seien, nämlich dann, wenn sie sich beworben hätten, also der Versetzung auf die andere Amtsstelle zugestimmt hätten. Dieser Auffassung kann jedoch schon bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht beigetreten werden. Denn Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1926, die Rechtsverhältnisse der evangelischen Religionslehrer betr., erklärt als maßgebend für die Regelung dieser Rechtsverhältnisse nur das kirchliche Beamtengesetz, mittelbar also das staatliche Beamtengesetz, aber nicht auch die staatlichen Schulgesetze und Schulverordnungen.

Wenn den Lehrern s. Z. mündlich vom Evang. Oberkirchenrat bei ihrer Übernahme in den kirchlichen Dienst die Zusicherung gegeben worden ist, daß sie im Kirchendienst nicht schlechter daran sein sollten, als im staatlichen Schuldienst, so bezog sich diese Zusicherung nur auf die Regelung der Besoldungsverhältnisse. Die Kirchenbehörde mußte von vornherein Wert darauf legen, ihre Religionslehrer versetzen zu können, um sie dort verwenden zu können, wo sie benötigt werden. Zudem setzen die Bestimmungen der Schulgesetze und Schulverordnungen über die Anstellung und Versetzbarkeit der Lehrer eine Organisation des Schulwesens voraus, z. B. Mitwirkung der Ortsschulbehörden in bestimmten Fällen, wie sie vom Staat, nicht aber von der evang. Landeskirche hinsichtlich des Religionsunterrichts getroffen ist, dessen Erteilung stets ausschließlich Aufgabe der Landeskirche ist und in ihrem Auftrag erfolgt.

Um jedoch alle Zweifel über die Versetzbarkeit der Religionslehrer zu beseitigen, soll das kirchliche Beamtengesetz einen Zusatz bekommen, der das Versetzungsrecht der Kirchenbehörde ausdrücklich und unzweideutig ausspricht.

Zu Artikel 2. Die Ergänzung der Anlage des kirchlichen Beamtengesetzes ist durch die Errichtung eines Evang. kirchl. Sozialamts und seine Besetzung mit einem Beamten notwendig geworden. Außerdem ist die zweite Beamtenstelle bei der Bauabteilung des Oberkirchenrats, die schon während des Rechnungsjahres 1929 nicht besetzt war, in Wegfall gekommen, und schließlich ist eine Kanzleisekretärstelle in eine Verwaltungssekretärstelle umgewandelt worden.

Zu Artikel 3. Dem Gesetze muß rückwirkende Kraft beigelegt werden, weil der mit der Leitung des Evang. kirchl. Sozialamtes beauftragte Beamte auf 1. Mai 1929 in das kirchliche Beamtenverhältnis übernommen worden ist, wie schon oben erwähnt die zweite Beamtenstelle bei der Bauabteilung schon während des ganzen Rechnungsjahres 1929 nicht besetzt war, und die im Rechnungsjahr 1929 ausgesprochenen Versetzungen von Religionslehrern ihre einwandfreie gesetzliche Unterbauung bekommen sollen.

Landesbibliothek Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg